



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 4/2018

31. August 2018

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung für die hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau und für die dortige bargeldlose Zahlung mit Chipkarten (TUC-Card, Hochschulcard, Gastrocard) (BenutzO-HSG) vom 14.05.2018	Seite 29
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau vom 14. August 2018	Seite 46
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau vom 14. August 2018	Seite 55
Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung vom 13. August 2018	Seite 65
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung vom 13. August 2018	Seite 67
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 13. August 2018	Seite 69
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 13. August 2018	Seite 70
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 23. August 2018	Seite 72
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 23. August 2018	Seite 88
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 23. August 2018	Seite 113
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 23. August 2018	Seite 134
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik vom 23. August 2018	Seite 154
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik vom 23. August 2018	Seite 166
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik vom 23. August 2018	Seite 188
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik vom 23. August 2018	Seite 196
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. August 2018	Seite 204
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. August 2018	Seite 216
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. August 2018	Seite 238
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. August 2018	Seite 247

Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Orientierungsstudiengang openMINT vom 23. August 2018	Seite 255
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften vom 10. August 2018	Seite 265
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 10. August 2018	Seite 267
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement vom 10. August 2018	Seite 269
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement vom 10. August 2018	Seite 271
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 13. August 2018	Seite 273
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 13. August 2018	Seite 274
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 20. August 2018	Seite 275
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 20. August 2018	Seite 277
Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 13. August 2018	Seite 279
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 13. August 2018	Seite 285
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien vom 10. August 2018	Seite 293
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien vom 10. August 2018	Seite 300
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 10. August 2018	Seite 307
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 10. August 2018	Seite 323
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 10. August 2018	Seite 351
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 10. August 2018	Seite 354
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 10. August 2018	Seite 357
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 10. August 2018	Seite 360
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digital Health vom 10. August 2018	Seite 363
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Health vom 10. August 2018	Seite 380
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik vom 10. August 2018	Seite 407
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik vom 10. August 2018	Seite 420
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik vom 10. August 2018	Seite 443
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik vom 10. August 2018	Seite 450
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 17. August 2018	Seite 458
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 17. August 2018	Seite 471
Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben vom 17. August 2018	Seite 485

Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben vom 17. August 2018	Seite 501
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirt- schaftsingenieurwesen vom 17. August 2018	Seite 517
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 17. August 2018	Seite 536
Änderungssatzung der Studienordnung für den berufsbegleitender Ba- chelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 13. August 2018	Seite 555
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitender Ba- chelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 13. August 2018	Seite 556

BENUTZUNGSORDNUNG

für die hochschulgastronomischen Einrichtungen
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
und
für die dortige bargeldlose Zahlung mit Chipkarten
(TUC-Card, Hochschulcard, Gastrocard)¹
(BenutzO-HSG)
vom 14.05.2018

Gemäß §§ 110 Abs. 3 und 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Benutzungsordnung für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau (GrundO) vom 5. August 2009 (SächsABI./AAz. S. A 288), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 10. Januar 2018 (SächsABI./AAz. S. A 87), beschlossen.

I. Geltungsbereich, Nutzungsberechtigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau aktuell und zukünftig betriebenen hochschulgastronomischen Einrichtungen im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 GrundO.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen der hochschulgastronomischen Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 109 Abs. 4 SächsHSFG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und 4 GrundO betreibt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau an den Standorten der zugeordneten Hochschulen Mensen und Cafeterien.
- (2) Zu den Aufgaben der hochschulgastronomischen Einrichtungen zählen unter Beachtung der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweckverfolgung insbesondere:
 - a. die universitätsnahe Verpflegung von Studierenden an den zugeordneten Hochschulen zu besonders günstigen Preisen;
 - b. die Gesundheitsförderung der Studierenden;

1 Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- c. die Bereitstellung von Räumen der Hochschulgastronomie für Veranstaltungen und Projekte der Studierenden zu preisgünstigen Mieten.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist dem Personenkreis gestattet, demgegenüber das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau seine Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 BenutzO-HSG zu erbringen hat. Das sind vorrangig an den zugeordneten Hochschulen eingeschriebene, beitragszahlende Studierende (Status „S“).
- (2) Nachrangig stehen hochschulgastronomische Einrichtungen, insbesondere Mensen, auch den nachfolgend genannten Personen mit nachfolgendem Status zur Verfügung:
 - a. Studierenden, die anderen Hochschulen zugehörig sind und sich zeitweilig an den dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zugeordneten Hochschulen aufhalten (Status entsprechend § 15 Abs. 2 lit. a und c BenutzO-HSG);
 - b. Beschäftigten/Bediensteten (Mitarbeitern und Auszubildenden - Status „M“) des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau;
 - c. Beschäftigten/Bediensteten (Mitarbeitern und Auszubildenden - Status „M“) von Dienststellen des Freistaates Sachsen;
 - d. Beschäftigten/Bediensteten (Mitarbeitern und Auszubildenden - Status „M“) von universitätsnahen Forschungs- und sonstigen Einrichtungen (z. B. Fraunhofer-Instituten), mit denen das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 3 der GrundO einen Rahmenvertrag über die Mitbenutzung bestimmter hochschulgastronomischer Einrichtungen geschlossen hat;
 - e. Gästen der in lit. a. – d. genannten Einrichtungen (Status „G“);
 - f. sonstigen Gästen [„Jedermann“) (Status „G“);
 - g. Dritten, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung im Einzelfall Räume in den hochschulgastronomischen Einrichtungen mieten und/oder deren Catering-Leistungen entgeltlich in Anspruch nehmen (Status „G“).
- (3) Die Nutzungsberechtigten, die am bargeldlosen Zahlungsverkehr unter Verwendung von Chipkarten teilnehmen, sind verpflichtet, sich auf jederzeitiges Verlangen der vom Geschäftsführer des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau oder vom Leiter der hochschulgastronomischen Einrichtungen beauftragten Mitarbeiter unter Vorlage der „TUC-Card“, der „Hochschulcard“ oder der „Gastrocard“ (siehe § 14 Abs. 2 BenutzO-HSG) als Nutzungsberechtigte eines bestimmten Status zu legitimieren.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen besteht nicht.

§ 4 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses; Anerkennung der BenutzO-HSG; Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 BenutzO-HSG und dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unterliegt dem öffentlichen Recht.
- (2) Mit dem Betreten und/oder der Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen wird diese BenutzO-HSG anerkannt. Die BenutzO-HSG ist jedem Nutzer in den hochschulgastronomischen Einrichtungen zugänglich.
- (3) Unterliegt das jeweilige Benutzungsverhältnis dem Zivilrecht (etwa als - auch konkludent geschlossener - Bewirtungsvertrag, Catering-Vertrag, Miet- oder Nutzungsvertrag mit Beschäftigten/Bediensteten, Gästen oder Dritten), sind die Bedingungen der Abschnitte II. – IV. dieser BenutzO-HSG als **Allgemeine Geschäftsbedingungen** in das jeweilige Vertragsverhältnis einbezogen.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln für Nutzer

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass eine Behinderung der Betriebsabläufe in den hochschulgastronomischen Einrichtungen und eine Belästigung anderer Nutzer vermieden wird. Sämtliche Einrichtungsgegenstände im Innen- und Außenbereich sind pfleglich zu behandeln.
- (2) In den Räumen der hochschulgastronomischen Einrichtungen herrscht generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- (3) Die Tisch- bzw. Stuhlordnung ist einzuhalten.
- (4) Sämtliche Ausstattungsgegenstände der hochschulgastronomischen Einrichtungen dürfen nur in den Räumlichkeiten und auf den dafür zugelassenen Freiflächen der jeweiligen hochschulgastronomischen Einrichtung genutzt werden. Das Verbringen von Ausstattungsgegenständen (insbesondere Mobiliar, Tablett, Geschirr und Besteck) aus den hochschulgastronomischen Einrichtungen ist untersagt.
- (5) Jeder Nutzer ist gehalten, Tablett, Geschirr und Besteck an die vorgesehenen Geschirrrückgaben zurückzubringen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

- (6) Bei großem Andrang von Nutzern der Mensen und Cafeterien sollen die Plätze zügig wieder freigegeben werden.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Räume der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung des Studentenwerkes erlaubt.
- (8) Fundsachen sind an den Ausgabeschaltern/Kassen der hochschulgastronomischen Einrichtungen abzugeben.

§ 6 Sicherheitsauflagen

- (1) Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Gegenstände versperrt werden. Die Vorgaben der Brandschutzordnungen für die jeweiligen hochschulgastronomischen Einrichtungen sind zu beachten.
- (2) Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Mitarbeitern des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau sowie anderen dazu befugten Personen betreten werden.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern im Außenbereich der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs und zur Sicherung der Zugänge und Zufahrten kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen hochschulgastronomischen Einrichtungen werden vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau festgelegt. Sie sind durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Eine Nutzung hochschulgastronomischer Einrichtungen außerhalb festgelegter Öffnungszeiten erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.
- (3) Aus besonderen Gründen können einzelne oder sämtliche hochschulgastronomischen Einrichtungen ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. Dies wird durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise bekannt gemacht. Jedwede Ansprüche der Nutzungsberechtigten wegen einer solchen kurzfristigen Schließung sind ausgeschlossen.

§ 8 Hausrecht, Hausverbot

- (1) Das Hausrecht in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat der Geschäftsführer. Er kann die Zuständigkeit für das Hausrecht delegieren.
- (2) Bei nachhaltigen und wesentlichen Verstößen gegen diese BenutzO-HSG kann - unbeschadet sonstiger rechtlicher Maßnahmen - ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Fotografieren, Tonaufnahme, Filmen, Befragungen

- (1) Die gewerbliche Übertragung, die Foto-, Film- oder Ton-Aufnahme von Veranstaltungen jeder Art oder sonstige gewerbliche Foto-, Film- oder Ton-Aufnahmen in den Räumen der hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zum Zwecke der Veröffentlichung in sozialen Medien, im Rundfunk oder im Fernsehen bedarf der Genehmigung des Geschäftsführers des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau.
- (2) Der Genehmigung bedarf auch der Betrieb technischer Einrichtungen und Geräte (z.B. Lautsprecheranlage, Megaphone, Verstärker- und Musikanlagen) zur öffentlichkeitswirksamen Übertragung in den hochschulgastronomischen Einrichtungen und den zugehörigen Außenbereichen.
- (3) Der Genehmigung bedarf weiterhin jede Form der Befragung oder des Interviewens von Gästen der hochschulgastronomischen Einrichtungen, insbesondere zu politischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, deren Inhalte und Ergebnisse Bestandteil einer Veröffentlichung werden sollen oder zu gewerblichen Zwecken ausgewertet oder genutzt werden sollen.
- (4) Die erforderlichen Genehmigungen können beantragt werden über hochschulgastronomie@swcz.de.

§ 10 Aushänge, Werbung und Informationen

- (1) Jegliche Werbung und Information, insbesondere das Anbringen und Auslegen von Werbe- und Informationsmaterial, Flyern, Plakaten und das Verteilen von werblichen Gegenständen (Werbegeschenke u. ä.), in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung oder der von der Geschäftsführung mit der Vermarktung beauftragten Stelle.

Die beauftragte Stelle ist derzeit
CAMPUSdirekt Deutschland GmbH
Markgrafenhallen
Markgrafenallee 3c
95448 Bayreuth,
Telefon: 0921 7877859-0

Telefax: 0921 7877859-11
E-Mail: info@campusdirekt.de

Die Genehmigung ist dort zu beantragen; anfallende Gebühren sind an die beauftragte Stelle zu zahlen.

- (2) Werbung und Informationen gewählter studentischer Interessenvertretungen, studentischer Initiativen und Hochschulgruppen sind gebührenfrei, bedürfen aber dennoch der Genehmigung der beauftragten Stelle. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die studentische Interessenvertretung, studentische Initiative oder Hochschulgruppe vom Studentenrat der Hochschule als studentische Initiative anerkannt ist. Die Studentenräte der zugeordneten Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die beauftragte Stelle mindestens 1 mal pro Semester eine aktuelle Liste der anerkannten studentischen Initiativen erhält.
- (3) Auf die Erteilung einer Genehmigung zur werblichen und/oder informatorischen Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11 Haftung im Allgemeinen

- (1) Die Haftung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau im Rahmen seiner Aufgaben und Dienstleistungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung regelt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Jeder Nutzer hat auf Garderobe, sonstige mitgeführte Gegenstände und persönliche Wertsachen (eingebrachte Gegenstände) eigenständig zu achten. Für in den Räumen und Außenbereichen der hochschulgastronomischen Einrichtungen abhanden gekommene eingebrachte Gegenstände übernimmt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau keine Haftung.
- (3) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen von Nutzern, die auf dem Gelände des Studentenwerkes abgestellt werden.
- (4) Für vorsätzlich oder fahrlässig hervorgerufene Schäden oder Verschmutzungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bzw. an deren Mobiliar und sonstigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher unbeschadet einer daneben möglichen strafrechtlichen Verfolgung der Tat. Der Verursacher hat insbesondere diejenigen Kosten zu ersetzen, die dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und unversehrten Zustandes entstehen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Verstößt ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der BenutzO-HSG oder ist dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau die Fortsetzung des

Benutzungsverhältnisses infolge des Eintritts besonderer Umstände unzumutbar, kann das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau den betreffenden Nutzer vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen ausschließen.

- (2) Sämtliche aus dem Benutzungsverhältnis bis zum Ausschluss entstandenen Verpflichtungen des Nutzers bleiben von dem Ausschluss unberührt.
- (3) Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 13 Hinweis auf Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist zur Teilnahme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer sog. Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht verpflichtet und nicht bereit.
- (2) Unserer gleichwohl bestehenden Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle kommen wir nach und benennen als eine für Nutzer der hochschulgastronomischen Einrichtungen zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Telefon: +49 7851 79579 40
Telefax: +49 7851 7957941
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

III. Nutzung von Datenträgern (Chipkarten) für die bargeldlose Zahlung von Leistungen der hochschulgastronomischen Einrichtungen

§ 14 Arten, Zweck und Funktionen

- (1) Die in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes angebotenen Leistungen sind in der Regel bargeldlos zu bezahlen.
- (2) Die bargeldlose Zahlung ist ausschließlich mittels folgender Chipkarten möglich und zulässig:
 - a. die von der Technischen Universität Chemnitz ausgegebene „TUC-Card“ für eingeschriebene Studierende, Beschäftigte/Bedienstete und Gäste der Technischen Universität Chemnitz;
 - b. die von der Westsächsischen Hochschule Zwickau ausgegebene „Hochschulcard“ für eingeschriebene Studierende, Beschäftigte/Bedienstete und Gäste der Westsächsischen Hochschule Zwickau;

- c. die vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ausgegebene „Gastrocard“.
- (3) Die von den Hochschulen ausgegebenen Chipkarten „TUC-Card“ und „Hochschulcard“ wie auch die vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ausgegebene „Gastrocard“ sind multifunktional; sie sind je nach Nutzungsberechtigtem und ausgebender Stelle insbesondere zugleich Studierendenausweis, Bibliotheksausweis und bargeldloses Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschulen und des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, sonstige Zutrittsausweise und/oder Zeiterfassungskarten.
- (4) Die Ausgabevoraussetzungen für „TUC-Card“ und „Hochschulcard“ (insbesondere die Immatrikulation und die Begleichung der Semesterbeiträge) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der ausgebenden Hochschulen bzw. der jeweils gültigen Grund- und Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau.
- (5) Die „Gastrocard“ wird seitens des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau an Gäste, an eingeschriebene Studierende an anderen als den zugeordneten Hochschulen, an Beschäftigte des Freistaates Sachsen, an Beschäftigte des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau sowie an Beschäftigte von universitätsnahen Forschungs- und sonstigen Einrichtungen, mit denen das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau einen Rahmenvertrag über die Mitbenutzung bestimmter hochschulgastronomischer Einrichtungen geschlossen hat, ausgegeben. Dabei ist zur Inanspruchnahme des Status „M“ die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 2 lit. b. - d. BenutzO-HSG nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Beschäftigungsnachweises für Landesbedienstete des Freistaates Sachsen oder des Arbeitsvertrages). Zur Inanspruchnahme des Status „S“ ist die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 2 lit. a. BenutzO-HSG nachzuweisen (z. B. durch Vorlage einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung) sowie zusätzlich für jeden Monat der Nutzung ein Betrag in Höhe des anteiligen Semesterbeitrages nach der Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in ihrer jeweils geltenden Fassung an das Studentenwerk zu zahlen.

§ 15 Preise in Mensen, Subventionsstufen

- (1) Die Preise in den Mensen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau werden vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau entsprechend den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Wirtschaftsführung der Studentenwerke vom 19.12.2001 festgelegt. Sämtliche Preise in den Mensen werden mit den jeweils gültigen Speiseplänen bekannt gegeben bzw. direkt an den Ausgabestationen ausgewiesen. Die ausgewiesenen Preise sind verbindlich.

- (2) In den Mensen bestehen drei Preiskategorien/Subventionsstufen:
- a. Preiskategorie „eingeschriebener, beitragszahlender Studierender (S)“ (§ 3 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 lit. a, soweit ein Betrag in Höhe des anteiligen Semesterbeitrages eingezahlt wird) – durch studentische Semesterbeiträge mitfinanziert und seitens des Freistaates Sachsen durch Beteiligung an den Infrastrukturvorhaltekosten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau subventioniert;
 - b. Preiskategorie „Beschäftigter/Bediensteter (M)“ (§ 3 Abs. 2 lit. b, c, d) - seitens des Freistaates Sachsen oder des jeweiligen Arbeitgebers durch Beteiligung an den Infrastrukturvorhaltekosten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau subventioniert;
 - c. Preiskategorie „Gast (G)“ (§ 3 Abs. 2 lit. e, f, g sowie § 3 Abs. 2 lit. a, sofern kein anteiliger Semesterbeitrag eingezahlt wird) - nicht subventioniert.

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau behält sich vor, bei Bedarf weitere Preiskategorien einzuführen.

Für Cafeterien, Coffee-Bars und Snack-Bars gelten andere Bewirtschaftungsgrundsätze und Preisfestlegungen.

- (3) Die der jeweils ausgegebenen Chipkarte zugeordnete Preiskategorie/Subventionsstufe für die Nutzung der Mensen kann bei der jeweiligen kartenausgebenden Stelle erfragt werden. Bei der „Gastrocard“ ist die zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltende Subventionsstufe zusätzlich auf dem Ausgabebeleg der jeweiligen Chipkarte ausgewiesen.

§ 16 Nutzung der Chipkarten

- (1) Die Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ können in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur bargeldlosen Zahlung eingesetzt werden, sobald sie vom Nutzer (1) initialisiert und (2) an einer der dafür vorgesehenen Aufladestationen mit einem Guthaben aufgeladen worden sind.
- (2) Die Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ und deren Funktionen sind personenbezogen und nicht übertragbar; sie dürfen nur von der Person und zugunsten der Person zur bargeldlosen Zahlung in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau genutzt werden, an die die jeweilige Chipkarte einschließlich der dort hinterlegten, ihr zugeordneten Subventionsstufe ausgegeben worden ist. Jeder Missbrauch wird gemäß § 20 BenutzO-HSG verfolgt.

- (3) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau behält sich vor, die Anzahl möglicher Nutzungen der Chipkarten zum bargeldlosen Erwerb von subventionierten Verpflegungsleistungen, insbesondere zum Erwerb von subventioniertem Essen in den Mensen, pro Kalendertag generell zu begrenzen. Die gültige Begrenzung wird durch entsprechenden Aushang in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bekannt gemacht.

§ 17 Umgang und Aufbewahrung von Chipkarten, Geheimhaltung Kartenschlüssel

- (1) Die Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ dürfen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen nur zweckgebunden, d.h. zum vorgesehenen Zweck der bargeldlosen Zahlung in Anspruch genommener Verpflegungsleistungen seitens des Karteninhabers, eingesetzt werden. Die Chipkarten sind sorgsam zu behandeln.
- (2) Dem Karteninhaber/Nutzer ist es untersagt, äußerlich sichtbare Merkmale und/oder technische Funktionen der Chipkarten in irgendeiner Weise zu verändern oder die technischen Funktionen in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch das Bekleben und Beschriften der Kartenoberfläche, ein dauerhafte Wölbungen induzierendes Verbiegen der Karte und/oder das Beschädigen der Thermochromschicht. Hohe Hitzeeinwirkungen und starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.
- (3) Ausgabebelege für Chipkarten sind vom jeweiligen Nutzer sorgfältig aufzubewahren. Der auf dem Ausgabebeleg enthaltene oder dem Karteninhaber in sonstiger Form mitgeteilte individuelle Kartenschlüssel bzw. Auszahlungscode ist geheim zu halten. Im Falle eines Diebstahls oder Kartendefekts kann ausschließlich mit diesem Kartenschlüssel bzw. Auszahlungscode eine Identifizierung der Chipkarte und damit eine Auszahlung des Restguthabens erfolgen.

§ 18 Gültigkeit; Statusänderungen

- (1) Die Nutzung der Zahlungsfunktion der Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ für subventionierte Leistungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau ist zeitlich begrenzt.
- (2) Das Recht zur Nutzung der Zahlungsfunktionen der Chipkarten „TUC-Card“, „Hochschulcard“ und „Gastrocard“ zum Zwecke der Vergütung subventionierter Verpflegungsleistungen erlischt, ohne dass es hierfür einer besonderen Erklärung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau bedarf,
 - a. mit dem Verlust des Status des Karteninhabers/Nutzers als „eingeschriebener, beitragszahlender Student (S)“;

- b. mit der Beendigung des Status des Karteninhabers/Nutzers als „Beschäftigter/Bediensteter (M)“;
 - c. mit der Beendigung eines Rahmenvertrages des Arbeitgebers eines Beschäftigten/Bediensteten (M) über die Mitbenutzung der Mensen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau als Kantine;
 - d. mit einem Ausschluss gemäß § 12 Abs. 1.
- (3) Der Karteninhaber/Nutzer ist verpflichtet, der kartenausgebenden Stelle ohne gesonderte Aufforderung jedwede Änderung unverzüglich anzuzeigen, die die folgenden chipkarten-/nutzungsspezifischen Daten betrifft:
- a. Änderung der Personal- und Adressdaten;
 - b. Änderung des Status als „eingeschriebener, beitragszahlender Student (S)“ (§ 18 Abs. 2);
 - c. Änderung des Status als „Beschäftigter/Bediensteter“ (M)“ (§ 18 Abs. 2).

Der Karteninhaber/Nutzer erhält nach Eingang der Änderungsanzeige bei der jeweils zuständigen kartenausgebenden Stelle eine seinem neuen Status entsprechende Subventionsstufe.

- (4) Ein Anspruch auf eine rückwirkende Gewährung einer bestimmten Subventionsstufe besteht nicht.
- (5) Nutzungsberechtigten Mitarbeitern der in § 3 Absatz 2 lit. c. und d. genannten Arbeitgeber, oder sonstiger Arbeitgeber, sofern diese mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau einen Vertrag über die Nutzung der „Gastrocard“ geschlossen haben und deren Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen worden ist, kann die Nutzung der „Gastrocard“ nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der jeweilige Nutzer gemäß Anlage 1 zuvor ausdrücklich schriftlich darin eingewilligt hat, dass das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau einmal jährlich bei seinem Arbeitgeber anfragt, ob dieser dort weiterhin beschäftigt ist, und der Arbeitgeber dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau hierüber Auskunft erteilen darf.

§ 19 Verlust einer Chipkarte; Ersatzausstellung

- (1) Jeglicher Verlust einer zur bargeldlosen Zahlung in den hochschulgastronomischen Einrichtungen zugelassenen Chipkarte ist der jeweils ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen; die verlorene Chipkarte ist sperren zu lassen.
- (2) Absatz 1 gilt in allen Fällen einer Beschädigung, die die Bezahlungsfunktion der Chipkarte beeinträchtigt, entsprechend.

- (3) Die jeweils zuständige ausgebende Stelle stellt auf Antrag des Karteninhabers/Nutzers nach den dortigen Regelungen bei Rückgabe der beschädigten Chipkarte bzw. nach eidesstattlicher Versicherung des Verlustes der Chipkarte eine neue Chipkarte aus (Ersatzausstellung) und zwar in der Regel Zug-um-Zug gegen Sperrung der Zahlungsfunktion der verlorenen oder beschädigten Chipkarte. Die Ersatzausstellung einer „Gastrocard“ durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau erfordert die Nennung des dem Ausgabebeleg zu entnehmenden bisherigen Kartenschlüssels.
- (4) Für die Ersatzausstellung einer „Gastrocard“ erhebt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eine Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 Euro. Die Kosten für die Ersatzausstellung von Chipkarten anderer ausgebender Stellen richten sich nach deren Regelungen.

§ 20 Missbrauch

- (1) Sämtliche Veränderungen und Manipulationen an den Chipkarten, insbesondere an deren technischen Funktionen, stellen einen Missbrauch dar. Gleiches gilt für eine Nutzung der Zahlungsfunktion der Chipkarte durch andere Personen als den Karteninhaber oder durch den Karteninhaber zugunsten anderer Personen. Das gilt insbesondere bei Nutzung einer Chipkarte, mit der ein subventionierter Status verbunden ist, zugunsten einer Person, die diesen Status nicht besitzt.
- (2) Karteninhaber/Nutzer haben ihre Chipkarten sorgfältig zu verwahren und geeignete Vorkehrungen zum Schutz ihrer Chipkarten vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu treffen.
- (3) Ein Missbrauch der Chipkarten zieht die strafrechtliche Verfolgung und die Inanspruchnahme auf der Grundlage zivilrechtlicher Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, nach sich. Ein Ausschluss von der Nutzung hochschulgastronomischer Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 bleibt daneben vorbehalten.

§ 21 Eigentum

Die Chipkarten verbleiben im Eigentum der ausgebenden Stelle und sind dem Karteninhaber/Nutzer lediglich zur Nutzung übergeben.

§ 22 Rückzahlung von Guthaben

- (1) Bei beschädigter oder verlorener Chipkarte oder dann, wenn die Nutzungsberechtigung endet oder eine Chipkarte nicht weiter benötigt wird, wird durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein etwaiges Guthaben an den Karteninhaber ausgezahlt, sofern

- a. der Antragsteller bei „TUC-Cards“ und „Hochschulcards“ dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau den Kartenschlüssel bzw. den Auszahlungscode mitteilt; der Antragsteller erhält den Kartenschlüssel bzw. Auszahlungscode von der jeweiligen kartenausgebenden Stelle gemäß § 14 Abs. 2, nachdem er seine Chipkarte dort deaktiviert hat.
- b. der Antragsteller bei „Gastrocards“ den ihm bei der Ausgabe überlassenen Ausgabebeleg im Original vorlegt.

Ein etwaiges Auszahlungsverlangen ist spätestens innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Beendigung der Nutzung an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zu richten. Danach kann die Auszahlung des Guthabens nicht mehr verlangt werden.

- (2) Auszahlungen von Guthaben erfolgen für Chemnitz im Sekretariat der Mensaleitung und für Zwickau im Infopunkt Zwickau. Die Auszahlung erfolgt als Barauszahlung oder per Banküberweisung.
- (3) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau haftet im Falle des Verlustes von Chipkarten nicht für die mit der Chipkarte verknüpften Geldbeträge, bis eine Sperrung der Chipkarte erfolgt ist.

§ 23 Haftung mit Bezug auf die Chipkartennutzung

- (1) Die Haftung des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. wegen Fehlfunktionen der Chipkarten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten des Studentenwerkes vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Der jeweilige Karteninhaber/Nutzer haftet dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gegenüber für alle Schäden, die dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichteinhaltung dieser BenutzO-HSG und/oder einer missbräuchlichen Nutzung der ihm zur bargeldlosen Zahlung überlassenen Chipkarte entstehen. Der Nutzer hat das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer solchen Nichteinhaltung der BenutzO-HSG und/oder missbräuchlicher Nutzung der Zahlungsfunktion der Chipkarte herrühren.

§ 24 Datenschutz

- (1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Das gilt insbesondere für solche personenbezogenen Daten, die zur Ermöglichung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs unter Verwendung der studentenwerkseigenen „Gastrocard“ erforderlich sind. Zu den Chipkarten „TUC-Card“ und „Hochschulcard“ werden seitens des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau keine

personenbezogenen Daten erhoben oder gespeichert. Der Betrieb dieser Chipkarten im bargeldlosen Zahlungssystem erfolgt auf der Grundlage anonymisierter technischer Parameter, die dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau durch die zugeordneten Hochschulen tagesaktuell übermittelt werden.

- (2) Folgende personenbezogene Daten werden vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zur Nutzung der studentenwerkseigenen „Gastrocard“ erhoben und elektronisch gespeichert:
 - a. Vor- und Nachname des Chipkarteninhabers
 - b. Mail-Adresse
 - c. Geburtsdatum

- (3) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden wie folgt anonymisiert:
 - a. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich binnen 6 Monaten, nachdem das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Kenntnis vom Ende der Chipkarten-Nutzung erlangt hat, anonymisiert, es sei denn, die nicht mehr benötigte Chipkarte weist in diesem Zeitpunkt ein Guthaben aus; in diesem Fall erfolgt die Anonymisierung nach zwei Jahren, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen keine längere Vorhaltung der Daten erfordern.
 - b. Wurde eine Chipkarte über 2 Jahre nicht im Zahlungssystem verwendet, geht das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau davon aus, dass die Nutzung beendet wurde. Die zur Chipkarte gehörenden personenbezogenen Daten werden binnen 6 Monaten anonymisiert, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen keine längere Vorhaltung der Daten erfordern.

- (4) Jeder Nutzer der „Gastrocard“ hat das Recht, Auskunft zu seinen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Dazu kann er sich auf dem Postweg an den Datenschutzbeauftragten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau wenden. Er hat das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen und ist damit dann nicht mehr in der Lage, die Chipkarte zu nutzen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zu richten. Fühlt sich der Nutzer in seinem Persönlichkeitsrecht bei der Kartennutzung beeinträchtigt, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht für den Datenschutz, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, wenden.

- (5) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gewährleistet die Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Landesdatenschutzgesetzes.

IV. Besondere Nutzungsformen

§ 25 Veranstaltungen und Versammlungen

- (1) Sämtliche Veranstaltungen oder Versammlungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführers des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau oder dessen Beauftragten. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergabe und Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen zu beachten.
- (2) Auf die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen für Versammlungen und Veranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die erforderlichen Genehmigungen können beantragt werden über hochschulgastronomie@swcz.de.

§ 26 Gewerbliche Aktivitäten und Sammlungen

- (1) Sämtliche gewerblichen Aktivitäten in den hochschulgastronomischen Einrichtungen, insbesondere das Anbieten, der Verkauf und jede sonstige Art des Vertriebs von Waren und Schriften einschließlich ihrer unentgeltlichen Abgabe bedarf der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführers des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau oder dessen Beauftragten.
- (2) Das Gleiche gilt für Sammlungen jeglicher Art, die in den hochschulgastronomischen Einrichtungen vorgenommen werden.
- (3) Auf die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen für gewerbliche Aktivitäten und Sammlungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die erforderlichen Genehmigungen können beantragt werden über hochschulgastronomie@swcz.de.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Ergänzungen der Benutzungsordnung

Der Geschäftsführer ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 8. Dezember 2009 (Technische Universität Chemnitz, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2009 S. 1252) außer Kraft.

Chemnitz, den 14.05.2018

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr
Geschäftsführerin

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau**
an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 14. August 2018

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der Fakultät AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 4. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 27. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.

Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS 27. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 01. August 2018.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.

Prof. Dr. Thomas Pöpper
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Musical Instrument Technology
Studiengangsnummer	005
Fakultät	Angewandte Kunst Schneeberg
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Arts
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS101	Gestaltungsgrundlagen	Deutsch - 100.00%	6	6		2		4	
AKS300	Allgemeine Kulturgeschichte - Kunst-/ Designgeschichte und ihre Bezüge zur Musik	Deutsch - 100.00%	4	3	2				1
AKS612	Physikalische und technische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4	2	2			
AKS613	Methodik der Musikinstrumentenkunde	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4	2				2
SPR619	Fachenglisch Musikinstrumentenbau	Englisch - 100.00%	4	4					4
Zwischensumme			22	21	6	4		4	7
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS614	Technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	8	8		2		4	2
AKS615	Technologische Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	8	8		2		4	2
AKS616	Technologische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	8						
Zwischensumme			8						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS622	Physikalische und technische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6	4	2			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS623	Geschichte der Musikinstrumente	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	5	4				1
Zwischensumme			11	11	8	2			1

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS624	Konstruktive Grundlagen des Streichinstrumentenbaus	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	9		2		3	4
AKS625	Konstruktive Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	9		2		3	4
AKS626	Konstruktive Grundlagen des Musikinstrumentenbaus	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10						
Zwischensumme			10						

Wahlpflichtmodul
Es sind 9 ECTS-Punkte zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS620	Grundlagen der Holzbildhauertechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4		2	2		
AKS621	Grundlagen der Graviertechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4						
AKS627	Werkstoffkunde für Streich- und Zupfinstrumentenmacher	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	5	3	2			
AKS628	Werkstoffkunde für Metall- und Holzblasinstrumentenmacher	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5						
Zwischensumme			9						
Gesamtsumme			30						

3. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AKS115	Musikinstrument und Design	Deutsch - 100.00%	4	4	2					2
AKS630	Einführung in die Theorie der Restaurierungstechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	4	3	1				
AKS632	Akustik der Musikinstrumente I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6	4	2				
AKS633	Einführung in die europäische Musikgeschichte I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	4	2					2
Zwischensumme			20	18	11	3				4

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AKS634	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	9	2	2			3	2
AKS635	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	9	2	2			3	2
AKS636	Konstruktive und technologische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10							
Zwischensumme			10							
Gesamtsumme			30							

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AKS641	Restaurierungs- und Konservierungstechniken	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	4	1	1				2
AKS642	Akustik der Musikinstrumente II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6	4	2				

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS643	Einführung in die europäische Musikgeschichte II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	4	2				2
Zwischensumme			16	14	7	3			4

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS644	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	9		2		3	4
AKS645	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	9		2		3	4
AKS646	Konstruktive und technologische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10						
Zwischensumme			10						

Wahlpflichtmodul
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS640	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung und Holzbildhauertechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4		2		2	
AKS647	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4						
Zwischensumme			4						
Gesamtsumme			30						

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS650	Interdisziplinäre Projektarbeit I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	6		3			3
Zwischensumme			10	6		3			3

Wahlpflichtmodul

Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./7. Semester zu wählen.

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS654	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus III	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	8		2		2	4
AKS655	Experimentelle Zupfinstrumentenbautechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	8		2		4	2
AKS656	Experimentelle Instrumentenbautechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10						
Zwischensumme			10						

Wahlpflichtmodul

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS651	Reparatur und Restaurierung von Streichinstrumenten	Englisch - 10.00% Deutsch - 90.00%	5	4		2			2
AKS652	Reparatur und Restaurierung von Zupfinstrumenten	Englisch - 10.00% Deutsch - 90.00%	5	4		2			2
AKS653	Reparatur und Restaurierung von Musikinstrumenten	Englisch - 10.00% Deutsch - 90.00%	5						
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS660	Praxismodul	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	30	2					2

Gesamtsumme	30	2						2
-------------	----	---	--	--	--	--	--	---

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS670	Interdisziplinäre Projektarbeit II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	6		2		3	1
WIW520	Businessplanung und Marketing im Musikinstrumentenbau	Deutsch - 100.00%	6	6		4	2		
Zwischensumme			16	12		6	2	3	1

Wahlpflichtmodul

Es sind 4 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./7. Semester zu wählen.

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS674	Historischer Streichinstrumentenbau	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	8		2		4	2
AKS675	Historischer Zupfinstrumentenbau	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	8		2		2	4
AKS676	Historischer Musikinstrumentenbau	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10						
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS680	Abschlussarbeit	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	20	1					1

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS681	Bachelorprojekt	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	1						1
Gesamtsumme			30	2						2

Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./7. Semester

Es sind 12 ECTS-Punkte zu erbringen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AKS657	Bogenbau für Geigenbauer - Einführung und Technologie	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3		2				1
AKS658	instrumentenkundliche und technologische Grundlagen historischer Lauten und Gamben	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3		2				1
AKS671	Bogenreparatur für Geigenbauer - Einführung und Technologie	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4		2		1		1
AKS672	Tonabnahme bei Musikinstrumenten - Systeme und Technologie	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	3	2					1
Gesamtsumme			12	13	2	6		1		4

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau**
an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 14. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der Fakultät AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 4. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (1) wird neu gefasst / wird wie folgt geändert:

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:

- alle Pflichtmodule, die insbesondere physikalisch-akustische, messtechnische, musikhistorische, materialkundliche und restauratorische Inhaltsschwerpunkte enthalten.
- Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 ECTS, davon 58 ECTS in studienrichtungsspezifischen Modulen sowie 18 ECTS in studienrichtungsübergreifenden Modulen.
- Praxismodul
- Abschlussarbeit
- Bachelorprojekt

2. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 27. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS 27. Juni 2018
und der Genehmigung des Rektorats vom 01. August 2018.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. Thomas Pöpper
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Musical Instrument Technology
Studiengangsnummer	005
Fakultät	Angewandte Kunst Schneeberg
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Arts
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS101	Gestaltungsgrundlagen	PVL: Studienarbeit aPL: Präsentation (50%) aPL: Zeichnungsmappe (50%)	20min		6.00
AKS300	Allgemeine Kulturgeschichte - Kunst-/ Designgeschichte und ihre Bezüge zur Musik	sP	90min	100%	4.00
AKS612	Physikalische und technische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus I	sP	90min	100%	4.00
AKS613	Methodik der Musikinstrumentenkunde	sP	90min	100%	4.00
SPR619	Fachenglisch Musikinstrumentenbau	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	100%	4.00
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS614	Technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus	aPL: Semester-Instrument		100%	8.00
AKS615	Technologische Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus	aPL: Semester-Instrument		100%	8.00
AKS616	Technologische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus	aPL: Semester-Instrument		100%	8.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS622	Physikalische und technische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus II	sP	90min	100%	6.00
AKS623	Geschichte der Musikinstrumente	sP	90min	100%	5.00
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.					

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS624	Konstruktive Grundlagen des Streichinstrumentenbaus	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS625	Konstruktive Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS626	Konstruktive Grundlagen des Musikinstrumentenbaus	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00

Wahlpflichtmodul

Es sind 9 ECTS-Punkte zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS620	Grundlagen der Holzbildhauertechnik	aPL: Studienarbeit	100%	4.00
AKS621	Grundlagen der Graviertechnik	aPL: Studienarbeit	100%	4.00
AKS627	Werkstoffkunde für Streich- und Zupfinstrumentenmacher	sP 90min	100%	5.00
AKS628	Werkstoffkunde für Metall- und Holzblasinstrumentenmacher	sP 90min	100%	5.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS115	Musikinstrument und Design	aPL: Präsentation (50%) 15min aPL: Mappe (50%)	100%	4.00
AKS630	Einführung in die Theorie der Restaurierungstechnik	sP 90min	100%	5.00
AKS632	Akustik der Musikinstrumente I	sP 90min	100%	6.00
AKS633	Einführung in die europäische Musikgeschichte I	mP 30min	100%	5.00

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS634	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus I	PVL: CAD-Seminar Teilnahme und bestandenes Testat aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS635	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 20min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS636	Konstruktive und technologische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus I	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 20min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS641	Restaurierungs- und Konservierungstechniken	aPL: Restaurierungsdokumentation	100%	5.00
AKS642	Akustik der Musikinstrumente II	mP 30min	100%	6.00
AKS643	Einführung in die europäische Musikgeschichte II	mP 30min	100%	5.00

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS644	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus II	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS645	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus II	aPL: Dokumentation Abschluss-Instrument u. Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS646	Konstruktive und technologische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus II	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00

Wahlpflichtmodul
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

AKS640	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung und Holzbildhauertechnik	aPL: Studienarbeit	100%	4.00
AKS647	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung	aPL: Studienarbeit	100%	4.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS650	Interdisziplinäre Projektarbeit I	aPL: Präsentation (25%) 20min aPL: Projektarbeit (75%)	100%	10.00

Wahlpflichtmodul

Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./7. Semester zu wählen.

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS654	Konstruktive und technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus III	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS655	Experimentelle Zupfinstrumentenbautechnik	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS656	Experimentelle Instrumentenbautechnik	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00

Wahlpflichtmodul

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS651	Reparatur und Restaurierung von Streichinstrumenten	aPL: Studienarbeit	100%	5.00
AKS652	Reparatur und Restaurierung von Zupfinstrumenten	aPL: Studienarbeit	100%	5.00
AKS653	Reparatur und Restaurierung von Musikinstrumenten	aPL: Studienarbeit	100%	5.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS660	Praxismodul	aPL: Beleg mit Vortrag	100%	30.00

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS670	Interdisziplinäre Projektarbeit II	aPL: Präsentation (25%) 20min aPL: Projektarbeit (75%)	100%	10.00
WIW520	Businessplanung und Marketing im Musikinstrumentenbau	aPL: Belegarbeit(en) (70%) mP (30%) 30min	100%	6.00

Wahlpflichtmodul

Es sind 4 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./7. Semester zu wählen.

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS674	Historischer Streichinstrumentenbau	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS675	Historischer Zupfinstrumentenbau	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00
AKS676	Historischer Musikinstrumentenbau	aPL: Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20%) 10min aPL: Semester-Instrument (80%)	100%	10.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AKS680	Abschlussarbeit	aPL: Dokumentation Abschluss-Instrument u. Präsentation (25%) aPL: Abschluss-Instrument (75%)	20min	100%	20.00
AKS681	Bachelorprojekt	KO (25%) BA (75%)	30min	100%	10.00

Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./7. Semester

Es sind 12 ECTS-Punkte zu erbringen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS657	Bogenbau für Geigenbauer - Einführung und Technologie	aPL: Violinbarockbogen	100%	5.00
AKS658	instrumentenkundliche und technologische Grundlagen historischer Lauten und Gamben	PVL: Testat PVL: Testat aPL: Studienarbeit	100%	5.00
AKS671	Bogenreparatur für Geigenbauer - Einführung und Technologie	aPL: Violinbarockbogen	100%	4.00
AKS672	Tonabnahme bei Musikinstrumenten - Systeme und Technologie	aPL: Gruppenarbeit	30min 100%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 07. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Produktionsoptimierung werden folgende Wahlmodule geändert:

Alt:

Wintersemester								
Modul- Nummer	Wahlmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB078	Planspiele Produktionsoptimierung	5	1					1

Neu:

Wintersemester								
Modul- Nummer	Wahlmodule	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB077	Planspiel Produktionsoptimierung	5	1					1
AMB079	Variantenvergleich	5	0,5			0,5		

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 182130. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AMB am 3. Juli 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.

Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 3. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 01. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 13. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 07. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Produktionsoptimierung werden folgende Wahlmodule geändert:

Alt:

Wintersemester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB078	Planspiele Produktionsoptimierung	aPL	-	100%	100%	5

Neu:

Wintersemester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB077	Planspiel Produktionsoptimierung	aPL	-	100%	100%	5
AMB079	Variantenvergleich	aPL	-	100%	100%	5

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 182130. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AMB am 3. Juli 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.

Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 3. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 01. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion**
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau –nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 (rechtsbereinigt mit Stand vom 07. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Automobilproduktion wird im 4. Semester das Modul ELT010 als Wahlmodul aufgenommen.

Neu:

4. Semester		ECTS- Punkte	SWS					
Modul- Nummer	Wahlmodule		Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT010	Energie und Umwelt	4	4		4			

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 182226. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.

Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 2. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 01. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 13. August 2018

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau –nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 (rechtsbereinigt mit Stand vom 07. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

- Im Studiengang Automobilproduktion wird im 4. Semester das Modul ELT010 als Wahlmodul aufgenommen.

Neu:

4. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
ELT010	Energie und Umwelt	sP (Klausur)	90	100%	100%	4

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 182226. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 2. Juli .2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 01. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

STUDIENORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Elektrotechnik
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Elektrotechnik sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung
 - jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (2) Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1/mit dem vergleichbarem Abschluss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Elektrotechnik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf seinem berufliches Tätigkeitsfeld als Bachelor of Science zu arbeiten. Dieses erstreckt sich auf Probleme der Elektronikanwendung im Kraftfahrzeug von der Ideenfindung bis zur praktischen Realisierung. Ziel ist es, den Studenten zu praktischer Ingenieur Tätigkeit, wissenschaftlicher Arbeit und verantwortungsvollem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt zu befähigen.
In den Lehrveranstaltungen wird besonders auf die Berücksichtigung von Forderungen des Umweltschutzes, der Verringerung der Schadstoffemission sowie auf stei-

gende Anforderungen an Sicherheit und Komfort eingegangen. Lösungen dieser Fragen bieten sich durch den Einsatz elektronischer Steuerungen für nahezu alle Baugruppen des Kraftfahrzeuges an.

2. mit vertieften Kenntnissen auf den Gebieten Elektrotechnik, Theorie und Praxis von Baugruppen der Kraftfahrzeuge, Regelungstechnik, Mikroprozessortechnik und deren Anwendung für Kraftfahrzeuge und elektrische Antriebe für Kraftfahrzeuge als qualifiziertes Fachpersonal mit einem soliden kraftfahrzeugtechnischen Grundwissen Aufgaben der KFZ-Elektronik bei Fahrzeugherstellern und Vertriebsfirmen, in Werkstätten, beim Service und in der technischen Überwachung zu bearbeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudienganges Elektrotechnik entspricht 210 ECTS-Punkten.
- (2) Das Studium kann nur als Vollzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxisblockes sieben Semester in Vollzeit.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (siehe Modulux-Datenbank) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Elektrotechnik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Elektrotechnik trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Elektrotechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage dieser Studienordnung (siehe Modulux-Datenbank).
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Elektrotechnik bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung

- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (siehe Modulux-Datenbank) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 20. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 20. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 23. August 2018

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Electrical Engineering
Studiengangnummer	048
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2		4
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI304	Physik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Gesamtsumme			30	30		17	2	7	4

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2	2	2
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	7				1	6
ELT430	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	6	6		3		3	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Gesamtsumme			30	30		13	2	7	8

3. Semester									
-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT405	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT406	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT407	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	10	9		7		2	
ELT409	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	26		20		6	

Automatisierungstechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT432	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT444	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100.00%	10	9		6		3	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT480	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			30	26		17		9	
Gesamtsumme			30						

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT451	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4				1	3
ELT457	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
Zwischensumme			21	16		8		5	3
Fachübergreifende Kompetenzen mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen									

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT462	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		4		
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50		2.50
ELT485	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2
Zwischensumme			21	19		13.5		5.5
Fachübergreifendes Wahlmodul 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz								

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2		3	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

Elektrische Energietechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT432	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3	1	
ELT444	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3	1	
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100.00%	10	9		6	3	
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3	1	
ELT480	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3	2	
Gesamtsumme			30	26		18	8	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT460	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT462	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT464	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT465	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			21	20		13		7	

Fachübergreifende Kompetenzen

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT451	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4				1	3
ELT457	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		4			
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
Zwischensumme			21	17		14		3	

Fachübergreifendes Wahlmodul
4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT485	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

Elektromobilität

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT432	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT480	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	5	6	4			1	1
Gesamtsumme			30	27	4	15		7	1

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT462	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			21	18		10.5		7.5	

Fachübergreifende Kompetenzen

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS-Punkte belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		2		3	
ELT465	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT481	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		4			
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
KFT671	Kfz-Messtechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			21	16		12		4	

Fachübergreifend es Wahlmodul
4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
KFT610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100.00%	5	4	4				
KFT622	Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT052	Bachelorpraxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	18	1					1
ELT091	Bachelorprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	12	1					1
Gesamtsumme			30	2					2

Fächerübergreifende Kompetenz

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

mindestens 8 ECTS insgesamt daraus belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
ELT402	Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	2		2			
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
ELT404	Studium Generale	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4					4
ELT442	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100.00%	4	4	2	1		1	
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Elektrotechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Elektrotechnik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Elektrotechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 13 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, er-

halten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),

- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 20. Juni 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 20. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 23. August 2018

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Electrical Engineering
Studiengangnummer	048
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP 120min	60%	6.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT407	Elektrische Maschinen und Energietechnik	PVL: Laborpraktikum sP	180min	100%	10.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP	120min	50%	5.00

Automatisierungstechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT432	Elektrische Antriebe 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Beleg sP	120min	100%	10.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	50%	5.00
ELT480	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Beleg		120%	6.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL	30min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT457	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	100%	5.00
Fachübergreifende Kompetenzen mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%)	90min	100%	5.00
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT462	Elektrische Antriebe 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
6. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	sP	90min	100%	5.00
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumbeststat PVL: Anwesenheitsbeststat sP	90min	100%	5.00
ELT485	Steuerungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	PVL: Laborpraktikum aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	120%	6.00

ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
--------	--	--	-------	------	------

Elektrische Energietechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT432	Elektrische Antriebe 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Beleg sP	120min	100%	10.00
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	PVL: Laborpraktikum sP	90min	50%	5.00
ELT480	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT460	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP	90min	100%	5.00
ELT462	Elektrische Antriebe 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT464	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	PVL: Laborpraktikum sP	90min	120%	6.00
ELT465	Hochspannungstechnik	PVL: Laborpraktikum sP	90min	100%	5.00

Fachübergreifende Kompetenzen

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Studienspezifische Wahlmodule

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%)	90min	100%	5.00
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL	30min	100%	5.00
ELT457	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	100%	5.00
6. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	sP	90min	100%	5.00
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP	120min	100%	5.00
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	PVL: Laborpraktikum aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	100%	5.00
ELT485	Steuerungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00

Elektromobilität					
4. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT432	Elektrische Antriebe 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	50%	5.00
ELT480	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	sP	90min	50%	5.00
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
5. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Beleg		120%	6.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	5.00
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT462	Elektrische Antriebe 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
Fachübergreifende Kompetenzen mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS-Punkte belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%)	90min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung	90min	100%	5.00
ELT465	Hochspannungstechnik	PVL: Laborpraktikum sP	90min	100%	5.00
ELT481	Kfz-Sensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag	30min	100%	5.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	sP	90min	100%	5.00
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
KFT671	Kfz-Messtechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	120%	6.00

Fachübergreifend es Wahlmodul

4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	PVL: Laborpraktikum sP	90min	100%	5.00
KFT610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP	120min	100%	5.00
KFT622	Antriebstechnik	sP	90min	100%	5.00
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT052	Bachelorpraxismodul	aPL: Belegarbeit(en)		18.00
ELT091	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%)	45min	240% 12.00

Fächerübergreifende Kompetenz
mindestens 8 ECTS insgesamt daraus belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP 90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag 15min	80%	4.00
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP 90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) 90min aPL: Belegarbeit(en) (50%)	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP 30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP 90min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP 90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 13. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, 23. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Electrical Engineering
Studiengangnummer	048
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2		4
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI304	Physik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Gesamtsumme			30	30		17	2	7	4
Gesamtsumme			60						
Anerkennung 1. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT001	Anrechnungsmodul 1	Deutsch - 100.00%	30						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2	2	2
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	7				1	6

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT430	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	6	6		3		3	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Zwischensumme			30	30		13	2	7	8
Gesamtsumme			30						

Anerkennung 2. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT002	Anrechnungsmodul 2	Deutsch - 100.00%	30						

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT405	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT406	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT407	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	10	9		7		2	
ELT409	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
Zwischensumme			30	26		20		6	
Gesamtsumme			30						

Anerkennung 3. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT003	Anrechnungsmodul 3	Deutsch - 100.00%	30						

Automatisierungstechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT432	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT444	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100.00%	10	9		6		3	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT480	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			30	26		17		9	

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT004	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100.00%	30						
Gesamtsumme			30						

5. Semester

Praktikum sollte im 5. Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5. Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT051	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		4			
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT485	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			21	19		13.5		5.5	
Fachübergreifendes Wahlmodul 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz									

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2		3	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

7. Semester
Tausch mit dem 5. Semester möglich.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT446	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT451	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4				1	3
ELT457	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
Zwischensumme			21	16		8		5	3

Fachübergreifende Kompetenzen

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT462	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

Elektrische Energietechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT432	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT444	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100.00%	10	9		6		3	
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT480	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			30	26		18		8	

Anerkennung 4. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT004	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100.00%	30						
Gesamtsumme			30						

5. Semester
Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT051	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		4			
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
Zwischensumme			21	17		14		3	
Fachübergreifend es Wahlmodul 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz									

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule
 mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT485	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

7. Semester
 Tausch mit dem 5. Semester möglich.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT460	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT462	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT464	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT465	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			21	20		13		7	

Fachübergreifende Kompetenzen

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme

4

siehe Modulkatalog

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT451	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4				1	3
ELT457	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

Elektromobilität

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT432	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT480	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	5	6	4			1	1
Zwischensumme			30	27	4	15		7	1

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT004	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100.00%	30						
Gesamtsumme			30						

5. Semester

Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT051	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		4			
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
KFT671	Kfz-Messtechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			21	16		12		4	

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
KFT610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100.00%	5	4	4				
KFT622	Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

7. Semester

Tausch mit dem 5. Semester möglich.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT462	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			21	18		10.5		7.5	

Fachübergreifende Kompetenzen

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS-Punkte belegen

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		2		3	
ELT465	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT481	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT097	Diplomprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1					1
Gesamtsumme			30	1					1

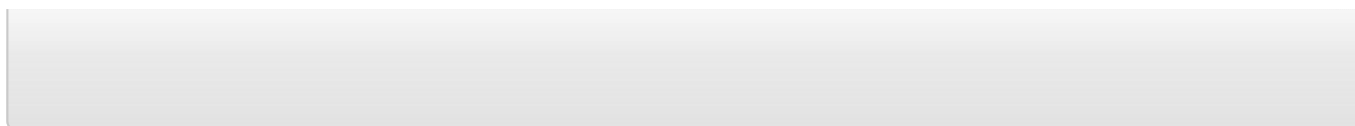
Fächerübergreifende Kompetenz

mindestens 8 ECTS insgesamt daraus belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
ELT402	Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	2		2			
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
ELT404	Studium Generale	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4					4
ELT442	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100.00%	4	4	2	1		1	
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				





Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Electrical Engineering-dual
Studiengangnummer	049
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Dual
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Anerkennung mit Gesellenbrief

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT005	Fachübergreifende Kompetenz 1	Deutsch - 100.00%	4							
Gesamtsumme			4							

2. Semester

Anerkennung mit Gesellenbrief

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT006	Fachübergreifende Kompetenz 2	Deutsch - 100.00%	4							
Gesamtsumme			4							

3. Semester

ELT421 wird auf Grundlage des Gesellenbriefs anerkannt

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2		
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2		
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2			4
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1		
PTI304	Physik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2		
Gesamtsumme			30	30		17	2	7		4

4. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2	2	2
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	7				1	6
ELT430	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	6	6		3		3	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Gesamtsumme			30	30		13	2	7	8

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT405	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT406	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT407	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	10	9		7		2	
ELT409	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Gesamtsumme			25	22		16		6	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT432	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3	1	
ELT444	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3	1	
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100.00%	10	9		6	3	
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3	1	
ELT480	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3	2	
Gesamtsumme			30	26		18	8	

7. Semester

Der Praxisbeauftragte der Fakultät prüft auf Antrag des Studierenden ob das Praxismodul durch die bisherige durchgehende duale Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb (über mehrere Semester verteilt) als Praxismodul angerechnet werden kann

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT051	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		4			
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

			Zwischensumme	21	17		14		3	
Wahlpflichtfachmodule mindestens 5 ECTS belegen										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1		
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2		
ELT485	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2		
			Zwischensumme	5						
			Gesamtsumme	26						

9. Semester ELT460 wird auf Grundlage des Meisterbriefs anerkannt										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT460	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2		
ELT462	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2		
ELT464	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2		
ELT465	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1		
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100.00%	5	4		4				
			Zwischensumme	26	24		17		7	
Wahlpflichtfachmodule mindestens 5 ECTS belegen										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT451	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4				1	3
ELT457	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			31						

10. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT097	Diplomprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1					1
Gesamtsumme			30	1					1

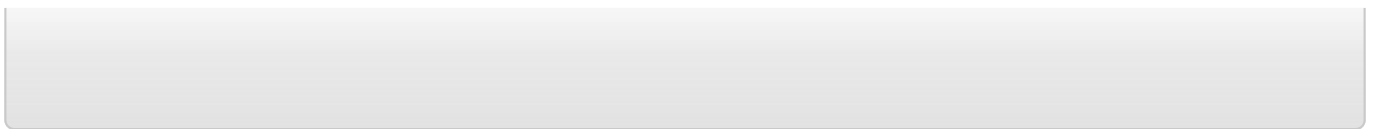
Fächerübergreifende Kompetenz

minimal 8 ECTS-Punkte zu belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT404	Studium Generale	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4					4
ELT442	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
ELT402	Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	2		2			
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3					3

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100.00%	4	4	2	1		1	
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				



Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 13. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, 23. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Electrical Engineering
Studiengangnummer	048
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00
Anerkennung 1. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT001	Anrechnungsmodul 1	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden	120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP	120min	60%	6.00

Anerkennung 2. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT002	Anrechnungsmodul 2	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT407	Elektrische Maschinen und Energietechnik	PVL: Laborpraktikum sP	180min	100%	10.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP	120min	50%	5.00

Anerkennung 3. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT003	Anrechnungsmodul 3	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

Automatisierungstechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT432	Elektrische Antriebe 1	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Beleg sP 120min	100%	10.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP 90min	50%	5.00
ELT480	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
Anerkennung 4. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT004	Anrechnungsmodul 4	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sJM (600%)	300%	
5. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT051	Praxismodul	aPL: Belegarbeit(en)	0%	30.00
6. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	sP 90min	100%	5.00
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Anwesenheitstestat sP 90min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT485	Steuerungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	PVL: Laborpraktikum aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	120%	6.00
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Beleg		120%	6.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL	30min	100%	5.00
ELT457	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	100%	5.00
Fachübergreifende Kompetenzen mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%)	90min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT462	Elektrische Antriebe 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00

Elektrische Energietechnik

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT432	Elektrische Antriebe 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Beleg sP	120min	100%	10.00
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	PVL: Laborpraktikum sP	90min	50%	5.00
ELT480	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT004	Anrechnungsmodul 4	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (600%)	300%	

5. Semester

Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT051	Praxismodul	aPL: Belegarbeit(en)		30.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	sP 90min	100%	5.00
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP 120min	100%	5.00
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	PVL: Laborpraktikum aPL: Belegarbeit und Präsentation 30min	120%	6.00
Fachübergreifend es Wahlmodul 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz				
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP 90min	100%	5.00
ELT485	Steuerungstechnik 2	PVL: Praktikum sP 90min	120%	6.00
7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT460	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	100%	5.00
ELT462	Elektrische Antriebe 2	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT464	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	PVL: Laborpraktikum sP 90min	120%	6.00
ELT465	Hochspannungstechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	100%	5.00
Fachübergreifende Kompetenzen				

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%) 90min	100%	5.00
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL 30min	100%	5.00
ELT457	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	100%	5.00

Elektromobilität

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT432	Elektrische Antriebe 1	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP 120min	50%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP 90min	50%	5.00
ELT480	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	sP 90min	50%	5.00
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT004	Anrechnungsmodul 4	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (600%)		300%	
5. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT051	Praxismodul	aPL: Belegarbeit(en)			30.00
6. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	sP	90min	100%	5.00
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
KFT671	Kfz-Messtechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	PVL: Laborpraktikum sP	90min	100%	5.00
KFT610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP	120min	100%	5.00
KFT622	Antriebstechnik	sP	90min	100%	5.00
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.					

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT135	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Beleg	120%	6.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP 120min	100%	5.00
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT462	Elektrische Antriebe 2	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00

Fachübergreifende Kompetenzen

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS-Punkte belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%) 90min	100%	5.00
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung 90min	100%	5.00
ELT465	Hochspannungstechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	100%	5.00
ELT481	Kfz-Sensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	5.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT097	Diplomprojekt	DA (66.67%) KO (33.33%) 60min	600%	30.00

Fächerübergreifende Kompetenz

mindestens 8 ECTS insgesamt daraus belegen

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP 90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag 15min	80%	4.00
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP 90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) 90min aPL: Belegarbeit(en) (50%)	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP 30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP 90min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP 90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung

KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Electrical Engineering-dual
Studiengangnummer	049
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Dual
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester Anerkennung mit Gesellenbrief				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT005	Fachübergreifende Kompetenz 1	PVL: siehe Hinweise sH (40%)	40%	

2. Semester Anerkennung mit Gesellenbrief				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT006	Fachübergreifende Kompetenz 2	PVL: siehe Hinweise sH (40%)	40%	

3. Semester ELT421 wird auf Grundlage des Gesellenbriefs anerkannt				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	50%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP 120min	60%	6.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP 120min	50%	5.00
ELT407	Elektrische Maschinen und Energietechnik	PVL: Laborpraktikum sP 180min	50%	10.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT432	Elektrische Antriebe 1	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
ELT450	Elektrokonstruktion und Projektierung	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Beleg sP 120min	50%	10.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT463	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	PVL: Laborpraktikum sP	90min	50%	5.00
ELT480	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00

7. Semester

Der Praxisbeauftragte der Fakultät prüft auf Antrag des Studierenden ob das Praxismodul durch die bisherige durchgehende duale Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb (über mehrere Semester verteilt) als Praxismodul angerechnet werden kann

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT051	Praxismodul	aPL: Belegarbeit(en)		30.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT434	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	sP	90min	100%	5.00
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT461	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP	120min	100%	5.00
ELT466	Netzautomatisierung und Energiemanagement	PVL: Laborpraktikum aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	120%	6.00

Wahlpflichtfachmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	100%	5.00
ELT485	Steuerungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00

9. Semester

ELT460 wird auf Grundlage des Meisterbriefs anerkannt

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT460	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	100%	5.00
ELT462	Elektrische Antriebe 2	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT464	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	PVL: Laborpraktikum sP 90min	120%	6.00
ELT465	Hochspannungstechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	100%	5.00
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP 120min	100%	5.00

Wahlpflichtfachmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%) 90min	100%	5.00
ELT438	Simulation elektrischer Antriebe	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL 30min	100%	5.00
ELT457	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	100%	5.00

10. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT097	Diplomprojekt	DA (66.67%) KO (33.33%) 60min	600%	30.00

Fächerübergreifende Kompetenz
minimal 8 ECTS-Punkte zu belegen

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP 30min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag 15min	80%	4.00
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	80%	4.00
ELT010	Energie und Umwelt	sP 90min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP 90min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP 90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) 90min aPL: Belegarbeit(en) (50%)	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP 90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

STUDIENORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) (1) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Elektrotechnik sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung
 - jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (2) Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1/mit dem vergleichbarem Abschluss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Elektronische Systeme auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf seinem berufliches Tätigkeitsfeld als Bachelor of Science zu arbeiten. Dieses erstreckt sich auf Probleme der Elektronikanwendung im Kraftfahrzeug von der Ideenfindung bis zur praktischen Realisierung. Ziel ist es, den Studenten zu praktischer Ingenieurertätigkeit, wissenschaftlicher Arbeit und verantwortungsvollem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt zu befähigen.
In den Lehrveranstaltungen wird besonders auf die Berücksichtigung von Forderungen des Umweltschutzes, der Verringerung der Schadstoffemission sowie auf steigende Anforderungen an Sicherheit und Komfort eingegangen. Lösungen dieser Fra-

gen bieten sich durch den Einsatz elektronischer Steuerungen für nahezu alle Baugruppen des Kraftfahrzeuges an.

2. mit vertieften Kenntnissen auf den Gebieten Kraftfahrzeugelektronik, Theorie und Praxis von Baugruppen der Kraftfahrzeuge, Regelungstechnik, Mikroprozessortechnik und deren Anwendung für Kraftfahrzeuge und elektrische Antriebe für Kraftfahrzeuge als qualifiziertes Fachpersonal mit einem soliden kraftfahrzeugtechnischen Grundwissen Aufgaben der KFZ-Elektronik bei Fahrzeugherstellern und Vertriebsfirmen, in Werkstätten, beim Service und in der technischen Überwachung zu bearbeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Kraftfahrzeugelektronik entspricht 210 ECTS-Punkten.
- (2) Das Studium kann nur als Vollzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiedauer für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxisblockes sieben Semester in Vollzeit.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (siehe Modulux-Datenbank) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Kraftfahrzeugelektronik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Elektrotechnik trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Elektrotechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage dieser Studienordnung (siehe Modulux-Datenbank).
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Kraftfahrzeugelektronik bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung

- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (siehe Modulux-Datenbank) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 20. Juni 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 20. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 23. August 2018

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Electronics
Studiengangnummer	702
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2		4
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI304	Physik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Gesamtsumme			30	30		17	2	7	4

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2	2	2
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	7				1	6
ELT430	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	6	6		3		3	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Gesamtsumme			30	30		13	2	7	8

3. Semester									
-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT405	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT406	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT409	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	5		2.50		2.50	
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100.00%	5	4	4				
Gesamtsumme			30	26	4	15.5		6.5	

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	4		4			
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT453	Aktuatorik / Leistungselektronik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	5	6	4			1	1
Gesamtsumme			30	28	4	15		8	1

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT330	Elektrische Antriebe für Kfz	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT436	Betriebssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT441	Modellierung und Simulation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT481	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			21	19		13		6	

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		2		3	
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT493	Augmented Reality Hardware	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2	2
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50		2.50	
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT671	Kfz-Messtechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			21	17		11.5		5.5	

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifischen Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

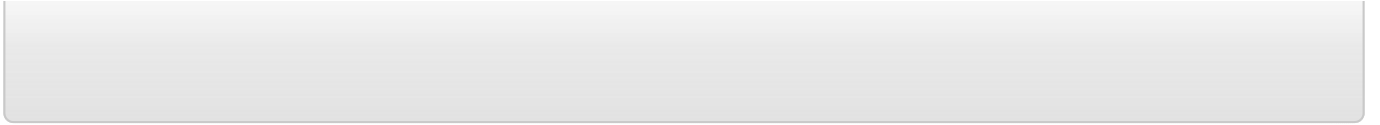
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2		3	
ELT472	Nachrichtentechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT491	Elektromagnetische Felder	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6			3		3
KFT641	Grundlagen Fahrwerk	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT052	Bachelorpraxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	18	1						1
ELT091	Bachelorprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	12	1						1
Gesamtsumme			30	2						2

Fächerübergreifende Kompetenz
mindestens 8 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4				
ELT402	Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	2		2				
ELT404	Studium Generale	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4						4
ELT442	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1		
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100.00%	4	4	2	1		1		
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3						3
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3						3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4					
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2					
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			



PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Kraftfahrzeugelektronik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Elektrotechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 13 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, er-

halten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),

- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 20. Juni 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 20. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 23. August 2018

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Electronics
Studiengangnummer	702
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP 120min	60%	6.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	120min	50%	5.00
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP	120min	50%	5.00
KFT601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	sP	120min	50%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung	50%	5.00	
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	aPL: Belegarbeit(en) (33%) mP (67%)	30min	50%	5.00
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	50%	5.00
ELT453	Aktuatorik / Leistungselektronik 2	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	50%	5.00
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT330	Elektrische Antriebe für Kfz	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00
ELT436	Betriebssysteme	sP (0%) - muss bestanden werden	120min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT441	Modellierung und Simulation	PVL: Praktikum mP 20min	100%	5.00
ELT481	Kfz-Sensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	5.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen				
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%) 90min	100%	5.00
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung 90min	100%	5.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT493	Augmented Reality Hardware	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	120%	6.00

6. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Anwesenheitstestat sP 90min	100%	5.00
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	sP 90min	100%	5.00
KFT671	Kfz-Messtechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz				
Studienspezifischen Wahlmodule				

mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT472	Nachrichtentechnik 1	PVL: Praktikum mP	20min	100%	5.00
ELT491	Elektromagnetische Felder	PVL: Beleg sP	60min	120%	6.00
KFT641	Grundlagen Fahrwerk	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00

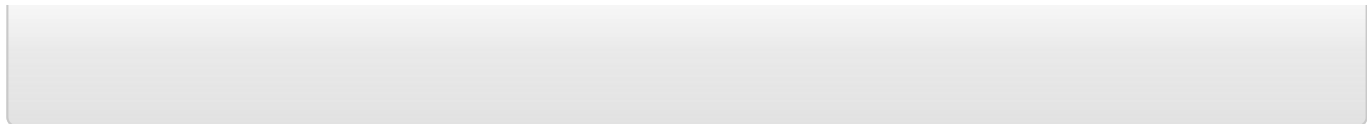
7. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT052	Bachelorpraxismodul	aPL: Belegarbeit(en)			18.00
ELT091	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%)	45min	240%	12.00

Fächerübergreifende Kompetenz mindestens 8 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag	15min	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP	30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP	90min	80%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 13. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, 23. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Electronics
Studiengangnummer	702
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2		4
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI304	Physik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			30	30		17	2	7	4
Gesamtsumme			30						
Anerkennung 1. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT001	Anrechnungsmodul 1	Deutsch - 100.00%	30						

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2	2	2
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	7				1	6

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT430	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	6	6		3		3	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Zwischensumme			30	30		13	2	7	8
Gesamtsumme			30						

Anerkennung 2. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT002	Anrechnungsmodul 2	Deutsch - 100.00%	30						

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT405	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT406	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT409	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	5		2.50		2.50	
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100.00%	5	4	4				
Zwischensumme			30	26	4	15.5		6.5	
Gesamtsumme			30						

Anerkennung 3. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT003	Anrechnungsmodul 3	Deutsch - 100.00%	30						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	4		4				
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2		
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1		
ELT453	Aktuatorik / Leistungselektronik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2		
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2		
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	5	6	4			1	1	
Zwischensumme			30	28	4	15		8	1	
Gesamtsumme			30							

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT004	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100.00%	30							

5. Semester

Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT051	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1		1				
Gesamtsumme			30	1		1				

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50		2.50	
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
KFT671	Kfz-Messtechnik	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			21	17		11.5		5.5	

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifischen Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT445	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2		3	
ELT472	Nachrichtentechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT491	Elektromagnetische Felder	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6			3		3
KFT641	Grundlagen Fahrwerk	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

7. Semester

Tausch mit dem 5. Semester möglich.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT330	Elektrische Antriebe für Kfz	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT436	Betriebssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT441	Modellierung und Simulation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT481	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
Zwischensumme			21	19		13		6	

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		2		3	
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT493	Augmented Reality Hardware	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2	2
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT097	Diplomprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1						1
Gesamtsumme			30	1						1

Fächerübergreifende Kompetenz

mindestens 8 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4				
ELT402	Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	2		2				
ELT404	Studium Generale	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4						4
ELT442	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1		
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100.00%	4	4	2	1		1		
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3						3
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3						3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4					
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2					
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik**
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 13. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, 23. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Electronics
Studiengangsnummer	702
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00
Anerkennung 1. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT001	Anrechnungsmodul 1	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden	120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP	120min	60%	6.00

Anerkennung 2. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT002	Anrechnungsmodul 2	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	120min	50%	5.00
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP	120min	50%	5.00
KFT601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	sP	120min	50%	5.00

Anerkennung 3. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT003	Anrechnungsmodul 3	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung	50%	5.00
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	aPL: Belegarbeit(en) (33%) mP (67%)	30min 50%	5.00
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min 50%	5.00
ELT453	Aktuatorik / Leistungselektronik 2	PVL: Praktikum sP	90min 50%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min 50%	5.00
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum sP	90min 50%	5.00

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT004	Anrechnungsmodul 4	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (600%)	300%	

5. Semester

Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT051	Praxismodul	aPL: Belegarbeit(en)		30.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min 100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Anwesenheitstestat sP	90min	100%	5.00
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	sP	90min	100%	5.00
KFT671	Kfz-Messtechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	120%	6.00

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Studienspezifischen Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT472	Nachrichtentechnik 1	PVL: Praktikum mP	20min	100%	5.00
ELT491	Elektromagnetische Felder	PVL: Beleg sP	60min	120%	6.00
KFT641	Grundlagen Fahrwerk	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00

7. Semester

Tausch mit dem 5. Semester möglich.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT330	Elektrische Antriebe für Kfz	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00
ELT436	Betriebssysteme	sP (0%) - muss bestanden werden	120min	100%	5.00
ELT441	Modellierung und Simulation	PVL: Praktikum mP	20min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT481	Kfz-Sensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag	30min	100%	5.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%)	90min	100%	5.00
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung	90min	100%	5.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT493	Augmented Reality Hardware	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)		120%	6.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT097	Diplomprojekt	DA (66.67%) KO (33.33%)	60min	600%	30.00

Fächerübergreifende Kompetenz

mindestens 8 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag	15min	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP	30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP	90min	80%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Elektrotechnik sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung
 - jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (2) Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1/mit dem vergleichbarem Abschluss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf seinem berufliches Tätigkeitsfeld als Bachelor of Science zu arbeiten. Dieses erstreckt sich auf Probleme der Elektronikanwendung im Kraftfahrzeug von der Ideenfindung bis zur praktischen Realisierung. Ziel ist es, den Studenten zu praktischer Ingenieur Tätigkeit, wissenschaftlicher Arbeit und verantwortungsvollem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt zu befähigen.
In den Lehrveranstaltungen wird besonders auf die Berücksichtigung von Forderungen des Umweltschutzes, der Verringerung der Schadstoffemission sowie auf stei-

gende Anforderungen an Sicherheit und Komfort eingegangen. Lösungen dieser Fragen bieten sich durch den Einsatz elektronischer Steuerungen für nahezu alle Baugruppen des Kraftfahrzeuges an.

2. mit vertieften Kenntnissen auf den Gebieten Elektrotechnik, Theorie und Praxis von Baugruppen der Kraftfahrzeuge, Regelungstechnik, Mikroprozessortechnik und deren Anwendung für Kraftfahrzeuge und elektrische Antriebe für Kraftfahrzeuge als qualifiziertes Fachpersonal mit einem soliden kraftfahrzeugtechnischen Grundwissen Aufgaben der KFZ-Elektronik bei Fahrzeugherstellern und Vertriebsfirmen, in Werkstätten, beim Service und in der technischen Überwachung zu bearbeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik entspricht 210 ECTS-Punkten.
- (2) Das Studium kann nur als Vollzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxisblockes sieben Semester in Vollzeit.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (siehe Modulux-Datenbank) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Elektrotechnik trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Elektrotechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage dieser Studienordnung (siehe Modulux-Datenbank).
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Informations- und Kommunikationstechnik bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (siehe Modulux-Datenbank) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 20. Juni 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 20. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 23. August 2018

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Information and Communication Technology
Studiengangnummer	052
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2		4
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI304	Physik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Gesamtsumme			30	30		17	2	7	4

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2	2	2
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	7				1	6
ELT430	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	6	6		3		3	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Gesamtsumme			30	30		13	2	7	8

3. Semester									
-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT403	Hardwarenahe Prozedurale Programmierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT405	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT406	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT409	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	27		18.5		8.5	

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT436	Betriebssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT444	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT472	Nachrichtentechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT475	System Design of Wearables	Deutsch - 80.00%	5	4		2		2	
		Englisch - 20.00%							
Gesamtsumme			30	26		15		11	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT447	Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik (MDSL)	Deutsch - 80.00%	5	5			3		2	
		Englisch - 20.00%								
ELT451	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00%	5	4					1	3
		Englisch - 20.00%								
ELT476	Digitale Signalverarbeitung	Deutsch - 50.00%	5	5			2.50		2.50	
		Englisch - 50.00%								
ELT493	Augmented Reality Hardware	Deutsch - 80.00%	6	6			2		2	2
		Englisch - 20.00%								
Zwischensumme			21	20			7.5		7.5	5

Fachübergreifendes Wahlmodul
mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifischen Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT494	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	Deutsch - 80.00%	6	4			2		2	
		Englisch - 20.00%								
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00%	5	4			2		2	
		Englisch - 20.00%								
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00%	5	4			3		1	
		Englisch - 20.00%								

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT473	Nachrichtentechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	6		4	2		
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT456	Embedded Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2		3	
ELT492	Parallele Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
Zwischensumme			21	18		10		8	

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT477	Optische Nachrichtentechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	3		2		1	
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT491	Elektromagnetische Felder	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6			3		3

Zwischensumme	5	
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Fachübergreifende Kompetenzen		

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

7. Semester

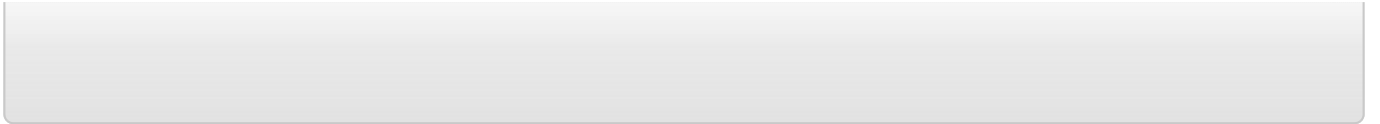
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT052	Bachelorpraxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	18	1						1
ELT091	Bachelorprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	12	1						1
Gesamtsumme			30	2						2

Fächübergreifende Kompetenz

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4				
ELT402	Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	2		2				
ELT404	Studium Generale	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4						4
ELT442	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1		
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100.00%	4	4	2	1		1		
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3						3
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3						3

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				



PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Informations- und Kommunikationstechnik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Elektrotechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 13 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch

bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),

- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 20. Juni 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 20. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 23. August 2018

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Information and Communication Technology
Studiengangsnummer	052
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP 120min	60%	6.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT403	Hardwarenahe Prozedurale Programmierung	aPL: Programmierübung (25%) - muss bestanden werden mP (75%)	30min	50%	5.00
ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	120min	50%	5.00
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung		50%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT436	Betriebssysteme	sP (0%) - muss bestanden werden 120min	50%	5.00	
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	aPL: Belegarbeit(en) (33%) mP (67%)	30min	50%	5.00
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT472	Nachrichtentechnik 1	PVL: Praktikum mP	20min	50%	5.00
ELT475	System Design of Wearables	PVL: Praktikumstestat aPL: Projektarbeit und Präsentation		50%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT447	Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik (MDSL)	PVL: Praktikum mP	30min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL 30min	100%	5.00
ELT476	Digitale Signalverarbeitung	aPL: Beleg (50%) mP (50%) 30min	100%	5.00
ELT493	Augmented Reality Hardware	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	120%	6.00

Fachübergreifendes Wahlmodul
mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Studienspezifischen Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT494	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	sP 120min	120%	6.00
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%) 90min	100%	5.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT473	Nachrichtentechnik 2	PVL: Praktikum mP 20min	100%	5.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT456	Embedded Systems	aPL: Belegarbeit(en) (40%) sP (60%) 120min	100%	5.00
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
ELT492	Parallele Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	120%	6.00

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	100%	5.00
ELT477	Optische Nachrichtentechnik	aPL: Poster mit Präsentation - muss bestanden werden	30min	100%	5.00
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Anwesenheitstestat sP	90min	100%	5.00
ELT491	Elektromagnetische Felder	PVL: Beleg sP	60min	120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Fachübergreifende Kompetenzen					

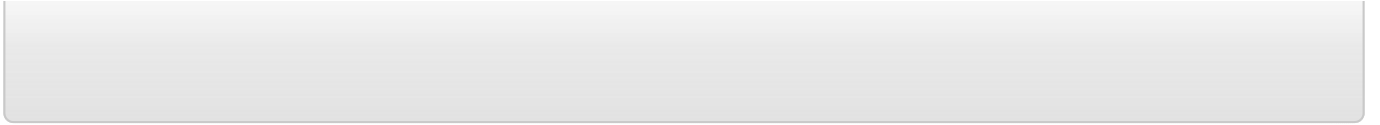
7. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT052	Bachelorpraxismodul	aPL: Belegarbeit(en)			18.00
ELT091	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%)	45min	240%	12.00

Fächübergreifende Kompetenz					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag	15min	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP	30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP	90min	80%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



Satzung über die Änderung der
**Studienordnung für den Diplomstudiengang
Informations- und Kommunikationstechnik**
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 13. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, 23. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Information and Communication Technology
Studiengangsnummer	052
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2		4
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI304	Physik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			30	30		17	2	7	4
Gesamtsumme			30						
Anerkennung 1. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT001	Anrechnungsmodul 1	Deutsch - 100.00%	30						

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	5		4		1	
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6			2	2	2
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	7				1	6

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT430	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	6	6		3		3	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Zwischensumme			30	30		13	2	7	8
Gesamtsumme			30						

Anerkennung 2. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT002	Anrechnungsmodul 2	Deutsch - 100.00%	30						

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT403	Hardwarenahe Prozedurale Programmierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT405	Signale und Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT406	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT409	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 70.00% Englisch - 30.00%	5	4		4			
Zwischensumme			30	27		18.5		8.5	
Gesamtsumme			30						

Anerkennung 3. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT003	Anrechnungsmodul 3	Deutsch - 100.00%	30						
--------	--------------------	-------------------	----	--	--	--	--	--	--

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT436	Betriebssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT444	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT472	Nachrichtentechnik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT475	System Design of Wearables	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
Gesamtsumme			30	26		15		11	
Gesamtsumme			60						

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT004	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100.00%	30						
Gesamtsumme			30						

5. Semester

Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT051	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT456	Embedded Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2		3	
ELT492	Parallele Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
Zwischensumme			21	18		10		8	

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT470	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT477	Optische Nachrichtentechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	3		2		1	
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT491	Elektromagnetische Felder	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6			3		3
Zwischensumme			5						

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Fachübergreifende Kompetenzen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

7. Semester

Tausch mit dem 5. Semester möglich.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT447	Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik (MDSL)	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	5		3		2	
ELT451	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4				1	3
ELT476	Digitale Signalverarbeitung	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	5	5		2.50		2.50	
ELT493	Augmented Reality Hardware	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2	2
Zwischensumme			21	20		7.5		7.5	5

Fachübergreifendes Wahlmodul

mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Studienspezifischen Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT413	Messwerterfassung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT473	Nachrichtentechnik 2	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	6		4		2	
ELT494	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

8. Semester

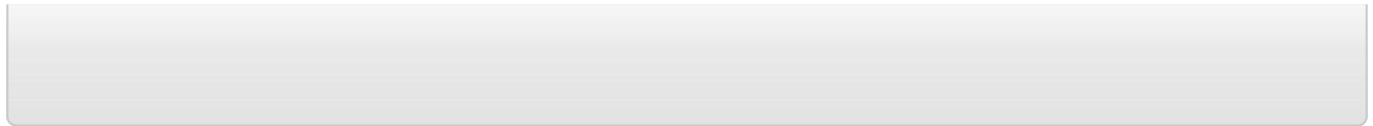
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT097	Diplomprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1						1
Gesamtsumme			30	1						1

Fächübergreifende Kompetenz

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4				
ELT402	Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	2		2				
ELT404	Studium Generale	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4						4
ELT442	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1		
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100.00%	4	4	2	1		1		
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3						3
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3						3
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				



**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikati-
onstechnik**

an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungsatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungsatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 13. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungsatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, 23. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Information and Communication Technology
Studiengangnummer	052
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00
Anerkennung 1. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT001	Anrechnungsmodul 1	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden	120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP	120min	60%	6.00

Anerkennung 2. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT002	Anrechnungsmodul 2	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT403	Hardwarenahe Prozedurale Programmierung	aPL: Programmierübung (25%) - muss bestanden werden mP (75%)	30min	50%	5.00
ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	120min	50%	5.00
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung		50%	5.00

Anerkennung 3. Semester
Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT003	Anrechnungsmodul 3	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	300%	30.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT436	Betriebssysteme	sP (0%) - muss bestanden werden 120min	50%	5.00
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	aPL: Belegarbeit(en) (33%) mP (67%) 30min	50%	5.00
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP 90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP 90min	50%	5.00
ELT472	Nachrichtentechnik 1	PVL: Praktikum mP 20min	50%	5.00
ELT475	System Design of Wearables	PVL: Praktikumstestat aPL: Projektarbeit und Präsentation	50%	5.00

Anerkennung 4. Semester

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT004	Anrechnungsmodul 4	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (600%)	300%	

5. Semester

Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4 Semester gemeldet werden.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT051	Praxismodul	aPL: Belegarbeit(en)		30.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT456	Embedded Systems	aPL: Belegarbeit(en) (40%) sP (60%)	120min	100%	5.00
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT492	Parallele Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00

Studienspezifische Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	100%	5.00
ELT477	Optische Nachrichtentechnik	aPL: Poster mit Präsentation - muss bestanden werden	30min	100%	5.00
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Anwesenheitstestat sP	90min	100%	5.00
ELT491	Elektromagnetische Felder	PVL: Beleg sP	60min	120%	6.00

Fachübergreifendes Wahlmodul
mindestens 4 ECTS aus Fachübergreifende Kompetenzen

7. Semester

Tausch mit dem 5. Semester möglich.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT447	Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik (MDSL)	PVL: Praktikum mP	30min	100%	5.00
ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL	30min	100%	5.00
ELT476	Digitale Signalverarbeitung	aPL: Beleg (50%) mP (50%)	30min	100%	5.00

ELT493	Augmented Reality Hardware	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)		120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz					
Studienspezifischen Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%)	90min	100%	5.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT473	Nachrichtentechnik 2	PVL: Praktikum mP	20min	100%	5.00
ELT494	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	sP	120min	120%	6.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT097	Diplomprojekt	DA (66.67%) KO (33.33%)	60min	600%	30.00

Fächübergreifende Kompetenz

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag	15min	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP	30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP	90min	80%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

**Satzung über die Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Orientierungstudiengang openMINT
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 23. August 2018**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Orientierungstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen Studien- und Prüfungsplan wird durch den präzisierten Studien- und Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 13. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, 23. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	openMINT-Orientation Studies
Studiengangsnummer	060
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit und Teilzeit
Abschlussart	keine Abschlussprüfung
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	30
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester (WS)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT850	MINT-Orientierungs- und Projektmodul I / Exkursionen I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6				4	2
ELT865	Studium und Studienerfolg	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	2	2					2
Zwischensumme			8	8				4	4
Gesamtsumme			29						
MINT-Module (MINT)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT661	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4	3.50			0.50	
MBK401	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100.00%	6	5	2		1	2	
PTI034	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI679	Informatik im Gesundheitswesen 1	Deutsch - 100.00%	5	5		3		2	
Zwischensumme			21	20	5.5	8	1	5.5	
Gesamtsumme			29						
Fachübergreifende Kompetenzen / Sprachen (FK) Kann individuell belegt werden.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR626	Deutsch als Fremdsprache: Technisches Deutsch	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR666	Deutsch für Fortgeschrittene (Niveau C1.1 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
Zwischensumme				27	10		1		16
Gesamtsumme			29						

Sommersemester (SoS)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT851	MINT-Orientierungs- und Projektmodul II / Exkursionen II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6				4	2
ELT866	Lernen und Studieren	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	2	2					2
Zwischensumme			8	8				4	4
Gesamtsumme			30						

MINT-Module

Kann individuell belegt werden. PTI008 für Einstieg im SoS.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK300	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	6	6	5			1	
PTI008	Mathematik / Analysis	Deutsch - 100.00%	5	6		5		1	
PTI035	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI300	Experimentalphysik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
PTI730	VBA-Programmierung	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
Zwischensumme			22	27	7	15		5	
Gesamtsumme			30						

Fachübergreifende Kompetenzen / Sprachen (FK)

Kann individuell belegt werden.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3					3

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR626	Deutsch als Fremdsprache: Technisches Deutsch	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR667	Deutsch für Fortgeschrittene (Niveau C1.2 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
Zwischensumme				27	4	4			19
Gesamtsumme			30						





Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	openMINT-Orientation Studies
Studiengangsnummer	060
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit und Teilzeit
Abschlussart	keine Abschlussprüfung
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	30
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester (WS)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT850	MINT-Orientierungs- und Projektmodul I / Exkursionen I	PVL: Exkursion PVL: Laborpraktikum aPL: Seminararbeit mit Präsentation	120%	6.00
ELT865	Studium und Studienerfolg	PVL: Bericht aPL: Beleg mit Vortrag	40%	2.00
		30min		
MINT-Module (MINT)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT661	Elektrotechnik / Elektronik	PVL: Praktikumstestat PVL: Übungstestat modulbezogenes e-learning PVL: Protokolle sP	80%	4.00
		90min		
MBK401	Konstruktionslehre / CAD I	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit(en)	120%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP	120%	6.00
		120min		
PTI679	Informatik im Gesundheitswesen 1	PVL: Praktikumstestat sP	100%	5.00
		90min		
Fachübergreifende Kompetenzen / Sprachen (FK) Kann individuell belegt/legt werden.				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR626	Deutsch als Fremdsprache: Technisches Deutsch	sP (70%) aPL: Praktische Leistungskontrolle (30%)	80%	4.00
		90min 20min		
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 - GER)	aPL (33.33%) sP (66.67%)	80%	4.00
		20min 90min		
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	aPL (33.33%) sP (66.67%)	80%	4.00
		20min 90min		
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	aPL (33.33%) sP (66.67%)	80%	4.00
		20min 90min		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR666	Deutsch für Fortgeschrittene (Niveau C1.1 - GER)	PVL: Beleg aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) - muss bestanden werden 15min sP (66.67%) - muss bestanden werden 90min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP 90min	80%	4.00

Sommersemester (SoS)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT851	MINT-Orientierungs- und Projektmodul II / Exkursionen II	PVL: Exkursion PVL: Laborpraktikum aPL: Seminararbeit mit Präsentation	120%	6.00
ELT866	Lernen und Studieren	PVL: Bericht aPL: Belegarbeit und Vortrag 30min	40%	2.00

MINT-Module

Kann individuell belegt/legt werden. PTI008 für Einstieg im SoS.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK300	Grundlagen der Werkstofftechnik	PVL: Praktikum sP 90min	120%	6.00
PTI008	Mathematik / Analysis	PVL: Übungstestat sP 120min	100%	5.00
PTI035	Mathematik II	sP 120min	120%	6.00
PTI300	Experimentalphysik	PVL: Praktikum sP 90min	120%	6.00
PTI730	VBA-Programmierung	sP 120min	80%	4.00

Fachübergreifende Kompetenzen / Sprachen (FK)

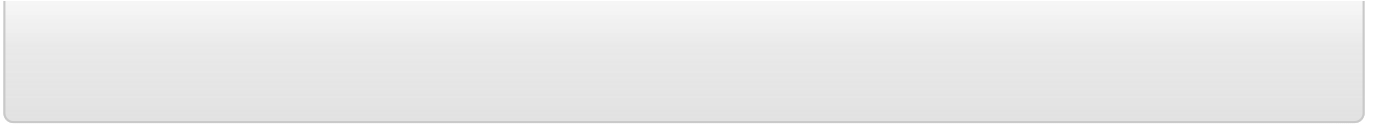
Kann individuell belegt/legt werden.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP 90min	80%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
SPR626	Deutsch als Fremdsprache: Technisches Deutsch	sP (70%) aPL: Praktische Leistungskontrolle (30%)	90min 20min	80%	4.00
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 - GER)	aPL (33.33%) sP (66.67%)	20min 90min	80%	4.00
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	aPL (33.33%) sP (66.67%)	20min 90min	80%	4.00
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	aPL (33.33%) sP (66.67%)	20min 90min	80%	4.00
SPR667	Deutsch für Fortgeschrittene (Niveau C1.2 - GER)	PVL: Beleg und Präsentation aPL: Belegarbeit und Vortrag (33.33%) - muss bestanden werden sP (66.67%) - muss bestanden werden	15min 90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Oktober 2012, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

§22 (5) wird wie folgt geändert:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausführung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 01. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Gesundheitswissenschaften**
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Oktober 2012, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

§22 (5) wird wie folgt geändert:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausführung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 01. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement**
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor*studiengang* Pflegemanagement an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

§22 (5) wird wie folgt geändert:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausführung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 01. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

§22 (5) wird wie folgt geändert:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausführung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 19. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 01. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 01. August 2018

gez.

Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 19. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 01. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplom*studiengang* Verkehrssystemtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016 und vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. *Die Module MBK526 „Produktionsplanung und –steuerung“ und AMB 541 „Einführung in die Arbeitsplanung“ werden gestrichen.*
2. *Dem Modul WIW320 wird die neue Modulnummer WIW962 zugeordnet*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 28. März 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 13. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 13. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik vom 28. März 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 13. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

Gez. Prof. Dr. Jörn Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik**
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den *Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik* an der Fakultät *KFT* der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom *17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016 und vom 25. August 2017* wird wie folgt geändert:

1. *Die Module MBK526 „Produktionsplanung und –steuerung“ und AMB 541 „Einführung in die Arbeitsplanung“ werden gestrichen.*
2. *Dem Modul WIW320 wird die neue Modulnummer WIW962 zugeordnet*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 28. März 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik vom 28. März 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

Gez. Prof. Dr. Jörn Getzlaff
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik

an der Fakultät der Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 20. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 (rechtsbereinigte Fassung vom 09. August 2016 und vom 25. August 2017) wird wie folgt geändert:

- In der Vertiefungsrichtung „Karosseriekonstruktion und –entwicklung“ – KEK werden im 6. und 7. Semester folgende Änderungen vorgenommen.

6. Semester – Vertiefung KEK									
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	Σ	SWS					
				V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK651	Karosseriekonstruktion I	8	8	4		4			
MBK655	Drawing Design I	4	4	2		2			
<i>Ersetzt durch:</i>									
KFT652	Karosseriekonstruktion I	4	4		1	3			
KFT655	Design I	6	6		4	2			
KFT658	Package	4	4		1			3	

7. Semester – Vertiefung KEK									
Modul- Nummer	Pflichtmodule	ECTS- Punkte	Σ	SWS					
				V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK653	Karosseriekonstruktion II	8	8	8					
MBK656	Drawing Design II	6	6	2		4			
<i>Ersetzt durch:</i>									
KFT653	Karosseriekonstruktion II	6	6		2	4			
KFT656	Design II	8	8		2	6			

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162235. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 16.05.2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. August 2018.

Zwickau, den 20. August 2018

gez.
Prof. Dr. Jörn Getzlaff
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät der Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 (rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016 und vom 25. August 2017) wird wie folgt geändert:

1. In der Vertiefungsrichtung „Karosseriekonstruktion und –entwicklung“ – KEK werden folgende Prüfungen der Pflichtmodule des 6. Semesters gestrichen.
MBK651 „Karosseriekonstruktion I“ – 8ECTS
MBK655 „Drawing Design“ – 4ECTS
2. In der Vertiefungsrichtung „Karosseriekonstruktion und –entwicklung“ – KEK werden folgende Prüfungen Pflichtmodule des 7. Semesters gestrichen.
MBK653 „Karosseriekonstruktion II“ – 8ECTS
MBK656 „Drawing Design II“ – 6ECTS
3. Ersetzt werden die gestrichenen Modulprüfungen in der Vertiefungsrichtung „Karosseriekonstruktion und –entwicklung“ – KEK im 6. Semester durch:
KFT652 „Karosseriekonstruktion I“ - 4ECTS
KFT655 „Design I“ – 6ECTS
KFT658 „Package“ – 4 ECTS
4. Ersetzt werden die gestrichenen Modulprüfungen in der Vertiefungsrichtung „Karosseriekonstruktion und –entwicklung“ – KEK im 7. Semester durch:
KFT653 „Karosseriekonstruktion II“ - 6ECTS
KFT656 „Design II“ – 8ECTS

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und gilt für alle Studenten ab M 162235. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez

Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 16.05.2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. August 2018.

Zwickau, den 20. August

gez.

Prof. Dr. Jörn Getzlaff
Dekan

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 28. März 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik vom 28. März 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

Gez. Prof. Dr. Jörn Getzlaff
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Road Traffic Engineering
Studiengangnummer	100
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	120
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
WHZ Degree									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT707	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	6	4		3		1	
KFT720	Intelligent Highway Design	Englisch - 100.00%	6	6	4			2	
PTI771	Information Systems	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	4	3	2			1	
PTI773	Car-to-Car Communication	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI774	Introduction Autonomous Driving	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
Zwischensumme			24	19	10	3		6	
Elective Courses at WHZ									

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog							
Double Degree at CTU									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT276	Winter Semester at CTU	Englisch - 90.00% Tschechisch - 10.00%	30	30		30			
Zwischensumme			30	30		30			
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
WHZ Degree									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT233	Traffic Noise	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
KFT709	Urban Traffic Facilities Design Project	Englisch - 80.00%	6	4				4	
PTI772	Large Scale Data Processing	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	4	3	2			1	
SPR664	Master Your Projects in English	Englisch - 100.00%	8	6					6
WIW736	Traffic Simulation	Englisch - 100.00%	6	4	2			2	
Zwischensumme			28	20	6			8	6

Elective Courses at WHZ

Zwischensumme	2	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Double Degree at CTU

Modulnr	Modul	Lehrsprache	SWS							
			E	S	V	VÜ	Ü	P	S	
KFT277	Summer Semester at CTU					3				
Zwischensumme			0	3		3				
Gesamtsumme			0	3		3				

3. Semester

WHZ Degree

Elective Courses at WHZ

Zwischensumme	30	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Double Degree at WHZ

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT707	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	6	4		3			1	
KFT720	Intelligent Highway Design	Englisch - 100.00%	6	6	4				2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI771	Information Systems	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	4	3	2			1	
PTI773	Car-to-Car Communication	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI774	Introduction Autonomous Driving	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
Zwischensumme			24	19	10	3		6	

Elective Courses at WHZ

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT296	Master Project	Englisch - 50.00% Deutsch - 50.00%	30						
Gesamtsumme			30						

Elective Courses at WHZ

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT275	Externes Semester	Deutsch - 100.00%	30	30	30				
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT700	Research Project Participation	Englisch - 70.00% Deutsch - 30.00%	6	2					2
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
KFT729	Advanced Powertrain Engineering	Englisch - 100.00%	4	4		2		2	
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
MBK660	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	6	6	4			1	1
MBK665	Fahrzeugelektronik	Deutsch - 100.00%	6	4	3			1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	Deutsch - 100.00%	4	4					4
SPR650	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A1 -GER)	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
SPR662	Developing your Technical German Skills (Focus: Road Traffic Engineering)	Deutsch - 100.00%	5	4					4
SPR663	English in Road Traffic Engineering (Advanced)	Englisch - 100.00%	5	4					4
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW223	Betriebliche Überwachungssysteme und Interne Revision	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
WIW650	Product Lifecycle Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW721	Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100.00%	4	4		2			2
WIW731	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II - Nachfrageseite	Deutsch - 100.00%	6	4			1		3
WIW732	Verkehrspolitik	Deutsch - 100.00%	8	6			2		4
WIW733	Verkehr und Tourismus	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW737	Digital Transformation	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW869	American Civilization	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW926	International Economy	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00% Französisch - 100.00%	4	4		4			
WIW967	Studying and Working in Europe	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	Englisch - 100.00%	6	4		4			

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering**
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Gegenstand der Masterprüfung sind:

- alle Pflichtmodule,
- Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 38 ECTS für Studenten, die einen Abschluss erhalten,
- Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 6 ECTS für Studenten, die einen Doppelabschluss erhalten,
- Masterprojekt.

2. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 28. März 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik vom 28. März 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

Gez. Prof. Dr. Jörn Getzlaff
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Road Traffic Engineering
Studiengangsnummer	100
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	120
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
WHZ Degree				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT707	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	100%	6.00
KFT720	Intelligent Highway Design	sP (70%) aPL: Beleg (30%) 90min	100%	6.00
PTI771	Information Systems	PVL: Praktikumstestat mP 30min	100%	4.00
PTI773	Car-to-Car Communication	mP 30min	100%	4.00
PTI774	Introduction Autonomous Driving	sP 90min	100%	4.00
Elective Courses at WHZ				
Double Degree at CTU				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT276	Winter Semester at CTU	aH	100%	30.00

2. Semester				
WHZ Degree				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT233	Traffic Noise	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
KFT709	Urban Traffic Facilities Design Project	aPL: Beleg und Präsentation	100%	6.00
PTI772	Large Scale Data Processing	PVL: Praktikumstestat mP 30min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR664	Master Your Projects in English	PVL: Beleg sjM	20min	100%	8.00
WIW736	Traffic Simulation	sP	90min	100%	6.00
Elective Courses at WHZ					
Double Degree at CTU					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT277	Summer Semester at CTU	sjM		100%	30.00

3. Semester

WHZ Degree

Elective Courses at WHZ

Double Degree at WHZ

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT707	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	100%	6.00
KFT720	Intelligent Highway Design	sP (70%) aPL: Beleg (30%)	90min	100%	6.00
PTI771	Information Systems	PVL: Praktikumstestat mP	30min	100%	4.00
PTI773	Car-to-Car Communication	mP	30min	100%	4.00
PTI774	Introduction Autonomous Driving	sP	90min	100%	4.00

Elective Courses at WHZ

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT296	Master Project	MA (67%) KO (33%)	100%	30.00

Elective Courses at WHZ

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT275	Externes Semester	aH	100%	30.00
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	4.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
KFT700	Research Project Participation	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	sP 90min	100%	4.00
KFT729	Advanced Powertrain Engineering	aPL: Beleg mit Referat	100%	4.00
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP 120min	100%	4.00
MBK660	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	100%	6.00
MBK665	Fahrzeugelektronik	sP (50%) 90min aPL: Laborarbeit (50%) 90min	100%	6.00
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP 120min	100%	4.00
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	sP 90min	100%	4.00
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	4.00
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	aPL (33.33%) 20min sP (66.67%) 90min	100%	4.00
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	aPL (33.33%) 20min sP (66.67%) 90min	100%	4.00
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	aPL (33.33%) 20min sP (66.67%) 90min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR650	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A1 -GER)	sP (67%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (33%)	90min 20min	100%	4.00
SPR662	Developing your Technical German Skills (Focus: Road Traffic Engineering)	PVL: Beleg aPL: Präsentation (33.33%) sP (66.67%)	15min 90min	100%	5.00
SPR663	English in Road Traffic Engineering (Advanced)	PVL: Beleg aPL: Poster mit Präsentation	15min	100%	5.00
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	aPL: Seminararbeit		100%	4.00
WIW223	Betriebliche Überwachungssysteme und Interne Revision	aPL: Beleg und Präsentation		100%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	100%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	100%	4.00
WIW650	Product Lifecycle Management	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (30%) aPL: Präsentation (20%)	90min	100%	4.00
WIW721	Verkehrswirtschaft	sP (30%) aPL: Übung (30%) aPL: Beleg (20%) aPL: Präsentation (20%)	90min	100%	4.00
WIW731	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II - Nachfrageseite	aPL: Projektarbeit und Präsentation		100%	6.00
WIW732	Verkehrspolitik	sP	120min	100%	8.00
WIW733	Verkehr und Tourismus	sP	120min	100%	4.00
WIW737	Digital Transformation	aPL: Belegarbeit und Präsentation		100%	6.00
WIW869	American Civilization	aPL: Präsentation	30min	100%	4.00
WIW926	International Economy	PVL: Beleg aPL: siehe Hinweise		100%	4.00
WIW967	Studying and Working in Europe	aPL: Präsentation	30min	100%	4.00
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		100%	6.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Umweltechnik und Regenerative Energien**

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät *Physikalische Technik/Informatik* – nachfolgend *PTI* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltechnik und Regenerative Energien an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 09. Juli 2014 mit den Änderungen vom 07.10.2015 und 28.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2018 in Kraft und ist für alle Studierenden ab Matrikel 2018 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez. Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage: Studienplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Environmental Technology and Renewable Energy
Studiengangnummer	460
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI081	Mathematik	Deutsch - 100.00%	8	8		6	2		
PTI204	Allgemeine Chemie	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI261	Einführung in die Umwelttechnik	Deutsch - 100.00%	3	3		2		1	
PTI416	Experimentalphysik I	Deutsch - 100.00%	12	10		8		2	
Gesamtsumme			28	25		20	2	3	

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB409	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
ELT522	Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
PTI072	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI204	Allgemeine Chemie	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
PTI261	Einführung in die Umwelttechnik	Deutsch - 100.00%	2	2		2			
PTI413	Experimentalphysik II	Deutsch - 100.00%	8	6		4		2	
Gesamtsumme			31	27		19		8	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB304	Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
PTI201	Experimentalphysik III	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI202	Atome und Moleküle	Deutsch - 100.00%	5	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI225	Mess- und Sensortechnik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
PTI414	Physikalische Chemie	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
PTI485	Gewässer- und Luftreinhaltung	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
Gesamtsumme			31	27	3	18		6	

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI265	Energie - Nachhaltige Strategien	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI273	Radioaktivität und Strahlenphysik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI414	Physikalische Chemie	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
PTI460	Ökologische Chemie	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
Zwischensumme			20	16		11		5	

Wahlpflichtmodul Katalog 1 & 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI274	Analytik	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI462	Biologische und Medizinische Aspekte der Umwelttechnik	Deutsch - 100.00%	4	3		3			
SPR638	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	5	3					3
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	4	3		1		
Zwischensumme			19	14	3	6	1	1	3

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1 oder 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	11	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT571	Elektronik, Messwerterfassung und -verarbeitung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	8	7		5		2	
PTI272	Instrumentelle Analytik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI486	Verfahrens- und Recyclingtechnik	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
Zwischensumme			19	16		11		5	

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1 oder 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	11	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI410	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	18						
PTI427	Bachelorprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	12						
Gesamtsumme			30						

Wahlpflichtmodule Katalog 1

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

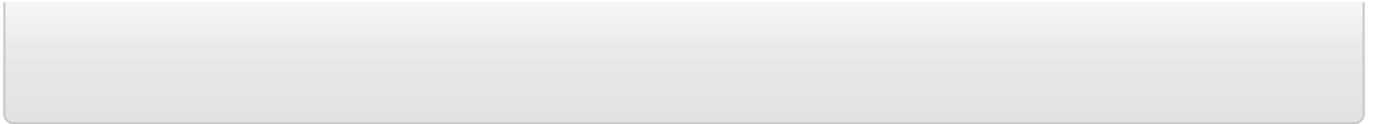
PTI495	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	4						
PTI496	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	5						
PTI497	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	6						
SPR655	Global Project and Science Communication in English	Englisch - 100.00%	5	3					3
WIW939	Recht für Ingenieure (PTI)	Deutsch - 100.00%	5	4	4				
ELT022	Methoden der wissenschaftlichen Arbeit und Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4					4
PTI498	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	8						
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	6	6	4		2		

Wahlpflichtmodule Katalog 2

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB337	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
PTI492	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	4						
PTI493	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	5						
PTI494	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	6						
KFT232	Technische Akustik/ Lärmschutz	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI073	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI251	Strahlenschutz	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI277	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI426	Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
PTI499	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	8						
PTI705	Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
ELT140	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
ELT613	Photovoltaik und solare Energietechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	8	7		5		2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI223	Röntgentechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI224	Lasertechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI247	Technische Optik	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
PTI420	Festkörperphysik	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
PTI425	Physikalische Verfahrenstechnik	Deutsch - 100.00%	8	7		6		1	



**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Umwelttechnik und Regenerative Energien**

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Regenerative Energien an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 09. Juli 2014 mit den Änderungen vom 07.10.2015 und 28.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2018 in Kraft und ist für alle Studierenden ab Matrikel 2018 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom _____ genehmigt.

Zwickau, den

Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät **PTI** vom 12. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom

Zwickau, den

Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage: Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Environmental Technology and Renewable Energy
Studiengangnummer	460
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI081	Mathematik	sP	120min	100%	8.00
PTI416	Experimentalphysik I	sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	12.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB409	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	aPL: Praktikumstestat (40%) aPL: Belegarbeit(en) (60%)		100%	6.00
ELT522	Elektrotechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	90min	100%	5.00
PTI072	Mathematik II	sP	120min	100%	6.00
PTI204	Allgemeine Chemie	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	90min	100%	9.00
PTI261	Einführung in die Umwelttechnik	mP	20min	100%	5.00
PTI413	Experimentalphysik II	sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	8.00

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB304	Werkstofftechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI201	Experimentalphysik III	PVL: Praktikumstestat mP	30min	100%	5.00
PTI202	Atome und Moleküle	sP	90min	100%	5.00
PTI225	Mess- und Sensortechnik	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI414	Physikalische Chemie	PVL: Klausur (Test)		100%	
PTI485	Gewässer- und Luftreinhaltung	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	6.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI265	Energie - Nachhaltige Strategien	sP	90min	100%	5.00
PTI273	Radioaktivität und Strahlenphysik	PVL: Praktikumstestat sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	5.00
PTI414	Physikalische Chemie	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	8.00
PTI460	Ökologische Chemie	sP (75%) aPL: Praktikum (25%)	90min	100%	6.00

Wahlpflichtmodul Katalog 1 & 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI274	Analytik	sP (75%) aPL: Praktikum (25%)	90min	100%	5.00
PTI462	Biologische und Medizinische Aspekte der Umwelttechnik	sP	90min	100%	4.00
SPR638	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Präsentation / Vortrag (33.33%)	90min 15min	100%	5.00
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben sP	90min	100%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1 oder 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT571	Elektronik, Messwerterfassung und -verarbeitung	PVL: Praktikum sP 120min	100%	8.00
PTI272	Instrumentelle Analytik	PVL: Praktikum sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%) 90min	100%	5.00
PTI486	Verfahrens- und Recyclingtechnik	PVL: Praktikum sP 120min	100%	6.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1 oder 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI410	Praxismodul	aPL: Präsentation	100%	18.00
PTI427	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%) 20min	100%	12.00

Wahlpflichtmodule Katalog 1

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI495	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	4.00
PTI496	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	5.00
PTI497	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	6.00
SPR655	Global Project and Science Communication in English	PVL: Projektarbeit aPL: Projektarbeit und Präsentation (33.33%) sP (66.67%) 20min 90min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW939	Recht für Ingenieure (PTI)	sP	90min	100%	5.00
ELT022	Methoden der wissenschaftlichen Arbeit und Präsentationstechnik	PVL: Nachweis Studium Generale aPL: Belegarbeit(en) (50%) aPL: Präsentation (50%)	10min	100%	5.00
PTI498	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	8.00
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit und Projekt (50%)	90min	100%	6.00

Wahlpflichtmodule Katalog 2

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB337	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
PTI492	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	4.00
PTI493	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	5.00
PTI494	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	6.00
KFT232	Technische Akustik/ Lärmschutz	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
PTI073	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00
PTI251	Strahlenschutz	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	120min	100%	5.00
PTI277	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
PTI499	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	8.00
PTI705	Softwareentwicklung	sP	90min	100%	4.00
ELT140	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
ELT613	Photovoltaik und solare Energietechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	100%	8.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI223	Röntgentechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI224	Lasertechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI247	Technische Optik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
PTI420	Festkörperphysik	mP	30min	100%	6.00
PTI425	Physikalische Verfahrenstechnik	PVL: Praktikumstestat mP	30min	100%	8.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

STUDIENORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Informatik
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan Vollzeit	5
Anlage 2 Studienablaufplan Teilzeit.....	5
Anlage 3 Modulbeschreibungen in Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Informatik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des(r) eingeordneten Praxismoduls(e) und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Informatik ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Informatik sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (3) Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Informatik auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informatik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit auf den Gebieten der Informatik. Durch ein wissenschaftlich fundiertes Studium auf der Basis breiter und in Schwerpunkten vertiefender Fachkenntnisse führt der Bachelorstudiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

2. Das Studium vermittelt eine praxisorientierte Ausbildung, die durch grundlegendes fachspezifisches Wissen und wissenschaftlichen Methoden, durch umfangreiche Projektarbeiten und Orientierung an praxisrelevanten Problemstellungen sowie einer einsemestrigen Praxisarbeit geprägt ist.
3. Der Absolvent hat grundlegende Fachkenntnisse in
 - a. Grundlagen der Informatik
 - b. Theoretischer Informatik
 - c. Computersystemen
 - d. Informations- und Anwendungssystemen
 - e. Programmierung
 - f. Software-Entwicklung
 - g. Datenbank-Technologien
 - h. Betriebssystemen
 - i. Kommunikationssystemen und Netzwerken
 - j. Wissensverarbeitung und Künstliche Intelligenz
4. Der Absolvent zeichnet sich neben seinen fachspezifischen Kenntnissen aus durch
 - a. Kommunikationsfähigkeit
 - b. Verantwortungsbewusstheit
 - c. Konfliktfähigkeit
 - d. Teamfähigkeit
 - e. Problemlösungsfähigkeit
 - f. Selbständiges Arbeiten
 - g. Kritische Herangehensweise
 - h. Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
 - i. Medienbeherrschung
5. Der Absolvent ist befähigt zu einer anspruchsvollen Tätigkeit auf den Gebieten der Informatik und kann eine Berufstätigkeit aufnehmen u.a. in
 - a. IT-Abteilungen der Industrie, Banken, Versicherungen, des öffentlichen Dienstes, des Handels und in Softwareentwicklungsfirmen,
 - b. Anwenderfirmen
 - c. Unternehmensberatung
 - d. Dienstleistungsunternehmen
 - e. der Lehre, Weiterbildung und Forschung,
 - f. oder als selbständiger Unternehmer

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Informatik entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Informatik beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des(r) Praxismoduls(e) sieben Semester, im Teilzeitstudium 14 Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind den Studienablaufplänen (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.

- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Informatik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates PTI werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise

sind der Anlage 3 dieser Studienordnung zu entnehmen.

- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Informatik bestehen aus
- Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlagen 1 und 2) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät PTI. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 7. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 7. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan Vollzeit
Anlage 2 Studienablaufplan Teilzeit
Anlage 3 Modulbeschreibungen in Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangsnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	Deutsch - 100.00%	5	6		6			
PTI661	Programmierung 1	Deutsch - 100.00%	10	6		6			
PTI677	Anwendungssysteme 1	Deutsch - 100.00%	5	4	2			1	1
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
SPR656	Fachkurs Technisches Englisch für Informatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	Englisch - 100.00%	5	4					4
Gesamtsumme			30	24	2	14		3	5

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI008	Mathematik / Analysis	Deutsch - 100.00%	5	6		5		1	
PTI647	Logik	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI662	Programmierung 2	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI665	Software Engineering	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
PTI666	Algorithmen und Datenstrukturen	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
Gesamtsumme			30	25	5	12		8	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI009	Angewandte Mathematik	Deutsch - 100.00%	5	6		4		2	
PTI663	Objektorientierte Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI671	Datenbanken 1	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	1.50	1					1
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	3.50	2		1			1
PTI678	Entwicklung verteilter Anwendungen	Deutsch - 100.00%	5	4		2	2		
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	Deutsch - 100.00%	2.50	2		1		1	
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	Deutsch - 100.00%	2.50	2		1		1	
Gesamtsumme			30	25	2	12	2	7	2

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI664	Mobile Anwendungen	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
PTI672	Datenbanken 2	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI684	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	3		2		1	
PTI685	Projekt in der Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	5	2					2
PTI796	Künstliche Intelligenz	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		3		1	
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	4	3		1		
Gesamtsumme			30	21	3	10	1	5	2

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI637	Praxis	Deutsch - 100.00%	30	2					2
Gesamtsumme			30	2					2

6. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI667	Requirements Engineering	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
PTI668	Theoretische Informatik	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI673	Informatik und Gesellschaft	Deutsch - 100.00%	5	2		2			
PTI683	Hardwarenahe Programmierung	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4	2			2	
PTI696	IT-Sicherheit	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	3		3			
Zwischensumme			25	16	4	9		3	
Wahlpflichtmodule aus Katalog Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.									

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

7. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI669	Anwendungssysteme 2	Deutsch - 100.00%	5	4	2			1	1
PTI676	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	15	1					1
PTI680	Computergrafik	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
Zwischensumme			25	9	2	2		3	2
Wahlpflichtmodule aus Katalog Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.									

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI010	Signalverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	5		4		1	
PTI013	Bildverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	5						
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Englisch - 100.00%	5	3					3
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	Deutsch - 100.00%	5	5		3			2
PTI687	Geoinformatik	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	5						



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI661	Programmierung 1	Deutsch - 100.00%	10	6		6			
PTI677	Anwendungssysteme 1	Deutsch - 100.00%	5	4	2			1	1
Gesamtsumme			15	10	2	6		1	1

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI662	Programmierung 2	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI665	Software Engineering	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
PTI666	Algorithmen und Datenstrukturen	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
Gesamtsumme			15	12	5	2		5	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	Deutsch - 100.00%	5	6		6			
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
SPR656	Fachkurs Technisches Englisch für Informatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	Englisch - 100.00%	5	4					4
Gesamtsumme			15	14		8		2	4

4. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI008	Mathematik / Analysis	Deutsch - 100.00%	5	6		5		1	
PTI647	Logik	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
Gesamtsumme			15	13		10		3	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI009	Angewandte Mathematik	Deutsch - 100.00%	5	6		4		2	
PTI671	Datenbanken 1	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	Deutsch - 100.00%	2.50	2		1		1	
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	Deutsch - 100.00%	2.50	2		1		1	
Gesamtsumme			15	14		9		5	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI664	Mobile Anwendungen	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
PTI672	Datenbanken 2	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI796	Künstliche Intelligenz	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		3		1	
Gesamtsumme			15	12		8		4	

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI663	Objektorientierte Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	1.50	1					1

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	3.50	2		1			1
PTI678	Entwicklung verteilter Anwendungen	Deutsch - 100.00%	5	4		2	2		
Gesamtsumme			15	11	2	3	2	2	2

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI684	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	3		2		1	
PTI685	Projekt in der Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	5	2					2
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	4	3		1		
Gesamtsumme			15	9	3	2	1	1	2

9. und 11. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI637	Praxis	Deutsch - 100.00%	30	2					2
Gesamtsumme			30	2					2

10. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI667	Requirements Engineering	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
PTI668	Theoretische Informatik	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI673	Informatik und Gesellschaft	Deutsch - 100.00%	5	2		2			
Gesamtsumme			15	9	2	6		1	

12. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI683	Hardwarenahe Programmierung	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4	2				2	
PTI696	IT-Sicherheit	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	3		3				
Zwischensumme			10	7	2	3			2	

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	15	

13. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI669	Anwendungssysteme 2	Deutsch - 100.00%	5	4	2				1	1
PTI680	Computergrafik	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2			2	
Zwischensumme			10	8	2	2			3	1

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	15	

14. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI676	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	15	1						1
Gesamtsumme			15	1						1

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI010	Signalverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	5		4		1	
PTI013	Bildverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	5						
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Englisch - 100.00%	5	3					3
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	Deutsch - 100.00%	5	5		3			2
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	5						
PTI687	Geoinformatik	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
Gesamtsumme			50	29		21		3	5

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Informatik
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Informatik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, in Teilzeit 14 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Informatik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Informatik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten
 - (1) Softwareentwicklung (Programmierung 1 und 2, Algorithmen und Datenstrukturen, Software-Engineering, Requirements Engineering, Hardwarenahe Programmierung)
 - (2) Technische Aspekte der Informatik (Datenbanken, Betriebssysteme, Computerarchitektur, Kommunikationssysteme)
 - (3) Informationsmanagement (Taktisches Informationsmanagement, Projektmanagement, Projekt, Anwendungssysteme, IT-Sicherheit)
 - (4) Anwendung (Computergraphik, Künstliche Intelligenz, Mensch-Computer-Interaktion, Mobile Anwendungen, Informatik und Gesellschaft)
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Informatik
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät PTI durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings

möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag oder als Softwareprojekt/Projektaufgabe erbracht. Beleg- oder Projektarbeiten können als Teamarbeiten

durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Softwareprojekte/Projektaufgaben umfassen in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene oder modulbezogene Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Produkt und seine Prozessintegration zu analysieren, zu konzipieren, zu entwickeln, ggf. zu testen und die im Modul theoretisch vermittelten Techniken und Methoden praktisch anzuwenden, zu üben und ihre Beherrschung zu dokumentieren. Eine Diskussion und Bewertung der Ergebnisse kann durchgeführt werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß §15 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 7. Semesters im Vollzeitstudium und zu Beginn des 14. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Bachelorprojektes zu erwarten ist.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät PTI einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, im Teilzeitstudium bis zu 20 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um zwei Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät PTI wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),

- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät PTI sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen

Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamt-note einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes mit 20 % und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null anteilig ihrer ECTS-Punkte mit

insgesamt 80% einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen

nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“

und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät PTI und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät PTI und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 7. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 7. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	PVL: Übungstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI661	Programmierung 1	PVL: Testat sP 90min	4.8%	10.00
PTI677	Anwendungssysteme 1	PVL: Seminarvortrag PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	2.4%	5.00
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
SPR656	Fachkurs Technisches Englisch für Informatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (33.33%) 90min 15min	2.4%	5.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI008	Mathematik / Analysis	PVL: Übungstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI647	Logik	sP 90min	2.4%	5.00
PTI662	Programmierung 2	PVL: Testat mP 30min	2.4%	5.00
PTI665	Software Engineering	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI666	Algorithmen und Datenstrukturen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Belegarbeit und Projekt sP 120min	2.4%	5.00
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI009	Angewandte Mathematik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI663	Objektorientierte Softwareentwicklung	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00
PTI671	Datenbanken 1	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	PVL: Testat aPL: Belegarbeit(en)	2.4%	5.00
PTI678	Entwicklung verteilter Anwendungen	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	PVL: Praktikumstestat		
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	PVL: Praktikumstestat sP 120min	2.4%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI664	Mobile Anwendungen	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI672	Datenbanken 2	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI684	Kommunikationssysteme	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI685	Projekt in der Softwareentwicklung	aPL: Projektarbeit	2.4%	5.00
PTI796	Künstliche Intelligenz	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben sP 90min	2.4%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI637	Praxis	PVL: Studium Generale aPL: Projektarbeit und Präsentation	0%	30.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI667	Requirements Engineering	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI668	Theoretische Informatik	PVL: Testat sP 120min	2.4%	5.00
PTI673	Informatik und Gesellschaft	aPL: Belegarbeit und Vortrag	2.4%	5.00
PTI683	Hardwarenahe Programmierung	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00
PTI696	IT-Sicherheit	sP 90min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI669	Anwendungssysteme 2	PVL: Praktikumstestat mP 30min	2.4%	5.00
PTI676	Bachelorprojekt	PVL: Präsentation / Vortrag BA (66.67%) KO (33.33%) 45min	20.8%	15.00
PTI680	Computergrafik	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI010	Signalverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI013	Bildverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	mP	2.4%	5.00
PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	aPL: Projektarbeit und Präsentation	2.4%	5.00
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) 90min 20min	2.4%	5.00
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	PVL: Beleg mP	2.4%	5.00
PTI687	Geoinformatik	aPL: Projektarbeit	2.4%	5.00
PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Computer Sciences
Studiengangnummer	079
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI661	Programmierung 1	PVL: Testat sP	90min	4.8%	10.00
PTI677	Anwendungssysteme 1	PVL: Seminarvortrag PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	2.4%	5.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI662	Programmierung 2	PVL: Testat mP	30min	2.4%	5.00
PTI665	Software Engineering	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00
PTI666	Algorithmen und Datenstrukturen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Belegarbeit und Projekt sP	120min	2.4%	5.00

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	PVL: Übungstestat sP	120min	2.4%	5.00
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00
SPR656	Fachkurs Technisches Englisch für Informatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (33.33%)	90min 15min	2.4%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI008	Mathematik / Analysis	PVL: Übungstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI647	Logik	sP 90min	2.4%	5.00
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI009	Angewandte Mathematik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI671	Datenbanken 1	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	PVL: Praktikumstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI682	Betriebssysteme und Computerarchitektur	PVL: Praktikumstestat		

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI664	Mobile Anwendungen	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI672	Datenbanken 2	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI796	Künstliche Intelligenz	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI663	Objektorientierte Softwareentwicklung	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	PVL: Testat aPL: Belegarbeit(en)	2.4%	5.00
PTI678	Entwicklung verteilter Anwendungen	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI684	Kommunikationssysteme	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI685	Projekt in der Softwareentwicklung	aPL: Projektarbeit	2.4%	5.00
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben sP 90min	2.4%	5.00

9. und 11. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI637	Praxis	PVL: Studium Generale aPL: Projektarbeit und Präsentation		30.00

10. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI667	Requirements Engineering	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI668	Theoretische Informatik	PVL: Testat sP 120min	2.4%	5.00
PTI673	Informatik und Gesellschaft	aPL: Belegarbeit und Vortrag	2.4%	5.00

12. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI683	Hardwarenahe Programmierung	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00
PTI696	IT-Sicherheit	sP 90min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

13. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI669	Anwendungssysteme 2	PVL: Praktikumstestat mP 30min	2.4%	5.00
PTI680	Computergrafik	PVL: Testat mP 20min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.

14. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI676	Bachelorprojekt	PVL: Präsentation / Vortrag BA (66.67%) KO (33.33%) 45min	20.8%	15.00

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI010	Signalverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP 120min	2.4%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI013	Bildverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	aPL: Projektarbeit und Präsentation	2.4%	5.00
PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) 90min 20min	2.4%	5.00
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	PVL: Beleg mP	2.4%	5.00
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	mP	100%	5.00
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00
PTI687	Geoinformatik	aPL: Projektarbeit	2.4%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 6. Oktober 2014, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. September 2016, wird wie folgt geändert:

Der Studienplan wird wie folgt angepasst:

- 3. Semester:
 - Das Modul PTI006 Angewandte Mathematik wird ersetzt durch das Modul PTI009 Angewandte Mathematik.
 - Das Modul PTI608 Datenbanken 1 wird ersetzt durch das Modul PTI671 Datenbanken 1.
 - Das Modul PTI615 Objektorientierte Softwareentwicklung wird ersetzt durch das Modul PTI663 Objektorientierte Softwareentwicklung.
 - Das Modul PTI660 Projektmanagement und fachliche Kommunikation wird ersetzt durch das Modul PTI674 Wissenschaftliches Arbeiten.
 - Das Modul PTI792 Betriebssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI682 Betriebssysteme und Computerarchitektur.
 - Das Modul PTI793 Entwicklung verteilter Anwendungen wird ersetzt durch das Modul PTI678 Entwicklung verteilter Anwendungen.

- 4. Semester:
 - Das Modul PTI054 Datenanalyse wird ersetzt durch das Modul PTI796 Künstliche Intelligenz.
 - Das Modul PTI606 Objektorientierte Entwicklung mobiler Systeme wird ersetzt durch das Modul PTI664 Mobile Anwendungen.
 - Das Modul PTI609 Datenbanken 2 wird ersetzt durch das Modul PTI672 Datenbanken 2.
 - Das Modul PTI610 Theoretische Informatik wird ersetzt durch das Modul PTI697 Mensch-Computer-Interaktion.
 - Das Modul PTI642 Projekt in der Softwareentwicklung wird ersetzt durch das Modul PTI685 Projekt in der Softwareentwicklung.
 - Das Modul PTI648 Netzwerke wird ersetzt durch das Modul PTI684 Kommunikationssysteme.

- 5. Semester:
 - Das Modul PTI629 Praxis wird ersetzt durch das Modul PTI637 Praxis.

- 6. Semester:
 - Das Modul PTI619 Requirements Engineering wird ersetzt durch das Modul PTI667 Requirements Engineering.
 - Das Modul PTI622 Kommunikationssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI668 Theoretische Informatik.

- Das Modul PTI624 Geoinformationssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI696 IT-Sicherheit.
- Das Modul PTI651 Fortgeschrittene Konzepte der Programmierung mit C/C++ wird ersetzt durch das Modul PTI683 Hardwarenahe Programmierung.
- Das Modul PTI673 Informatik und Gesellschaft wird neu in den Prüfungsplan aufgenommen.
- Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird ersetzt durch folgenden Katalog:
 - PTI015 Numerische Mathematik und Simulation
 - PTI687 Geoinformatik
 - PTI686 Freies Wahlpflichtmodul im WS
 - PTI013 Bildverarbeitung
 - PTI644 Data Mining
 - PTI698 Freies Wahlpflichtmodul im SS
 - PTI010 Signalverarbeitung
 - SPR658 Advanced technical English in Computer Science
 - PTI635 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2
 - PTI643 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1Aus diesem Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen.
- 7. Semester:
 - Das Modul PTI631 Anwendungssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI669 Anwendungssysteme 2.
 - Das Modul PTI645 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten wird ersetzt durch das Modul PTI680 Computergrafik.
 - Das Modul PTI614 Bachelorprojekt wird ersetzt durch das Modul PTI676 Bachelorprojekt.
 - Aus dem oben genannten Katalog der Wahlpflichtmodule sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2018/19 für die Seminargruppe 172079. Alle bereits abgelegten Module der Semester 1 und 2 behalten ihre Gültigkeit.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 6. Oktober 2014, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. September 2016, wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 3. Semester:
 - Das Modul PTI006 Angewandte Mathematik wird ersetzt durch das Modul PTI009 Angewandte Mathematik.
 - Das Modul PTI608 Datenbanken 1 wird ersetzt durch das Modul PTI671 Datenbanken 1.
 - Das Modul PTI615 Objektorientierte Softwareentwicklung wird ersetzt durch das Modul PTI663 Objektorientierte Softwareentwicklung.
 - Das Modul PTI660 Projektmanagement und fachliche Kommunikation wird ersetzt durch das Modul PTI674 Wissenschaftliches Arbeiten.
 - Das Modul PTI792 Betriebssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI682 Betriebssysteme und Computerarchitektur.
 - Das Modul PTI793 Entwicklung verteilter Anwendungen wird ersetzt durch das Modul PTI678 Entwicklung verteilter Anwendungen.

- 4. Semester:
 - Das Modul PTI054 Datenanalyse wird ersetzt durch das Modul PTI796 Künstliche Intelligenz.
 - Das Modul PTI606 Objektorientierte Entwicklung mobiler Systeme wird ersetzt durch das Modul PTI664 Mobile Anwendungen.
 - Das Modul PTI609 Datenbanken 2 wird ersetzt durch das Modul PTI672 Datenbanken 2.
 - Das Modul PTI610 Theoretische Informatik wird ersetzt durch das Modul PTI697 Mensch-Computer-Interaktion.
 - Das Modul PTI642 Projekt in der Softwareentwicklung wird ersetzt durch das Modul PTI685 Projekt in der Softwareentwicklung.
 - Das Modul PTI648 Netzwerke wird ersetzt durch das Modul PTI684 Kommunikationssysteme.

- 5. Semester:
 - Das Modul PTI629 Praxis wird ersetzt durch das Modul PTI637 Praxis.

- 6. Semester:
 - Das Modul PTI619 Requirements Engineering wird ersetzt durch das Modul PTI667 Requirements Engineering.
 - Das Modul PTI622 Kommunikationssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI668 Theoretische Informatik.

- Das Modul PTI624 Geoinformationssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI696 IT-Sicherheit.
- Das Modul PTI651 Fortgeschrittene Konzepte der Programmierung mit C/C++ wird ersetzt durch das Modul PTI683 Hardwarenahe Programmierung.
- Das Modul PTI673 Informatik und Gesellschaft wird neu in den Prüfungsplan aufgenommen.
- Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird ersetzt durch folgenden Katalog:
 - PTI015 Numerische Mathematik und Simulation
 - PTI687 Geoinformatik
 - PTI686 Freies Wahlpflichtmodul im WS
 - PTI013 Bildverarbeitung
 - PTI644 Data Mining
 - PTI698 Freies Wahlpflichtmodul im SS
 - PTI010 Signalverarbeitung
 - SPR658 Advanced technical English in Computer Science
 - PTI635 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2
 - PTI643 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1Aus diesem Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen.

- 7. Semester:

- Das Modul PTI631 Anwendungssysteme wird ersetzt durch das Modul PTI669 Anwendungssysteme 2.
- Das Modul PTI645 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten wird ersetzt durch das Modul PTI680 Computergrafik.
- Das Modul PTI614 Bachelorprojekt wird ersetzt durch das Modul PTI676 Bachelorprojekt.
- Aus dem oben genannten Katalog der Wahlpflichtmodule sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2018/19 für die Seminargruppe 172079. Alle bereits abgelegten Module der Semester 1 und 2 behalten ihre Gültigkeit.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 8. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 3. Semester:
 - Das Modul PTI006 Angewandte Mathematik wird ersetzt durch das Modul PTI009 Angewandte Mathematik.
 - Das Modul PTI608 Datenbanken 1 wird ersetzt durch das Modul PTI671 Datenbanken 1.
 - Das Modul PTI626 Informationssysteme im Gesundheitswesen wird ersetzt durch das Modul PTI689 Informationssysteme im Gesundheitswesen.
 - Das Modul PTI660 Projektmanagement und fachliche Kommunikation wird ersetzt durch das Modul PTI674 Wissenschaftliches Arbeiten.
 - Das Modul PTI615 Objektorientierte Softwareentwicklung wird ersetzt durch das Modul PTI693 Kommunikation im Gesundheitswesen.
 - ...
- 4. Semester:
 - Das Modul PTI054 Datenanalyse wird ersetzt durch das Modul PTI692 Epidemiologie und Biometrie.
 - Das Modul PT609I Datenbanken 2 wird ersetzt durch das Modul PTI487 Bild- und Signalgewinnung.
 - Das Modul PTI654 Medizinische Systeme wird ersetzt durch das Modul PTI664 Mobile Anwendungen.
 - Das Modul PTI610 Theoretische Informatik wird ersetzt durch das Modul PTI697 Mensch-Computer-Interaktion.
 - Das Modul PTI641 Projekt im Gesundheitswesen wird ersetzt durch das Modul PTI675 Projekt im Gesundheitswesen.
 - Das Modul PTI648 Netzwerke wird ersetzt durch das Modul Künstliche Intelligenz.
- 5. Semester:
 - Das Modul PTI629 Praxis wird ersetzt durch das Modul PTI637 Praxis.
- 6. Semester:
 - Das Modul PTI619 Requirements Engineering wird ersetzt durch das Modul PTI667 Requirements Engineering.
 - Das Modul PTI482 Signal- und Bildgewinnung und –verarbeitung wird ersetzt durch das Modul WIW947 Betriebswirtschaftslehre.
 - Das Modul PTI625 Epidemiologie und Biometrie wird ersetzt durch das Modul PTI696 IT-Sicherheit.
 - Das Modul PTI055 Bildverarbeitung wird ersetzt durch das Modul PTI013

Bildverarbeitung.

- Das Modul PTI632 eHealth wird ersetzt durch das Modul PTI690 eHealth.
- Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird ersetzt durch folgenden Katalog:
 - PTI015 Numerische Mathematik und Simulation
 - PTI687 Geoinformatik
 - PTI686 Freies Wahlpflichtmodul im WS
 - PTI644 Data Mining
 - PTI698 Freies Wahlpflichtmodul im SS
 - PTI010 Signalverarbeitung
 - SPR658 Advanced technical English in Computer Science
 - PTI635 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2
 - PTI643 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1

Aus diesem Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen.

- 7. Semester:

- Das Modul PTI631 Anwendungssysteme wird gestrichen.
- Das Modul PTI645 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten wird ersetzt durch das Modul PTI681 Betrieb von IT-Systemen.
- Das Modul PTI614 Bachelorprojekt wird ersetzt durch das Modul PTI676 Bachelorprojekt.
- Aus dem oben genannten Katalog der Wahlpflichtmodule sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt nur für das Matrikel 172247. Alle bereits abgelegten Module der Semester 1 und 2 behalten ihre Gültigkeit.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 20. August 2018

gez.
Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 8. Februar 2016, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2016, wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 3. Semester:
 - Das Modul PTI006 Angewandte Mathematik wird ersetzt durch das Modul PTI009 Angewandte Mathematik.
 - Das Modul PTI608 Datenbanken 1 wird ersetzt durch das Modul PTI671 Datenbanken 1.
 - Das Modul PTI626 Informationssysteme im Gesundheitswesen wird ersetzt durch das Modul PTI689 Informationssysteme im Gesundheitswesen.
 - Das Modul PTI660 Projektmanagement und fachliche Kommunikation wird ersetzt durch das Modul PTI674 Wissenschaftliches Arbeiten.
 - Das Modul PTI615 Objektorientierte Softwareentwicklung wird ersetzt durch das Modul PTI693 Kommunikation im Gesundheitswesen.
 - ...
- 4. Semester:
 - Das Modul PTI054 Datenanalyse wird ersetzt durch das Modul PTI692 Epidemiologie und Biometrie.
 - Das Modul PT609I Datenbanken 2 wird ersetzt durch das Modul PTI487 Bild- und Signalgewinnung.
 - Das Modul PTI654 Medizinische Systeme wird ersetzt durch das Modul PTI664 Mobile Anwendungen.
 - Das Modul PTI610 Theoretische Informatik wird ersetzt durch das Modul PTI697 Mensch-Computer-Interaktion.
 - Das Modul PTI641 Projekt im Gesundheitswesen wird ersetzt durch das Modul PTI675 Projekt im Gesundheitswesen.
 - Das Modul PTI648 Netzwerke wird ersetzt durch das Modul Künstliche Intelligenz.
- 5. Semester:
 - Das Modul PTI629 Praxis wird ersetzt durch das Modul PTI637 Praxis.
- 6. Semester:
 - Das Modul PTI619 Requirements Engineering wird ersetzt durch das Modul PTI667 Requirements Engineering.
 - Das Modul PTI482 Signal- und Bildgewinnung und –verarbeitung wird ersetzt durch das Modul WIW947 Betriebswirtschaftslehre.
 - Das Modul PTI625 Epidemiologie und Biometrie wird ersetzt durch das Modul PTI696 IT-Sicherheit.

- Das Modul PTI055 Bildverarbeitung wird ersetzt durch das Modul PTI013 Bildverarbeitung.
- Das Modul PTI632 eHealth wird ersetzt durch das Modul PTI690 eHealth.
- Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird ersetzt durch folgenden Katalog:
 - PTI015 Numerische Mathematik und Simulation
 - PTI687 Geoinformatik
 - PTI686 Freies Wahlpflichtmodul im WS
 - PTI644 Data Mining
 - PTI698 Freies Wahlpflichtmodul im SS
 - PTI010 Signalverarbeitung
 - SPR658 Advanced technical English in Computer Science
 - PTI635 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2
 - PTI643 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1

Aus diesem Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen.

- 7. Semester:

- Das Modul PTI631 Anwendungssysteme wird gestrichen.
- Das Modul PTI645 Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten wird ersetzt durch das Modul PTI681 Betrieb von IT-Systemen.
- Das Modul PTI614 Bachelorprojekt wird ersetzt durch das Modul PTI676 Bachelorprojekt.
- Aus dem oben genannten Katalog der Wahlpflichtmodule sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt nur für das Matrikel 172247. Alle bereits abgelegten Module der Semester 1 und 2 behalten ihre Gültigkeit.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 12. Juni 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 10 August 2018

gez.
Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

STUDIENORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Digital Health
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Digital Health an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Health Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Digital Health ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Digital Health sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (3) Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digital Health auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Digital Health sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit auf den Gebieten der Informatik im Anwendungsbereich Gesundheitswesen. Durch ein wissenschaftlich fundiertes Studium führt der Bachelorstudiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
2. Das Studium vermittelt eine praxisorientierte Ausbildung, die durch grundlegendes fachspezifisches Wissen aus Informatik und Gesundheit und wissenschaftlichen Methoden, durch umfangreiche Projektarbeiten und Orientierung an praxisrelevanten Problemstellungen sowie einer einsemestrigen Praxisarbeit geprägt ist.
3. Der Absolvent hat grundlegende Fachkenntnisse in
 - a. Grundlagen der Informatik und des Software Engineering
 - b. Grundlagen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsökonomie
 - c. IT Sicherheit und Betrieb von IT Systemen
 - d. Informationssysteme im Gesundheitswesen, eHealth, Mobile Anwendungen
 - e. Biometrie und Epidemiologie, Bild- und Signalgewinnung und Bildverarbeitung und Wissensbasierter Systeme in der Medizin.
4. Der Absolvent zeichnet sich neben seinen fachspezifischen Kenntnissen aus durch
 - a. Kommunikationsfähigkeit
 - b. Verantwortungsbewusstheit
 - c. Konfliktfähigkeit
 - d. Teamfähigkeit
 - e. Problemlösungsfähigkeit
 - f. Selbständiges Arbeiten
 - g. Kritische Herangehensweise
 - h. Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
5. Der Absolvent ist befähigt zu einer anspruchsvollen Tätigkeit auf einem interdisziplinären Informatik-Gebiet und kennt insbesondere die Besonderheiten des Gesundheitswesens. Er kann eine Berufstätigkeit aufnehmen u.a. in
 - a. IT-Abteilungen der Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhaus, Praxisgemeinschaften, Krankenhausgesellschaften, Krankenversicherungen, Kassenärztliche Vereinigungen, Ämter etc.)
 - b. Softwareentwicklungsunternehmen im Bereich Medizin
 - c. Unternehmensberatung
 - d. Dienstleistungsunternehmen
 - e. der Lehre, Weiterbildung und Forschung,
 - f. oder als selbständiger Unternehmer

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Digital Health entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Digital Health beträgt einschließlich

des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester , im Teilzeitstudium 14 Semester.

- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1 und 2) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Digital Health verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates PTI werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 3 dieser Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Digital Health bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der

WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät PTI. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 7. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 7. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan Vollzeit
Anlage 2 Studienablaufplan Teilzeit
Anlage 3 Modulbeschreibungen in Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Digital Health
Studiengangsnummer	247
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW821	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	5		5			
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	Deutsch - 100.00%	5	6		6			
PTI677	Anwendungssysteme 1	Deutsch - 100.00%	5	4	2			1	1
PTI679	Informatik im Gesundheitswesen 1	Deutsch - 100.00%	5	5		3		2	
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	Deutsch - 100.00%	1	2		2			
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
SPR657	Fachkurs Technisches Englisch für Gesundheitsinformatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	Englisch - 100.00%	5	4					4
Gesamtsumme			31	30	2	18		5	5

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI008	Mathematik / Analysis	Deutsch - 100.00%	5	6		5		1	
PTI647	Logik	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI665	Software Engineering	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI691	Informatik im Gesundheitswesen 2	Deutsch - 100.00%	5	5		3		2	
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			29	26	2	17		7	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI009	Angewandte Mathematik	Deutsch - 100.00%	5	6		4		2	
PTI671	Datenbanken 1	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	3.50	2		1			1
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	1.50	1					1
PTI689	Informationssysteme im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI693	Kommunikation im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI795	Programmier-Projekt	Deutsch - 100.00%	5	2				2	
Gesamtsumme			30	22		12		8	2

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI487	Signal- und Bildgewinnung in der Medizin	Deutsch - 100.00%	5	5		4		1	
PTI664	Mobile Anwendungen	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
PTI675	Projekt im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	5	2					2
PTI692	Epidemiologie und Biometrie	Deutsch - 100.00%	5	5		5			
PTI796	Künstliche Intelligenz	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		3		1	
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	4	3		1		
Gesamtsumme			30	24	3	14	1	4	2

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI637	Praxis	Deutsch - 100.00%	30	2					2
Gesamtsumme			30	2					2

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI013	Bildverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI667	Requirements Engineering	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
PTI690	eHealth	Deutsch - 100.00%	5	4		2		1	1
PTI696	IT-Sicherheit	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	3		3			
Zwischensumme			20	14	2	8		3	1

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI676	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	15	1					1
PTI681	Betrieb von IT-Systemen	Deutsch - 100.00%	5	4		2		1	1
Zwischensumme			20	5		2		1	2

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

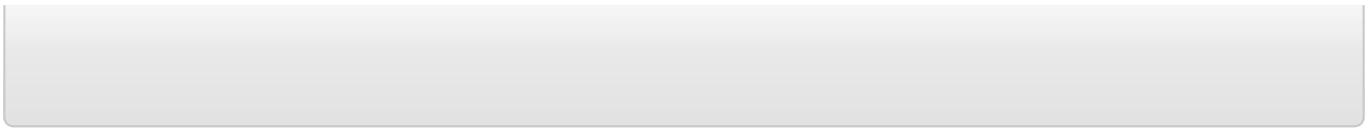
Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	Deutsch - 100.00%	5	3		3			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	5						
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Englisch - 100.00%	5	3					3
PTI010	Signalverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	5		4		1	
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	Deutsch - 100.00%	5	5		3			2
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	5						
PTI687	Geoinformatik	Deutsch - 100.00%	5	3		3			





Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Digital Health
Studiengangnummer	247
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI677	Anwendungssysteme 1	Deutsch - 100.00%	5	4	2			1	1
PTI679	Informatik im Gesundheitswesen 1	Deutsch - 100.00%	5	5		3		2	
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	Deutsch - 100.00%	1	2		2			
SPR657	Fachkurs Technisches Englisch für Gesundheitsinformatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	Englisch - 100.00%	5	4					4
Gesamtsumme			16	15	2	5		3	5

2. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI691	Informatik im Gesundheitswesen 2	Deutsch - 100.00%	5	5		3		2	
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			14	13		10		3	

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW821	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	5		5			
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	Deutsch - 100.00%	5	6		6			
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
Gesamtsumme			15	15		13		2	

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI008	Mathematik / Analysis	Deutsch - 100.00%	5	6		5		1	
PTI647	Logik	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI665	Software Engineering	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
Gesamtsumme			15	13	2	7		4	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI009	Angewandte Mathematik	Deutsch - 100.00%	5	6		4		2	
PTI689	Informationssysteme im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI795	Programmier-Projekt	Deutsch - 100.00%	5	2				2	
Gesamtsumme			15	12		6		6	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI664	Mobile Anwendungen	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		2		2	
PTI692	Epidemiologie und Biometrie	Deutsch - 100.00%	5	5		5			
PTI796	Künstliche Intelligenz	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	4		3		1	
Gesamtsumme			15	13		10		3	

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI671	Datenbanken 1	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	3.50	2		1		1
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100.00%	1.50	1				1
PTI693	Kommunikation im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	5	3		2	1	
Gesamtsumme			15	10		6	2	2

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI487	Signal- und Bildgewinnung in der Medizin	Deutsch - 100.00%	5	5		4		1	
PTI675	Projekt im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	5	2					2
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	4	3		1		
Gesamtsumme			15	11	3	4	1	1	2

9. und 11. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI637	Praxis	Deutsch - 100.00%	30	2					2
Gesamtsumme			30	2					2

10. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI013	Bildverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI667	Requirements Engineering	Deutsch - 100.00%	5	3	2			1	
PTI690	eHealth	Deutsch - 100.00%	5	4		2		1	1
Gesamtsumme			15	11	2	5		3	1

12. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI696	IT-Sicherheit	Deutsch - 95.00% Englisch - 5.00%	5	3		3				
Zwischensumme			5	3		3				

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	15	

13. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI681	Betrieb von IT-Systemen	Deutsch - 100.00%	5	4		2		1	1
Zwischensumme			5	4		2		1	1

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	15	

14. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI676	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	15	1					1
Gesamtsumme			15	1					1

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS zu erbringen.

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI010	Signalverarbeitung	Deutsch - 100.00%	5	5		4		1	
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	Deutsch - 100.00%	5	5		3			2
PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	5						
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	Deutsch - 100.00%	5	3		2		1	
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	5						
PTI687	Geoinformatik	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Englisch - 100.00%	5	3					3
Gesamtsumme			45	25		18		2	5

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Digital Health
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Digital Health verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, in Teilzeit 14 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Digital Health an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Digital Health an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten
 - (1) Informatik (Informatik im Gesundheitswesen 1 und 2, Software-Engineering, Datenbanken, Anwendungssysteme, IT-Sicherheit)
 - (2) Gesundheit (Gesundheitswissenschaften, Gesundheitsökonomie)
 - (3) Medizininformatik (Informationsverarbeitung und Kommunikation im Gesundheitswesen, eHealth, Künstliche Intelligenz, Biometrie und Epidemiologie, Bild- und Signalgewinnung und Bildverarbeitung)
 - (4) Management (Taktisches Informationsmanagement, Projektmanagement, Betrieb von IT-Systemen, BWL)
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Digital Health
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät PTI durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings

möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag oder als Softwareprojekt/Projektaufgabe erbracht. Beleg- oder Projektarbeiten können als Teamarbeiten

durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Softwareprojekte/Projektaufgaben umfassen in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene oder modulbezogene Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Produkt und seine Prozessintegration zu analysieren, zu konzipieren, zu entwickeln, ggf. zu testen und die im Modul theoretisch vermittelten Techniken und Methoden praktisch anzuwenden, zu üben und ihre Beherrschung zu dokumentieren. Eine Diskussion und Bewertung der Ergebnisse kann durchgeführt werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß §15 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 7. Semesters im Vollzeitstudium und zu Beginn des 14. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Bachelorprojektes zu erwarten ist.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät PTI einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, im Teilzeitstudium bis zu 20 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um zwei Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät PTI wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),

- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät PTI sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen

Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamt-note einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem

gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät PTI und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät PTI und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 7. Mai 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 08. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 08. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 7. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Digital Health
Studiengangnummer	247
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW821	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	sP - muss bestanden werden	90min	2.4%	5.00
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	PVL: Übungstestat sP	120min	2.4%	5.00
PTI677	Anwendungssysteme 1	PVL: Seminarvortrag PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	2.4%	5.00
PTI679	Informatik im Gesundheitswesen 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.4%	5.00
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	PVL: Testat			
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00
SPR657	Fachkurs Technisches Englisch für Gesundheitsinformatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (33.33%)	90min 15min	2.4%	5.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI008	Mathematik / Analysis	PVL: Übungstestat sP	120min	2.4%	5.00
PTI647	Logik	sP	90min	2.4%	5.00
PTI665	Software Engineering	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00
PTI691	Informatik im Gesundheitswesen 2	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.4%	5.00
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	sP	90min	2.4%	5.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI009	Angewandte Mathematik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI671	Datenbanken 1	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	PVL: Testat aPL: Belegarbeit(en)	2.4%	5.00
PTI689	Informationssysteme im Gesundheitswesen	PVL: Testat mP 30min	2.4%	5.00
PTI693	Kommunikation im Gesundheitswesen	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI795	Programmier-Projekt	aPL: Projektarbeit und Präsentation	2.4%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI487	Signal- und Bildgewinnung in der Medizin	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI664	Mobile Anwendungen	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI675	Projekt im Gesundheitswesen	aPL: Projektarbeit	2.4%	5.00
PTI692	Epidemiologie und Biometrie	mP 30min	2.4%	5.00
PTI796	Künstliche Intelligenz	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben sP 90min	2.4%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

PTI637	Praxis	PVL: Studium Generale aPL: Projektarbeit und Präsentation	0%	30.00
--------	--------	--	----	-------

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI013	Bildverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI667	Requirements Engineering	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI690	eHealth	PVL: Testat mP 30min	2.4%	5.00
PTI696	IT-Sicherheit	sP 90min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI676	Bachelorprojekt	PVL: Präsentation / Vortrag BA (66.67%) KO (33.33%) 45min	20.8%	15.00
PTI681	Betrieb von IT-Systemen	PVL: Praktikum und Belegarbeit mP 30min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	mP	2.4%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	aPL: Projektarbeit und Präsentation	2.4%	5.00
PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) 90min aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) 20min	2.4%	5.00
PTI010	Signalverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	PVL: Beleg mP	2.4%	5.00
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00
PTI687	Geoinformatik	aPL: Projektarbeit	2.4%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule

sH	siehe Hinweise



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Digital Health
Studiengangnummer	247
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Bachelor of Science
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI677	Anwendungssysteme 1	PVL: Seminarvortrag PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	2.4%	5.00
PTI679	Informatik im Gesundheitswesen 1	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	PVL: Testat		
SPR657	Fachkurs Technisches Englisch für Gesundheitsinformatiker (Sprachniveau B1-B2, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (33.33%) 90min 15min	2.4%	5.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI670	Taktisches Informationsmanagement	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI691	Informatik im Gesundheitswesen 2	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI695	Gesundheitsinformatik und Gesundheitsökonomie	sP 90min	2.4%	5.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW821	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	sP - muss bestanden werden 90min	2.4%	5.00
PTI007	Mathematik / Diskrete Mathematik und Algebra	PVL: Übungstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI697	Mensch-Computer-Interaktion	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI008	Mathematik / Analysis	PVL: Übungstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI647	Logik	sP 90min	2.4%	5.00
PTI665	Software Engineering	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI009	Angewandte Mathematik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI689	Informationssysteme im Gesundheitswesen	PVL: Testat mP 30min	2.4%	5.00
PTI795	Programmier-Projekt	aPL: Projektarbeit und Präsentation	2.4%	5.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI664	Mobile Anwendungen	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00
PTI692	Epidemiologie und Biometrie	mP 30min	2.4%	5.00
PTI796	Künstliche Intelligenz	PVL: Testat sP 90min	2.4%	5.00

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI671	Datenbanken 1	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00
PTI674	Wissenschaftliches Arbeiten	PVL: Testat aPL: Belegarbeit(en)		2.4%	5.00
PTI693	Kommunikation im Gesundheitswesen	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI487	Signal- und Bildgewinnung in der Medizin	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.4%	5.00
PTI675	Projekt im Gesundheitswesen	aPL: Projektarbeit		2.4%	5.00
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben sP	90min	2.4%	5.00

9. und 11. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI637	Praxis	PVL: Studium Generale aPL: Projektarbeit und Präsentation		0%	30.00

10. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI013	Bildverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.4%	5.00
PTI667	Requirements Engineering	PVL: Testat sP	90min	2.4%	5.00
PTI690	eHealth	PVL: Testat mP	30min	2.4%	5.00

12. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI696	IT-Sicherheit	sP 90min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

13. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI681	Betrieb von IT-Systemen	PVL: Praktikum und Belegarbeit mP 30min	2.4%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

14. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI676	Bachelorprojekt	PVL: Präsentation / Vortrag BA (66.67%) KO (33.33%) 45min	20.8%	15.00

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI010	Signalverarbeitung	PVL: Praktikumstestat sP 120min	2.4%	5.00
PTI635	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 2	PVL: Beleg mP	2.4%	5.00
PTI644	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	aPL: Projektarbeit und Präsentation	2.4%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI698	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00
PTI015	Numerische Mathematik und Simulation	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.4%	5.00
PTI643	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten 1	mP	2.4%	5.00
PTI686	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	2.4%	5.00
PTI687	Geoinformatik	aPL: Projektarbeit	2.4%	5.00
SPR658	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	PVL: Beleg sP (66.67%) 90min aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) 20min	2.4%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

STUDIENORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Physikalische Technik
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Physikalische Technik ist ein Bachelorstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Physikalische Technik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Engineering auszubilden. Die Studierenden erwerben

1. breite Grundlagenkenntnisse sowohl in Naturwissenschaften als auch Ingenieurwissenschaften, vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse für wählbare, zukunftsweisende Berufsfelder und fachübergreifende Kompetenzen,
2. Fähigkeiten im fachübergreifenden Denken bzw. in der ingenieurmäßigen Anwendung wissenschaftlicher Gesetze und Prinzipien bei der Lösung komplexer technischer Probleme, insbesondere bei der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Dienstleistungen,

3. Fertigkeiten und Erfahrungen im Umgang mit modernen Mess- und Analysetechniken sowie der Datenverarbeitung,
4. Grundlagenkenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Methoden,
5. Erfahrungen bei der eigenständigen Bearbeitung (unter Anleitung) wissenschaftlicher Projekte bzw. der selbständigen Anfertigung einer Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist und
6. Schlüsselkompetenzen insbesondere zu Sprachen, zu Recherche- und Arbeitstechniken, zur Präsentation, zur sozialen Interaktion und zur persönlichen Weiterbildung bzw. zur Erlangung weiterer akademischer Grade.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Physikalische Technik entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiedauer für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule sowie deren Zuordnung zu den Studienrichtungen Mess- und Verfahrenstechnik sowie Mikrotechnologie enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Physikalische Technik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Physikalische Technik/Informatik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind der Anlage 2 dieser Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Physikalische Technik bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren

- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1 und 2) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Physikalische Technik/Informatik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 18. Juli 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik vom 18. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez. Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Physical Engineering
Studiengangsnummer	224
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB304	Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
PTI071	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI204	Allgemeine Chemie	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI416	Experimentalphysik I	Deutsch - 100.00%	12	10		8		2	
Gesamtsumme			28	24	3	18		3	

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB409	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
ELT522	Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
PTI072	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI204	Allgemeine Chemie	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
PTI413	Experimentalphysik II	Deutsch - 100.00%	8	6		4		2	
Gesamtsumme			29	25		17		8	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI201	Experimentalphysik III	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI202	Atome und Moleküle	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI225	Mess- und Sensortechnik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
PTI226	Physikalische Grundlagen der Halbleiterelektronik	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI414	Physikalische Chemie	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Zwischensumme			25	22		17		5	

Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI073	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
Zwischensumme			6	6		5		1	
Gesamtsumme			31						

Studienrichtung Mikrotechnologie

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT121	Digitaltechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			6	6		4		2	
Gesamtsumme			31						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI227	Vakuum-, Plasma- und Beschichtungstechnik	Deutsch - 100.00%	8	7		6		1	
PTI414	Physikalische Chemie	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
PTI420	Festkörperphysik	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
Zwischensumme			18	14		11		3	

Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB337	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
ELT571	Elektronik, Messwerterfassung und -verarbeitung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	8	7		5		2	
Zwischensumme			13	11	3	5		3	
Gesamtsumme			31						

Studienrichtung Mikrotechnologie										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT550	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4					1	3
Zwischensumme			4	4					1	3
Wahlpflichtmodul Katalog 2 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS zu erbringen										

Zwischensumme	9	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	31	

5. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI426	Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik	Deutsch - 100.00%	4	3		2			1	
SPR638	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	5	3						3
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	4	3		1			
Zwischensumme			14	10	3	2	1	1	1	3
Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT540	Mikrosystemtechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	3	3					
Zwischensumme			4	3	3					
Wahlpflichtmodul Katalog 2 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen										

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
Wahlpflichtmodul Katalog 1		

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	31	

Studienrichtung Mikrotechnologie

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT541	Mikrosystemtechnik und Halbleiterfertigung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	3	3		3			
ELT633	Aufbau- und Verbindungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2	1	1	
Zwischensumme			8	7		5	1	1	

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	31	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT130	Digitale Signalprozessoren I	Englisch - 50.00% Deutsch - 50.00%	4	4		2		2	
PTI223	Röntgentechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI224	Lasertechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI426	Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
Zwischensumme			18	15		8		7	

Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Zwischensumme

5

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 7 ECTS zu erbringen

Zwischensumme

7

siehe Modulkatalog

Gesamtsumme

30

Studienrichtung Mikrotechnologie

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT541	Mikrosystemtechnik und Halbleiterfertigung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	3	3		2		1	
Zwischensumme			3	3		2		1	

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Zwischensumme

5

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen

Zwischensumme

4

siehe Modulkatalog

Gesamtsumme

30

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI410	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	18						

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI427	Bachelorprojekt	Deutsch - 80.00%	12						
		Englisch - 20.00%							
Gesamtsumme			30						

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Es sind für die Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik und für die Studienrichtung Mikrotechnologie Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT022	Methoden der wissenschaftlichen Arbeit und Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00%	5	4					4
		Englisch - 20.00%							
PTI495	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	4						
PTI496	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	5						
PTI497	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	6						
PTI498	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	8						
WIW939	Recht für Ingenieure (PTI)	Deutsch - 100.00%	5	4	4				
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	6	6	4		2		
SPR655	Global Project and Science Communication in English	Englisch - 100.00%	5	3					3

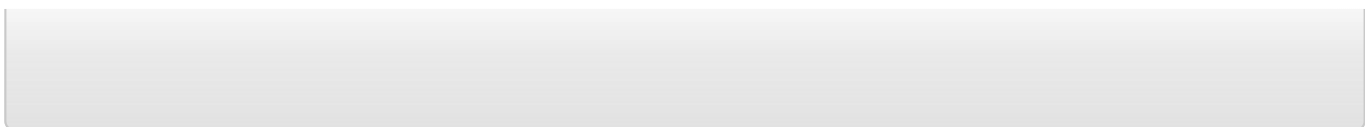
Wahlpflichtmodule aus Katalog 2

Es sind für die Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS und für die Studienrichtung Mikrotechnologie Wahlpflichtmodule im Umfang von 17 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT548	Hands on MEMS Praxis der Mikrosystemtechnik	Deutsch - 80.00%	4	2				2	
		Englisch - 20.00%							
ELT550	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00%	4	4				1	3
		Englisch - 20.00%							
KFT232	Technische Akustik/ Lärmschutz	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI247	Technische Optik	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	
PTI272	Instrumentelle Analytik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI273	Radioaktivität und Strahlenphysik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI419	Signalverarbeitung mit MATLAB	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI492	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	4						
PTI493	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	5						
PTI494	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	6						
PTI499	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	8						
PTI705	Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
ELT506	Elektronische Bauelemente	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		3		1	
ELT613	Photovoltaik und solare Energietechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	8	7		5		2	
ELT640	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
MBK100	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
PTI251	Strahlenschutz	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI265	Energie - Nachhaltige Strategien	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI274	Analytik	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI486	Verfahrens- und Recyclingtechnik	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	



PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Physikalische Technik
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 10. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B.Eng.) unter Angabe des Studienganges Physikalische Technik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der PTI festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere die mathematisch, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie die Fachspezifika der zwei Studienschwerpunkte enthalten.
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten für beide Studienschwerpunkte aus dem Katalog 1 und 15 ECTS-Punkte für die Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik und 17 ECTS-Punkte für die Studienrichtung Mikrotechnologie aus dem Katalog 2.
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät PTI durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12. Wochen abgeleistet werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang

Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

- (3) Poster sind eine Form der schriftlichen Präsentation in einem vorgegebenen Format von theoretischen und/oder praktischen Ergebnissen einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung, die ohne Beschränkung der Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Zu einem Poster kann eine wissenschaftliche Diskussion geführt werden.
- (4) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio - visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (5) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zu-

lassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Physikalische Technik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Physikalische Technik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),

- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Physikalische Technik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Studienrichtung erfüllt, wird diese in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik am 18. Juli 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik vom 18. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 10. August 2018

gez. Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Physical Engineering
Studiengangsnummer	224
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB304	Werkstofftechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
PTI071	Mathematik I	sP 120min	100%	6.00
PTI416	Experimentalphysik I	sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%) 90min	100%	12.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB409	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	aPL: Praktikumstestat (40%) aPL: Belegarbeit(en) (60%)	100%	6.00
ELT522	Elektrotechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	100%	5.00
PTI072	Mathematik II	sP 120min	100%	6.00
PTI204	Allgemeine Chemie	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	100%	9.00
PTI413	Experimentalphysik II	sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%) 90min	100%	8.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI201	Experimentalphysik III	PVL: Praktikumstestat mP 30min	100%	5.00
PTI202	Atome und Moleküle	sP 90min	100%	5.00
PTI225	Mess- und Sensortechnik	PVL: Praktikumstestat sP 120min	100%	6.00

PTI226	Physikalische Grundlagen der Halbleiterelektronik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI414	Physikalische Chemie	PVL: Klausur (Test)		100%	
Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI073	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00
Studienrichtung Mikrotechnologie					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	6.00

4. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI227	Vakuum-, Plasma- und Beschichtungstechnik	PVL: Praktikumstestat mP	30min	100%	8.00
PTI414	Physikalische Chemie	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	8.00
PTI420	Festkörperphysik	mP	30min	100%	6.00
Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB337	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT571	Elektronik, Messwerterfassung und -verarbeitung	PVL: Praktikum sP	120min	100%	8.00
Studienrichtung Mikrotechnologie					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT550	Mikrosensorik	PVL: Praktikum PVL: Vortrag sP	90min	100%	4.00
Wahlpflichtmodul Katalog 2 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS zu erbringen					

5. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR638	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (66.67%) aPL: Präsentation / Vortrag (33.33%)	90min 15min	100%	5.00
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben sP	90min	100%	5.00

Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT540	Mikrosystemtechnik	sP	90min	100%	4.00

Wahlpflichtmodul Katalog 2
 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen

Wahlpflichtmodul Katalog 1
 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Studienrichtung Mikrotechnologie					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT633	Aufbau- und Verbindungstechnik	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP	90min	100%	5.00

Wahlpflichtmodul Katalog 2
 Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT130	Digitale Signalprozessoren I	PVL: Praktikumstestat sP 120min	100%	4.00
PTI223	Röntgentechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
PTI224	Lasertechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
PTI426	Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik	mP (60%) aPL: Praktikumstestat (40%) 30min	100%	8.00

Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 7 ECTS zu erbringen

Studienrichtung Mikrotechnologie

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT541	Mikrosystemtechnik und Halbleiterfertigung	PVL: Praktikumstestat sP (50%) aPL: Präsentation (50%) 90min 45min	100%	6.00

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen

7. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI410	Praxismodul	aPL: Präsentation	100%	18.00
PTI427	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%) 20min	100%	12.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Es sind für die Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik und für die Studienrichtung Mikrotechnologie Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT022	Methoden der wissenschaftlichen Arbeit und Präsentationstechnik	PVL: Nachweis Studium Generale aPL: Belegarbeit(en) (50%) aPL: Präsentation (50%) 10min	100%	5.00
PTI495	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	4.00
PTI496	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	5.00
PTI497	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	6.00
PTI498	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	8.00
WIW939	Recht für Ingenieure (PTI)	sP 90min	100%	5.00
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit und Projekt (50%) 90min	100%	6.00
SPR655	Global Project and Science Communication in English	PVL: Projektarbeit aPL: Projektarbeit und Präsentation (33.33%) sP (66.67%) 20min 90min	100%	5.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog 2

Es sind für die Studienrichtung Mess- und Verfahrenstechnik Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS und für die Studienrichtung Mikrotechnologie Wahlpflichtmodule im Umfang von 17 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT548	Hands on MEMS Praxis der Mikrosystemtechnik	aPL: Beleg mit Vortrag	20min	100%	4.00
ELT550	Mikrosensorik	PVL: Praktikum PVL: Vortrag sP	90min	100%	4.00
KFT232	Technische Akustik/ Lärmschutz	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
PTI247	Technische Optik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
PTI272	Instrumentelle Analytik	PVL: Praktikum sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	5.00
PTI273	Radioaktivität und Strahlenphysik	PVL: Praktikumstestat sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	5.00
PTI419	Signalverarbeitung mit MATLAB	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI492	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	4.00
PTI493	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	5.00
PTI494	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	6.00
PTI499	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	8.00
PTI705	Softwareentwicklung	sP	90min	100%	4.00
ELT506	Elektronische Bauelemente	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT613	Photovoltaik und solare Energietechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	100%	8.00
ELT640	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
MBK100	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP	120min	100%	4.00
PTI251	Strahlenschutz	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	120min	100%	5.00
PTI265	Energie - Nachhaltige Strategien	sP	90min	100%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI274	Analytik	sP (75%) aPL: Praktikum (25%)	90min	100%	5.00
PTI486	Verfahrens- und Recyclingtechnik	PVL: Praktikum sP	120min	100%	6.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Biomedizinische Technik
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelor*studiengang* Biomedizinische Technik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 07. Oktober 2015 mit den Änderungen vom 28.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2018 in Kraft und ist für alle Studierenden ab Matrikel 2018 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 18. Juli 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom _____ genehmigt.

Zwickau, den

Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 18. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom

Zwickau, den

Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage: Studienplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Biomedical Engineering
Studiengangsnummer	144
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI071	Mathematik I	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI204	Allgemeine Chemie	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI216	Experimentalphysik I	Deutsch - 100.00%	11	10		8		2	
PTI255	Medizinische Grundlagen	Deutsch - 100.00%	6	5		5			
Gesamtsumme			28	25		23		2	

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB409	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
ELT522	Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4		2		2	
PTI072	Mathematik II	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI204	Allgemeine Chemie	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
PTI413	Experimentalphysik II	Deutsch - 100.00%	8	6		4		2	
Gesamtsumme			29	25		17		8	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB304	Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
PTI201	Experimentalphysik III	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI225	Mess- und Sensortechnik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
PTI226	Physikalische Grundlagen der Halbleiterelektronik	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI257	Biosignalverarbeitung mit MATLAB	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	5		3		2	
PTI414	Physikalische Chemie	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			31	27		3	16		8

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI242	Bildgebung und Bildverarbeitung in der Medizin	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
PTI243	Grundlagen der Biomedizinischen Technik	Deutsch - 100.00%	5	5		3		2	
PTI244	Recht, Struktur und Hygiene im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI253	Biophysik	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI273	Radioaktivität und Strahlenphysik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI414	Physikalische Chemie	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
Gesamtsumme			30	25		17		8	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI246	Medizinische Rehabilitation	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
PTI445	Biomesstechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	5		4		1	
SPR639	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	5	3					3
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100.00%	5	4	3		1		
Zwischensumme			22	17	3	8	1	2	3

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	32	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI224	Lasertechnik	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI443	Medizinische Sicherheitstechnik	Deutsch - 75.00% Englisch - 25.00%	8	6		4		2	
PTI755	Informatik für die Biomedizinische Technik	Deutsch - 100.00%	6	5		3		2	
Zwischensumme			19	15		9		6	

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	5	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI410	Praxismodul	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	18						
PTI427	Bachelorprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	12						
Gesamtsumme			30						

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI495	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	4						
PTI496	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	5						
PTI497	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	6						
SPR655	Global Project and Science Communication in English	Englisch - 100.00%	5	3					3
ELT022	Methoden der wissenschaftlichen Arbeit und Präsentationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	5	4					4
PTI498	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100.00%	8						
WIW939	Recht für Ingenieure (PTI)	Deutsch - 100.00%	5	4	4				
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	6	6	4		2		

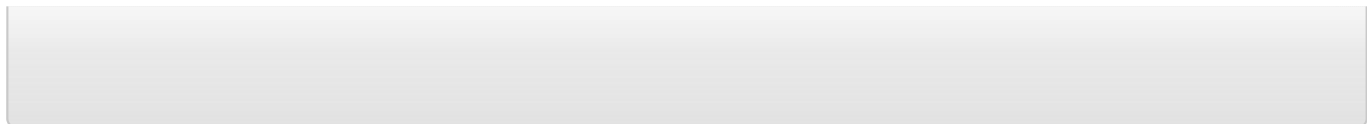
Wahlpflichtmodule aus Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI248	Strahlentherapie und Nuklearmedizin	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI251	Strahlenschutz	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
PTI462	Biologische und Medizinische Aspekte der Umwelttechnik	Deutsch - 100.00%	4	3		3			
PTI492	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	4						
PTI493	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	5						
PTI494	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	6						
AMB337	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100.00%	5	4	3			1	
KFT232	Technische Akustik/ Lärmschutz	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI073	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
PTI222	Medical Instrumentation Development	Englisch - 100.00%	5	4		2		2	
PTI247	Technische Optik	Deutsch - 100.00%	5	4	2			2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI420	Festkörperphysik	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
PTI499	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100.00%	8						
PTI756	Medizinische Informationssysteme	Deutsch - 100.00%	5	4		2		2	



**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Biomedizinische Technik**
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 07. Oktober 2015 mit den Änderungen vom 28.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2018 in Kraft und ist für alle Studierenden ab Matrikel 2018 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 18. Juli 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom _____ genehmigt.

Zwickau, den

Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 18. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom

Zwickau, den

Prof. Dr. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage: Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Biomedical Engineering
Studiengangsnummer	144
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI071	Mathematik I	sP	120min	100%	6.00
PTI216	Experimentalphysik I	sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	11.00
PTI255	Medizinische Grundlagen	sP (20%) mP (80%)	90min 30min	100%	6.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB409	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	aPL: Praktikumstestat (40%) aPL: Belegarbeit(en) (60%)		100%	6.00
ELT522	Elektrotechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	90min	100%	5.00
PTI072	Mathematik II	sP	120min	100%	6.00
PTI204	Allgemeine Chemie	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	90min	100%	9.00
PTI413	Experimentalphysik II	sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	8.00

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB304	Werkstofftechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI201	Experimentalphysik III	PVL: Praktikumstestat mP	30min	100%	5.00
PTI225	Mess- und Sensortechnik	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI226	Physikalische Grundlagen der Halbleiterelektronik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI257	Biosignalverarbeitung mit MATLAB	sP	120min	100%	6.00
PTI414	Physikalische Chemie	PVL: Klausur (Test)			

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
PTI242	Bildgebung und Bildverarbeitung in der Medizin	PVL: Praktikumstestat mP (50%) sP (50%)	30min 60min	100%	6.00
PTI243	Grundlagen der Biomedizinischen Technik	mP	30min	100%	5.00
PTI244	Recht, Struktur und Hygiene im Gesundheitswesen	sP - muss bestanden werden	90min	100%	5.00
PTI253	Biophysik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
PTI273	Radioaktivität und Strahlenphysik	PVL: Praktikumstestat sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%)	90min	100%	5.00
PTI414	Physikalische Chemie	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	8.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
PTI246	Medizinische Rehabilitation	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	6.00
PTI445	Bioesstechnik	PVL: Praktikumstestat sP (80%) aPL: Vortrag (20%)	120min 15min	100%	6.00
SPR639	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 15min	100%	5.00
WIW947	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben sP	90min	100%	5.00

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI224	Lasertechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
PTI443	Medizinische Sicherheitstechnik	sP (70%) aPL: Praktikum und Belegarbeit (30%) 120min	100%	8.00
PTI755	Informatik für die Biomedizinische Technik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	6.00

Wahlpflichtmodul Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen

Wahlpflichtmodul Katalog 2

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI410	Praxismodul	aPL: Präsentation	100%	18.00
PTI427	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%) 20min	100%	12.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI495	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	4.00
PTI496	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	5.00
PTI497	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	6.00
SPR655	Global Project and Science Communication in English	PVL: Projektarbeit aPL: Projektarbeit und Präsentation (33.33%) 20min sP (66.67%) 90min	100%	5.00
ELT022	Methoden der wissenschaftlichen Arbeit und Präsentationstechnik	PVL: Nachweis Studium Generale aPL: Belegarbeit(en) (50%) aPL: Präsentation (50%) 10min	100%	5.00
PTI498	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	8.00
WIW939	Recht für Ingenieure (PTI)	sP 90min	100%	5.00
WIW948	Marktorientierte Unternehmensführung	sP (50%) 90min aPL: Belegarbeit und Projekt (50%)	100%	6.00

Wahlpflichtmodule aus Katalog 2

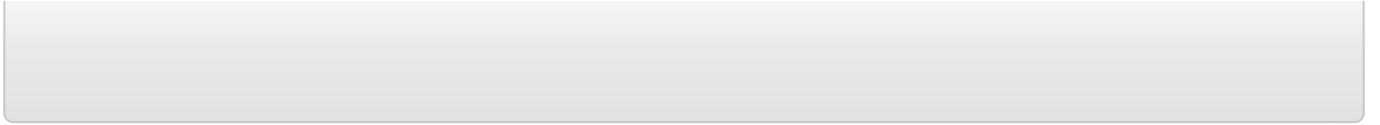
Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI248	Strahlentherapie und Nuklearmedizin	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
PTI251	Strahlenschutz	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 120min	100%	5.00
PTI462	Biologische und Medizinische Aspekte der Umwelttechnik	sP 90min	100%	4.00
PTI492	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	4.00
PTI493	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	5.00
PTI494	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)	100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AMB337	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
KFT232	Technische Akustik/ Lärmschutz	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
PTI073	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00
PTI222	Medical Instrumentation Development	mP (50%) aPL: Praktikumstestat (50%)	30min	100%	5.00
PTI247	Technische Optik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
PTI420	Festkörperphysik	mP	30min	100%	6.00
PTI499	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM (0%)		100%	8.00
PTI756	Medizinische Informationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft**
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 17. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Juli 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

Der Studienablaufplan (Anlage 1) wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 25. April 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 25. April 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom .

Zwickau, den 17. August 2018

gez.
Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1: Studienplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Business Administration
Studiengangnummer	021
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Arts
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	Deutsch - 100.00%	2	2		2			
WIW399	Wirtschaftsinformatik	Deutsch - 100.00%	6	6	4		2		
WIW800	Wirtschaftsmathematik	Deutsch - 100.00%	6	6	3		3		
WIW900	Betriebswirtschaft in technologieorientierten Unternehmen	Deutsch - 100.00%	6	4	2		2		
WIW910	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	6	4	4				
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Deutsch - 100.00%	6	7		7			
Gesamtsumme			32	29	13	9	7		

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW257	Steuern	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW399	Wirtschaftsinformatik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
WIW990	English in Business I	Englisch - 100.00%	6	6					6
Zwischensumme			28	28		22			6
Gesamtsumme			28						

alternativ zu WIW990
siehe Hinweise Modulbeschreibung

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW888	Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache								

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW353	Marketing und Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	8	6	4		2		
WIW501	Unternehmensführung / Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW669	Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement)	Deutsch - 100.00%	6	6		4	2		
Zwischensumme			18	16	4	8	4		

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

4. Semester

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (Fn. 5) (WPM FP I)

Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

Zwischensumme	20	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	SWS							
			ECTS	S	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW000	Auslandsmodul									
		Zwischensumme	0							
		Gesamtsumme	0							

5. Semester

Wahlpflichtmodule Fachprofil II (WPM FP II)
 Steuern und Wirtschaftsprüfung, Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

Zwischensumme	20	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)
 siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Auslandsmodul
 Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	SWS							
			ECTS	S	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW000	Auslandsmodul									
		Zwischensumme	0							
		Gesamtsumme	0							

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW001	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	12						
WIW901	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	18	1					1
Gesamtsumme			30	1					1

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM Pers./Soz. Komp.)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100.00%	4	3						3
WIW010	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW021	Andere Persönliche/ Soziale Kompetenzen		4							
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4	2					2
WIW417	Medienkompetenz	Deutsch - 100.00%	6	4		4				
WIW440	Kompetenzen für den Berufseinsteiger	Deutsch - 100.00%	6	3		3				
WIW522	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	Deutsch - 100.00%	6	6						6
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW557	Systemische Beratung II	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
WIW865	Erfolgreiche Präsentationen	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	4	4						4
WIW904	Charity Work	Deutsch - 100.00%	4	3						3
WIW985	Moderation im Team	Deutsch - 100.00%	4	2		2				
WIW986	Assessment-Center Training	Deutsch - 100.00%	4	3			1			2
WIW987	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW988	Management-Knigge	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW989	Werkzeuge des vernetzten Denkens	Deutsch - 100.00%	4	2						2

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS zu erbringen. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich - Wirtschaftsenglisch zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW020	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1		4					
WIW024	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2		4					
WIW043	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	6	4				4
WIW194	Politik und Wirtschaft	Deutsch - 100.00%	4	2				2
WIW195	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100.00%	4	2				2
WIW198	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100.00%	4	2				2
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100.00%	4	2				2
WIW281	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100.00%	4	4		4		
WIW313	Arbeitsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4	4			
WIW315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100.00%	4	4		4		
WIW317	Grundlagen des internationalen Steuerrechts	Deutsch - 100.00%	4	4		4		
WIW319	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4		4		
WIW321	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100.00%	4	4		4		
WIW367	E-Commerce und Marketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW368	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	Deutsch - 100.00%	4	4				4
WIW374	Eventmarketing	Deutsch - 100.00%	4	3				3
WIW375	Industriegütermarketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW376	Internationales Marketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW378	Markenmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW379	Customer Management	Englisch - 100.00%	4	4		2		2
WIW390	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW395	Introduction to Simulation	Englisch - 100.00%	6	4	2		2	
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW413	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW438	Teamführung in der betrieblichen Praxis	Deutsch - 100.00%	6	3		3		
WIW439	Globales Handeln	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW477	Organisationspsychologie	Deutsch - 100.00%	4	2		2		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW484	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	Deutsch - 100.00%	4	2			2	
WIW486	Personalmarketing	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW487	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100.00%	12	10			2	8
WIW518	Dienstleistungsmanagement I	Deutsch - 100.00%	4	4			2	2
WIW519	Dienstleistungsmanagement II	Deutsch - 100.00%	4	4			2	2
WIW531	Controllingpraxis	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW580	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100.00%	6	4				4
WIW581	Wettbewerbspolitik	Deutsch - 100.00%	4	2				2
WIW591	Finanzinstrumente / Trading II - Planspiel: Contract for Difference	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW592	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW606	Production Planning and Control	Englisch - 100.00%	4	4		2		2
WIW653	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100.00%	6	4	2		2	
WIW654	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100.00%	6	4	2		2	
WIW660	Logistik-Basismodul	Deutsch - 100.00%	4	4	4			
WIW730	Verkehrssimulation	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	Deutsch - 100.00%	4	2	2			
WIW862	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100.00%	4	2				2
WIW863	Konversations- und Präsentationskurs Englisch	Englisch - 100.00%	4	2				2
WIW864	Konversationskurs Französisch	Französisch - 100.00%	4	2				2
WIW866	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4	4				4
WIW867	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4	4				4
WIW868	Civilisation francaise	Französisch - 100.00%	4	2			2	
WIW869	American Civilization	Englisch - 100.00%	4	2				2
WIW872	EU and Current European Issues	Englisch - 100.00%	4	2				2
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4					

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW907	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW908	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW909	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW911	Ordnungspolitik	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW913	Europäische Integration	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW914	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW935	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW944	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW946	Business Plan	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW961	Quantitative Planung	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
WIW967	Studying and Working in Europe	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW983	Public Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			

Wahlpflichtmodule - Bereich Wirtschaftsenglisch (WPM SAM W-Engl.)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW897	English in Business II - Continued: Theme-Related Current Affairs	Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW993	English in Business II - Continued: Management and Engineering	Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW994	Health and Lifestyles	Englisch - 100.00%	4	4			1		3
WIW995	Consumerism	Englisch - 100.00%	4	4			1		3

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP I)

Fachprofil Unternehmensführung (FP UF)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW528	Management-Planspiel I	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW981	Strategisches Management	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
WIW982	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW984	Führungskompetenz	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
Fachprofil Unternehmenslogistik (FP Logistik)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW658	Unternehmenslogistik II	Deutsch - 100.00%	6	6	1		2	3	
WIW659	Unternehmenslogistik III	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW699	Unternehmenslogistik I	Deutsch - 100.00%	10	7		6			1
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen (FP Rewe)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW213	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	4	4	2		2		
WIW298	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100.00%	8	9		8	1		
WIW929	Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse	Deutsch - 100.00%	8	8		6	2		
Fachprofil Human Resource Management (FP HRM)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW313	Arbeitsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW493	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100.00%	12	10		10			
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Fachprofil Marketing (FP Marketing)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW360	Marketing - Instrumente I - Kontrahierungspolitik, Produktpolitik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW361	Marketing - Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW365	Marketing-Projektstudien	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
WIW366	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100.00%	6	6		6			

Wahlpflichtmodule Fachprofil II (WPM FP II)

Fachprofil Finanzmanagement (FP FM)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW927	Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung	Deutsch - 100.00%	8	8		4	4		
WIW932	Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung	Deutsch - 100.00%	8	8	4	4			
WIW933	Geld- und Kapitalmärkte	Deutsch - 100.00%	4	4		4			

Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung (FP SL u WP)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW276	Ertragssteuern	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW277	Verkehrs- und Substanzsteuern	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW283	Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW284	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW288	Steuerbilanzen	Deutsch - 100.00%	4	4		4			

Fachprofil Wirtschaftsinformatik (FP WI)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW393	Master Data Management	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
WIW394	PLM-Systeme	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
WIW423	E-Business	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW424	ERP-Systeme	Deutsch - 100.00%	4	4		4			

Wahlpflichtmodule Fachprofil III (WPM FP III)

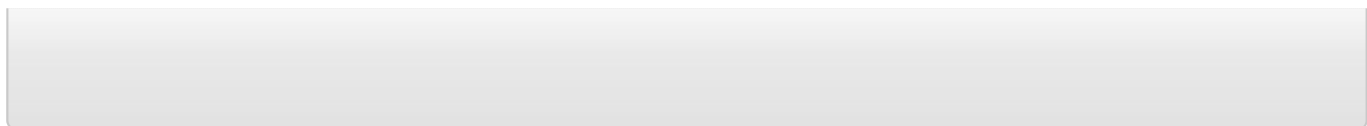
Fachprofil International Economics (FP IE)

Alternativ zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW914	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100.00%	6	4					4

alternativ zum Modul WIW917

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	Englisch - 100.00%	6	4		4			



Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 17. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Juli 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 25. April 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 25. April 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. August 2018.

Zwickau, den 17. August 2018

gez.
Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1: Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Business Administration
Studiengangsnummer	021
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Arts
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW399	Wirtschaftsinformatik	aPL: Beleg (20%)		
WIW800	Wirtschaftsmathematik	sP 120min	3.9%	6.00
WIW900	Betriebswirtschaft in technologieorientierten Unternehmen	PVL: Übung sP 90min	3.9%	6.00
WIW910	Volkswirtschaftslehre	sP 90min	3.9%	6.00
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	sP 90min	3.9%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW257	Steuern	sP 120min	2.6%	4.00
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	sP 180min	3.9%	6.00
WIW399	Wirtschaftsinformatik	sP (80%) 180min	6.49%	10.00
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	sP 120min	2.6%	4.00
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	sP 120min	3.9%	6.00
WIW990	English in Business I	PVL: Test sP 120min	3.9%	6.00
alternativ zu WIW990 siehe Hinweise Modulbeschreibung				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW888	Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache	sjM	6.49%	10.00

3. Semester				
-------------	--	--	--	--

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW353	Marketing und Personalmanagement	sP	120min	5.19%	8.00
WIW501	Unternehmensführung / Informationsmanagement	sP	120min	2.6%	4.00
WIW669	Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement)	sP	120min	3.9%	6.00
Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks					
Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK) siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks					

4. Semester					
Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks					
Wahlpflichtmodule Fachprofil I (Fn. 5) (WPM FP I) Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management					
Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	

5. Semester					
Wahlpflichtmodule Fachprofil II (WPM FP II) Steuern und Wirtschaftsprüfung, Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik					
Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks					
Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-					

Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW001	Bachelorprojekt	BA (70%) KO (30%) 45min	7.79%	12.00
WIW901	Praxismodul	PVL: Belegarbeit(en) aPL: Präsentation 30min	0%	18.00

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM Pers./Soz. Komp.)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	aPL: Vortrag 30min	0%	4.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	0%	4.00
WIW021	Andere Persönliche/ Soziale Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	0%	4.00
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW417	Medienkompetenz	aPL: Belegarbeit(en)	0%	6.00
WIW440	Kompetenzen für den Berufseinsteiger	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit	0%	6.00
WIW522	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	aPL: Belegarbeit(en)	0%	4.00
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	aPL: Projektarbeit	0%	6.00
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	aPL: Vortrag	0%	4.00
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	aPL: Vortrag	0%	4.00
WIW557	Systemische Beratung II	aPL: Fallstudie oder Beleg	0%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW865	Erfolgreiche Präsentationen	aPL: Präsentation	40min	0%	4.00
WIW904	Charity Work	aPL: Präsentation / Vortrag	45min	0%	4.00
WIW985	Moderation im Team	aPL: Präsentation		0%	4.00
WIW986	Assessment-Center Training	aPL: Präsentation		0%	4.00
WIW987	Authentisches Selbstmanagement	aPL: Belegarbeit(en)		0%	4.00
WIW988	Management-Knigge	aPL: Präsentation		0%	4.00
WIW989	Werkzeuge des vernetzten Denkens	aPL: Präsentation		0%	4.00

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS zu erbringen. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich - Wirtschaftsenglisch zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW020	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		2.6%	4.00
WIW024	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		2.6%	4.00
WIW043	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW194	Politik und Wirtschaft	aPL: Belegarbeit(en)	40min	2.6%	4.00
WIW195	Wirtschaftsethik	aPL: Belegarbeit(en)	40min	2.6%	4.00
WIW198	Geschichte des ökonomischen Denkens	aPL: Belegarbeit und Vortrag		2.6%	4.00
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	aPL: Präsentation	15min	2.6%	4.00
WIW281	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	aPL: Fallstudie		2.6%	4.00
WIW313	Arbeitsrecht	sP	90min	2.6%	4.00
WIW315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	sP	90min	2.6%	4.00
WIW317	Grundlagen des internationalen Steuerrechts	sP	90min	2.6%	4.00
WIW319	Gesellschaftsrecht	sP	120min	2.6%	4.00
WIW321	Öffentliches Recht II	sP	120min	2.6%	4.00
WIW367	E-Commerce und Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Vortrag		2.6%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW368	Dienstleistungsmarketing	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	aPL: Belegarbeit und Präsentation 90min	2.6%	4.00
WIW374	Eventmarketing	aPL: Präsentation 30min	2.6%	4.00
WIW375	Industriegütermarketing	aPL: Projektarbeit	2.6%	4.00
WIW376	Internationales Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Präsentation / Vortrag	2.6%	4.00
WIW378	Markenmanagement	aPL: Präsentation / Vortrag	2.6%	4.00
WIW379	Customer Management	aPL: Beleg und Präsentation	2.6%	4.00
WIW390	Interkulturelles Marketing	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
WIW395	Introduction to Simulation	aPL: Belegarbeit und Präsentation	3.9%	6.00
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation	3.9%	6.00
WIW413	Managen von Produkten und Prozessen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation	3.9%	6.00
WIW438	Teamführung in der betrieblichen Praxis	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit	3.9%	6.00
WIW439	Globales Handeln	aPL: Fallstudie oder Beleg mit Präsentation	3.9%	6.00
WIW477	Organisationspsychologie	sP (60%) 60min aPL: Belegarbeit und Präsentation (40%)	2.6%	4.00
WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	aPL: Belegarbeit und Präsentation 30min	2.6%	4.00
WIW484	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	aPL: Projektarbeit	2.6%	4.00
WIW486	Personalmarketing	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW487	International Human Resource Management for SMEs	PVL: Poster mit Präsentation aPL: Projektbericht (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%) 20min	7.79%	12.00
WIW518	Dienstleistungsmanagement I	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW519	Dienstleistungsmanagement II	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW531	Controllingpraxis	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
WIW580	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	aPL: Belegarbeit und Präsentation	3.9%	6.00
WIW581	Wettbewerbspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation	2.6%	4.00
WIW591	Finanzinstrumente / Trading II - Planspiel: Contract for Difference	sH	2.6%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW592	Finanzinstrumente / Trading	aPL: Beleg		2.6%	4.00
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW606	Production Planning and Control	aPL: Beleg und Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW653	Einführung in die Datenanalyse	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW654	Digitale Geschäftsmodelle	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW660	Logistik-Basismodul	sP	90min	2.6%	4.00
WIW730	Verkehrssimulation	sP	90min	2.6%	4.00
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	sP	90min	2.6%	4.00
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	aPL: Beleg		2.6%	4.00
WIW862	Französische Kommunikation im Alltag	aPL: Präsentation	20min	2.6%	4.00
WIW863	Konversations- und Präsentationskurs Englisch	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW864	Konversationskurs Französisch	aPL: Präsentation	20min	2.6%	4.00
WIW866	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	sP	120min	2.6%	4.00
WIW867	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	sP	120min	2.6%	4.00
WIW868	Civilisation francaise	aPL: Präsentation	20min	2.6%	4.00
WIW869	American Civilization	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW872	EU and Current European Issues	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	aPL: siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		2.6%	4.00
WIW907	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	aPL: Präsentation	40min	2.6%	4.00
WIW908	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	aPL: Präsentation	40min	2.6%	4.00
WIW909	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW911	Ordnungspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW913	Europäische Integration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation		2.6%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation		2.6%	4.00
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW935	Rechtsform und Besteuerung	sP	90min	2.6%	4.00
WIW944	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	sP	90min	2.6%	4.00
WIW946	Business Plan	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW961	Quantitative Planung	sP	120min	2.6%	4.00
WIW967	Studying and Working in Europe	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW983	Public Management	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule - Bereich Wirtschaftsenglisch (WPM SAM W-Engl.)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW897	English in Business II - Continued: Theme-Related Current Affairs	sH - muss bestanden werden		2.6%	4.00
WIW993	English in Business II - Continued: Management and Engineering	mP	20min	2.6%	4.00
WIW994	Health and Lifestyles	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	2.6%	4.00
WIW995	Consumerism	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP I)

Fachprofil Unternehmensführung (FP UF)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW528	Management-Planspiel I	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW981	Strategisches Management	aPL: Projektarbeit		3.9%	6.00
WIW982	Internationale Wirtschaft und Management	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW984	Führungskompetenz	aPL: Projektarbeit		3.9%	6.00

Fachprofil Unternehmenslogistik (FP Logistik)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW658	Unternehmenslogistik II	PVL: Beleg und Präsentation sP - muss bestanden werden	60min	3.9%	6.00
WIW659	Unternehmenslogistik III	sP - muss bestanden werden	60min	2.6%	4.00
WIW699	Unternehmenslogistik I	PVL: Beleg und Präsentation sP	90min	6.49%	10.00
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen (FP Rewe)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW213	Interne Revision und Risikomanagement	aPL: Belegarbeit(en)		2.6%	4.00
WIW298	Unternehmensrechnung und Controlling	sP	240min	5.19%	8.00
WIW929	Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse	sP	240min	5.19%	8.00
Fachprofil Human Resource Management (FP HRM)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW313	Arbeitsrecht	sP	90min	2.6%	4.00
WIW493	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	aPL: Belegarbeit und Präsentation		7.79%	12.00
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	aPL: Projektbericht		2.6%	4.00
Fachprofil Marketing (FP Marketing)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW360	Marketing - Instrumente I - Kontrahierungspolitik, Produktpolitik	sP	90min	2.6%	4.00
WIW361	Marketing - Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	sP	90min	2.6%	4.00
WIW365	Marketing-Projektstudien	aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%) aPL: Projektarbeit (50%)		3.9%	6.00
WIW366	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	sP	120min	3.9%	6.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil II (WPM FP II)

Fachprofil Finanzmanagement (FP FM)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW927	Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	5.19%	8.00
WIW932	Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung	PVL: Fallstudie sP 90min	5.19%	8.00
WIW933	Geld- und Kapitalmärkte	sP 90min	2.6%	4.00

Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung (FP SL u WP)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW276	Ertragssteuern	sP 90min	2.6%	4.00
WIW277	Verkehrs- und Substanzsteuern	aPL: Fallstudienlösung	2.6%	4.00
WIW283	Wirtschaftsprüfung	aPL: Fallstudie	2.6%	4.00
WIW284	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	2.6%	4.00
WIW288	Steuerbilanzen	sP 120min	2.6%	4.00

Fachprofil Wirtschaftsinformatik (FP WI)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW393	Master Data Management	sP 60min	3.9%	6.00
WIW394	PLM-Systeme	sP 90min	3.9%	6.00
WIW423	E-Business	aPL: Beleg	2.6%	4.00
WIW424	ERP-Systeme	sP 90min	2.6%	4.00

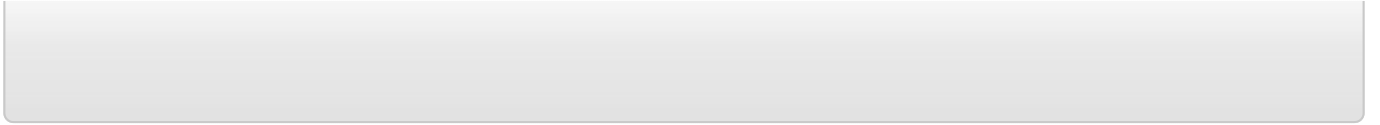
Wahlpflichtmodule Fachprofil III (WPM FP III)

Fachprofil International Economics (FP IE)

Alternativ zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation	3.9%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation	3.9%	6.00
alternativ zum Modul WIW917				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation	3.9%	6.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 17. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Juli 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

Der Studienablaufplan (Anlage 1) wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle im Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben immatrikulierten Studierenden.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 25. April 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 25. April 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. August 2018.

Zwickau, den 17. August 2018

gez.
Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1: Studienplan für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Public Utilities Management
Studiengangnummer	764
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Arts
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	Deutsch - 100.00%	2	2		2			
WIW399	Wirtschaftsinformatik	Deutsch - 100.00%	6	6	4		2		
WIW800	Wirtschaftsmathematik	Deutsch - 100.00%	6	6	3		3		
WIW906	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW910	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	6	4	4				
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Deutsch - 100.00%	6	7		7			
Gesamtsumme			30	29	11	13	5		

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW399	Wirtschaftsinformatik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
WIW991	Business Communication	Englisch - 100.00%	6	6			1		5
Zwischensumme			20	20		14	1		5

alternativ zu WIW991
siehe Hinweise Modulbeschreibung

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW888	Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache								

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)
siehe Modulkatalog

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	28	

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW353	Marketing und Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	8	6	4		2		
WIW501	Unternehmensführung / Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW669	Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement)	Deutsch - 100.00%	6	6		4	2		
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Zwischensumme			22	20	4	12	4		

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)

siehe Modulkatalog

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Gesamtsumme	32	
-------------	----	--

Block: Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil I (SoSe) 4. und 5. Sem. (FP I (4. und 5. Sem))

4. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil I (SoSe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW257	Steuern	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Zwischensumme			4	4		4			

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (Fn. 5) (WPM FP I)

Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

Zwischensumme	20	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)

siehe Modulkatalog

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Auslandsmodul
 Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				S	V	VÜ	Ü	Pr	
WIW000	Auslandsmodul								
Gesamtsumme			30	3					
			0						

5. Semester
 bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW962	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Zwischensumme			4	4		4			

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)
 siehe Modulkatalog

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)
 siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK10)
 siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Block: Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil II (WiSe) (FP II (4. und 5. Sem))

4. Semester

Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW257	Steuern	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
Zwischensumme			4	4		4				

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)
siehe Modulkatalog

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)
siehe Modulkatalog

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK)
siehe Modulkatalog

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Gesamtsumme	28	
-------------	----	--

5. Semester

Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW962	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
Zwischensumme			4	4		4				

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP I) (WPM FP II)
Steuern und Wirtschaftsprüfung, Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

Zwischensumme	20	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)
siehe Modulkatalog

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Gesamtsumme	32	
-------------	----	--

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				S	V	VÜ	Ü	Pr	
WIW000	Auslandsmodul								
Gesamtsumme			30	3					0

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW001	Bachelorprojekt	Deutsch - 100.00%	12						
WIW008	Praxismodul Management öffentlicher Aufgaben	Deutsch - 100.00%	18	1					1
Gesamtsumme			30	1					1

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM Pers./Soz. Komp.)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100.00%	4	3					3
WIW010	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW021	Andere Persönliche/ Soziale Kompetenzen		4						
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4	2				2
WIW417	Medienkompetenz	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
WIW440	Kompetenzen für den Berufseinsteiger	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
WIW522	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	Deutsch - 100.00%	6	6					6
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100.00%	4	2					2

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW557	Systemische Beratung II	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW865	Erfolgreiche Präsentationen	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW904	Charity Work	Deutsch - 100.00%	4	3					3
WIW985	Moderation im Team	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW986	Assessment-Center Training	Deutsch - 100.00%	4	3			1		2
WIW987	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW988	Management-Knigge	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW989	Werkzeuge des vernetzten Denkens	Deutsch - 100.00%	4	2					2

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich - Wirtschaftsenglisch zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
PTI315	Grundlagen der Hygiene im Gesundheitswesen	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW020	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1		4						
WIW024	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2		4						
WIW043	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW194	Politik und Wirtschaft	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW195	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW198	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW281	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW313	Arbeitsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW317	Grundlagen des internationalen Steuerrechts	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW319	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW321	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100.00%	4	4		4		
WIW367	E-Commerce und Marketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW368	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	Deutsch - 100.00%	4	4				4
WIW374	Eventmarketing	Deutsch - 100.00%	4	3				3
WIW375	Industriegütermarketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW376	Internationales Marketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW378	Markenmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW379	Customer Management	Englisch - 100.00%	4	4		2		2
WIW390	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW395	Introduction to Simulation	Englisch - 100.00%	6	4	2		2	
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW413	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW438	Teamführung in der betrieblichen Praxis	Deutsch - 100.00%	6	3		3		
WIW439	Globales Handeln	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW477	Organisationspsychologie	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW484	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	Deutsch - 100.00%	4	2			2	
WIW486	Personalmarketing	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW487	International Human Ressource Management for SMEs	Englisch - 100.00%	12	10			2	8
WIW518	Dienstleistungsmanagement I	Deutsch - 100.00%	4	4			2	2
WIW519	Dienstleistungsmanagement II	Deutsch - 100.00%	4	4			2	2
WIW531	Controllingpraxis	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW580	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100.00%	6	4				4
WIW581	Wettbewerbspolitik	Deutsch - 100.00%	4	2				2
WIW591	Finanzinstrumente / Trading II - Planspiel: Contract for Difference	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW592	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW606	Production Planning and Control	Englisch - 100.00%	4	4		2		2	
WIW653	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100.00%	6	4	2		2		
WIW654	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100.00%	6	4	2		2		
WIW660	Logistik-Basismodul	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW730	Verkehrssimulation	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW733	Verkehr und Tourismus	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
WIW862	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100.00%	4	2					2
WIW863	Konversations- und Präsentationskurs Englisch	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW864	Konversationskurs Französisch	Französisch - 100.00%	4	2					2
WIW866	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW867	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW868	Civilisation francaise	Französisch - 100.00%	4	2			2		
WIW869	American Civilization	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW872	EU and Current European Issues	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4						
WIW907	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW908	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW909	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW911	Ordnungspolitik	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW913	Europäische Integration	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW914	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW935	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW944	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW946	Business Plan	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW961	Quantitative Planung	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
WIW967	Studying and Working in Europe	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW983	Public Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
WIW872	EU and Current European Issues	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
WIW872	EU and Current European Issues	Englisch - 100.00%	4	2					2

Wahlpflichtmodule - Bereich Wirtschaftsenglisch (WPM SAM W-Engl.)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW897	English in Business II - Continued: Theme-Related Current Affairs	Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW993	English in Business II - Continued: Management and Engineering	Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW995	Consumerism	Englisch - 100.00%	4	4			1		3
WIW994	Health and Lifestyles	Englisch - 100.00%	4	4			1		3

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP I)

Fachprofil Unternehmensführung (FP UF)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW528	Management-Planspiel I	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW981	Strategisches Management	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
WIW982	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW984	Führungskompetenz	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
Gesamtsumme			20	12		8			4

Fachprofil Unternehmenslogistik (FP Logistik)

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW658	Unternehmenslogistik II	Deutsch - 100.00%	6	6	1		2	3	
WIW659	Unternehmenslogistik III	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW699	Unternehmenslogistik I	Deutsch - 100.00%	10	7		6			1
Gesamtsumme			20	17	1	10	2	3	1

Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen (FP Rewe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW213	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	4	4	2		2		
WIW298	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100.00%	8	9		8	1		
WIW929	Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse	Deutsch - 100.00%	8	8		6	2		
Gesamtsumme			20	21	2	14	5		

Fachprofil Human Resource Management (FP HRM)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW313	Arbeitsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW493	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100.00%	12	10		10			
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			20	18	4	14			

Fachprofil Marketing (FP Marketing)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW360	Marketing - Instrumente I - Kontrahierungspolitik, Produktpolitik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW361	Marketing - Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW365	Marketing-Projektstudien	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
WIW366	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Gesamtsumme			20	20		20			

Wahlpflichtmodule Fachprofil II (WPM FP II)

Fachprofil Finanzmanagement (FP FM)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW927	Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung	Deutsch - 100.00%	8	8		4	4		
WIW932	Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung	Deutsch - 100.00%	8	8	4	4			
WIW933	Geld- und Kapitalmärkte	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			20	20	4	12	4		

Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung (FP SL u WP)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW276	Ertragssteuern	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW277	Verkehrs- und Substanzsteuern	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW283	Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW284	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW288	Steuerbilanzen	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			20	20		16			4

Fachprofil Wirtschaftsinformatik (FP WI)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW393	Master Data Management	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
WIW394	PLM-Systeme	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
WIW423	E-Business	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW424	ERP-Systeme	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			20	13		13			

Wahlpflichtmodule Fachprofil III (WPM FP III)

Fachprofil International Economics (FP IE)

Alternativ zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968.

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW914	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100.00%	6	4					4
Zwischensumme			20	16		8			8
Gesamtsumme			20						

alternativ zu WIW917

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	Englisch - 100.00%	6	4		4			

Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (FP MÖ)

Fachprofil Energiewirtschaft (FP Energiewirtschaft)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW740	Energiewirtschaft I - Grundlagen der Energiewirtschaft	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW741	Energiewirtschaft II - Betriebswirtschaftliche Grundfunktionen für Energieerzeuger, Netzbetreiber und Händler	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
ELT663	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4	3.50			0.50	
WIW980	Energiewirtschaft III - Kostenrechnung für Unternehmen im Energiebereich	Deutsch - 100.00%	8	5		5			
ELT572	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
Gesamtsumme			28	21	3.5	16		1.5	

Fachprofil Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft (FP GWK)

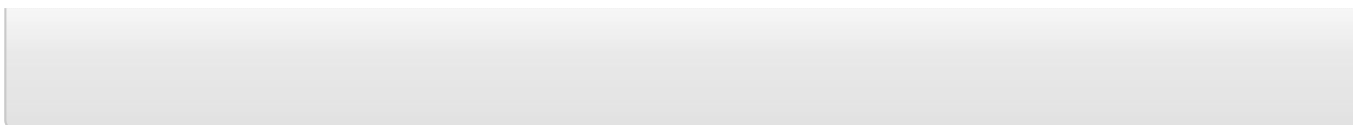
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW963	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft I - Soziale Sicherung und Gesundheitsökonomie	Deutsch - 100.00%	8	4		4			
WIW964	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft II - Krankenhausökonomie und Krankenhausbetriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	6	8		8			
WIW965	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft III - Controlling in Gesundheitseinrichtungen	Deutsch - 100.00%	6	8		8			
WIW966	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft IV - Aktionsfelder und Managementinstrumente	Deutsch - 100.00%	8	6		6			
Gesamtsumme			28	26		26			

Fachprofil Verkehrswirtschaft (FP VerkW)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW971	Grundlagen Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100.00%	8	6			2		4
WIW972	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes I - Anbieterseite	Deutsch - 100.00%	6	4			1		3
WIW731	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II - Nachfrageseite	Deutsch - 100.00%	6	4			1		3
WIW732	Verkehrspolitik	Deutsch - 100.00%	8	6			2		4
Gesamtsumme			28	20			6		14



Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 17. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Juli 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle im Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben immatrikulierten Studierenden.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 25. April 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 25. April 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. August 2018.

Zwickau, den 17. August 2018

gez.
Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1: Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Public Utilities Management
Studiengangnummer	764
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Arts
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	180
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW399	Wirtschaftsinformatik	aPL: Beleg (20%)			
WIW800	Wirtschaftsmathematik	sP	120min	3.9%	6.00
WIW906	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	sP	90min	2.6%	4.00
WIW910	Volkswirtschaftslehre	sP	90min	3.9%	6.00
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	sP	90min	3.9%	6.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	sP	180min	3.9%	6.00
WIW399	Wirtschaftsinformatik	sP (80%)	180min	6.49%	10.00
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	sP	120min	3.9%	6.00
WIW991	Business Communication	sP	90min	3.9%	6.00
alternativ zu WIW991 siehe Hinweise Modulbeschreibung					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW888	Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache	sjM		6.49%	10.00
Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ) siehe Modulkatalog					

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW353	Marketing und Personalmanagement	sP	120min	5.19%	8.00
WIW501	Unternehmensführung / Informationsmanagement	sP	120min	2.6%	4.00
WIW669	Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement)	sP	120min	3.9%	6.00
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	sP	120min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)

siehe Modulkatalog

Block: Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil I (SoSe) 4. und 5. Sem. (FP I (4. und 5. Sem))

4. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil I (SoSe)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW257	Steuern	sP	120min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (Fn. 5) (WPM FP I)

Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)

siehe Modulkatalog

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

5. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW962	Öffentliches Recht I	sP	90min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK10)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Block: Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil II (WiSe) (FP II (4. und 5. Sem))

4. Semester

Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW257	Steuern	sP 120min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK)

siehe Modulkatalog

5. Semester

Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW962	Öffentliches Recht I	sP 90min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP I) (WPM FP II)

Steuern und Wirtschaftsprüfung, Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (WPM FP MÖ)

siehe Modulkatalog

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW001	Bachelorprojekt	BA (70%) KO (30%) 45min	7.79%	12.00
WIW008	Praxismodul Management öffentlicher Aufgaben	PVL: Belegarbeit(en) aPL: Vortrag (0%) 30min	0%	18.00

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM Pers./Soz. Komp.)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	aPL: Vortrag 30min	0%	4.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	0%	4.00
WIW021	Andere Persönliche/ Soziale Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	0%	4.00
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW417	Medienkompetenz	aPL: Belegarbeit(en)	0%	6.00
WIW440	Kompetenzen für den Berufseinsteiger	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit	0%	6.00
WIW522	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	aPL: Belegarbeit(en)	0%	4.00
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	aPL: Projektarbeit	0%	6.00
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	aPL: Vortrag	0%	4.00
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	aPL: Vortrag	0%	4.00
WIW557	Systemische Beratung II	aPL: Fallstudie oder Beleg	0%	4.00
WIW865	Erfolgreiche Präsentationen	aPL: Präsentation 40min	0%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW904	Charity Work	aPL: Präsentation / Vortrag	45min	0%	4.00
WIW985	Moderation im Team	aPL: Präsentation		0%	4.00
WIW986	Assessment-Center Training	aPL: Präsentation		0%	4.00
WIW987	Authentisches Selbstmanagement	aPL: Belegarbeit(en)		0%	4.00
WIW988	Management-Knigge	aPL: Präsentation		0%	4.00
WIW989	Werkzeuge des vernetzten Denkens	aPL: Präsentation		0%	4.00

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich - Wirtschaftsenglisch zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	2.6%	4.00
PTI315	Grundlagen der Hygiene im Gesundheitswesen	sP	90min	2.6%	4.00
WIW020	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		2.6%	4.00
WIW024	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		2.6%	4.00
WIW043	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW194	Politik und Wirtschaft	aPL: Belegarbeit(en)	40min	2.6%	4.00
WIW195	Wirtschaftsethik	aPL: Belegarbeit(en)	40min	2.6%	4.00
WIW198	Geschichte des ökonomischen Denkens	aPL: Belegarbeit und Vortrag		2.6%	4.00
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	aPL: Präsentation	15min	2.6%	4.00
WIW281	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	aPL: Fallstudie		2.6%	4.00
WIW313	Arbeitsrecht	sP	90min	2.6%	4.00
WIW315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	sP	90min	2.6%	4.00
WIW317	Grundlagen des internationalen Steuerrechts	sP	90min	2.6%	4.00
WIW319	Gesellschaftsrecht	sP	120min	2.6%	4.00
WIW321	Öffentliches Recht II	sP	120min	2.6%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW367	E-Commerce und Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Vortrag	2.6%	4.00
WIW368	Dienstleistungsmarketing	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	aPL: Belegarbeit und Präsentation 90min	2.6%	4.00
WIW374	Eventmarketing	aPL: Präsentation 30min	2.6%	4.00
WIW375	Industriegütermarketing	aPL: Projektarbeit	2.6%	4.00
WIW376	Internationales Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Präsentation / Vortrag	2.6%	4.00
WIW378	Markenmanagement	aPL: Präsentation / Vortrag	1.43%	4.00
WIW379	Customer Management	aPL: Beleg und Präsentation	2.6%	4.00
WIW390	Interkulturelles Marketing	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
WIW395	Introduction to Simulation	aPL: Belegarbeit und Präsentation	3.9%	6.00
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation	3.9%	6.00
WIW413	Managen von Produkten und Prozessen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation	3.9%	6.00
WIW438	Teamführung in der betrieblichen Praxis	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit	3.9%	6.00
WIW439	Globales Handeln	aPL: Fallstudie oder Beleg mit Präsentation	3.9%	6.00
WIW477	Organisationspsychologie	sP (60%) 60min aPL: Belegarbeit und Präsentation (40%)	2.6%	4.00
WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	aPL: Belegarbeit und Präsentation 30min	2.6%	4.00
WIW484	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	aPL: Projektarbeit	2.6%	4.00
WIW486	Personalmarketing	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW487	International Human Resource Management for SMEs	PVL: Poster mit Präsentation aPL: Projektbericht (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%) 20min	7.79%	12.00
WIW518	Dienstleistungsmanagement I	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW519	Dienstleistungsmanagement II	aPL: Präsentation	2.6%	4.00
WIW531	Controllingpraxis	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
WIW580	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	aPL: Belegarbeit und Präsentation	3.9%	6.00
WIW581	Wettbewerbspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation	2.6%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW591	Finanzinstrumente / Trading II - Planspiel: Contract for Difference	sH		2.6%	4.00
WIW592	Finanzinstrumente / Trading	aPL: Beleg		2.6%	4.00
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW606	Production Planning and Control	aPL: Beleg und Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW653	Einführung in die Datenanalyse	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW654	Digitale Geschäftsmodelle	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW660	Logistik-Basismodul	sP	90min	3.9%	4.00
WIW730	Verkehrssimulation	sP	90min	2.6%	4.00
WIW733	Verkehr und Tourismus	sP	120min	2.6%	4.00
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	sP	90min	2.6%	4.00
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	aPL: Beleg		2.6%	4.00
WIW862	Französische Kommunikation im Alltag	aPL: Präsentation	20min	2.6%	4.00
WIW863	Konversations- und Präsentationskurs Englisch	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW864	Konversationskurs Französisch	aPL: Präsentation	20min	2.6%	4.00
WIW866	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	sP	120min	2.6%	4.00
WIW867	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	sP	120min	2.6%	4.00
WIW868	Civilisation francaise	aPL: Präsentation	20min	2.6%	4.00
WIW869	American Civilization	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW872	EU and Current European Issues	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	aPL: siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		2.6%	4.00
WIW907	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	aPL: Präsentation	40min	2.6%	4.00
WIW908	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	aPL: Präsentation	40min	2.6%	4.00
WIW909	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW911	Ordnungspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW913	Europäische Integration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation		2.6%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation		2.6%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW935	Rechtsform und Besteuerung	sP	90min	2.6%	4.00
WIW944	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	sP	90min	2.6%	4.00
WIW946	Business Plan	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW961	Quantitative Planung	sP	120min	2.6%	4.00
WIW967	Studying and Working in Europe	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW983	Public Management	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW872	EU and Current European Issues	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	aPL: Projektarbeit		2.6%	4.00
WIW872	EU and Current European Issues	aPL: Präsentation	30min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule - Bereich Wirtschaftsenglisch (WPM SAM W-Engl.)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW897	English in Business II - Continued: Theme-Related Current Affairs	sH - muss bestanden werden		2.6%	4.00
WIW993	English in Business II - Continued: Management and Engineering	mP	20min	2.6%	4.00
WIW995	Consumerism	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	2.6%	4.00
WIW994	Health and Lifestyles	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP I)

Fachprofil Unternehmensführung (FP UF)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW528	Management-Planspiel I	aPL: Projektarbeit	2.6%	4.00
WIW981	Strategisches Management	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
WIW982	Internationale Wirtschaft und Management	aPL: Projektarbeit	2.6%	4.00
WIW984	Führungskompetenz	aPL: Projektarbeit	3.9%	6.00
Fachprofil Unternehmenslogistik (FP Logistik)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW658	Unternehmenslogistik II	PVL: Beleg und Präsentation sP - muss bestanden werden 60min	3.9%	6.00
WIW659	Unternehmenslogistik III	sP - muss bestanden werden 60min	2.6%	4.00
WIW699	Unternehmenslogistik I	PVL: Beleg und Präsentation sP 90min	6.49%	10.00
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen (FP Rewe)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW213	Interne Revision und Risikomanagement	aPL: Belegarbeit(en)	2.6%	4.00
WIW298	Unternehmensrechnung und Controlling	sP 240min	5.19%	8.00
WIW929	Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse	sP 240min	5.19%	8.00
Fachprofil Human Resource Management (FP HRM)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW313	Arbeitsrecht	sP 90min	2.6%	4.00
WIW493	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	aPL: Belegarbeit und Präsentation	7.79%	12.00
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	aPL: Projektbericht	2.6%	4.00
Fachprofil Marketing (FP Marketing)				

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW360	Marketing - Instrumente I - Kontrahierungspolitik, Produktpolitik	sP 90min	2.6%	4.00
WIW361	Marketing - Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	sP 90min	2.6%	4.00
WIW365	Marketing-Projektstudien	aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%) aPL: Projektarbeit (50%)	3.9%	6.00
WIW366	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	sP 120min	3.9%	6.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil II (WPM FP II)

Fachprofil Finanzmanagement (FP FM)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW927	Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	5.19%	8.00
WIW932	Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung	PVL: Fallstudie sP 90min	5.19%	8.00
WIW933	Geld- und Kapitalmärkte	sP 90min	2.6%	4.00

Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung (FP SL u WP)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW276	Ertragssteuern	sP 90min	2.6%	4.00
WIW277	Verkehrs- und Substanzsteuern	aPL: Fallstudienlösung	2.6%	4.00
WIW283	Wirtschaftsprüfung	aPL: Fallstudie	2.6%	4.00
WIW284	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	2.6%	4.00
WIW288	Steuerbilanzen	sP 120min	2.6%	4.00

Fachprofil Wirtschaftsinformatik (FP WI)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW393	Master Data Management	sP 60min	3.9%	6.00

WIW394	PLM-Systeme	sP	90min	3.9%	6.00
WIW423	E-Business	aPL: Beleg		2.6%	4.00
WIW424	ERP-Systeme	sP	90min	2.6%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil III (WPM FP III)

Fachprofil International Economics (FP IE)

Alternativ zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation		2.6%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation		2.6%	4.00
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00

alternativ zu WIW917

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation		3.9%	6.00

Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben (FP MÖ)

Fachprofil Energiewirtschaft (FP Energiewirtschaft)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW740	Energiewirtschaft I - Grundlagen der Energiewirtschaft	sP	90min	2.6%	4.00
WIW741	Energiewirtschaft II - Betriebswirtschaftliche Grundfunktionen für Energieerzeuger, Netzbetreiber und Händler	sP	90min	2.6%	4.00
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	PVL: Laborpraktikum sP	90min	2.6%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT663	Elektrotechnik / Elektronik	PVL: Praktikumstestat PVL: Übungstestat modulbezogenes e-learning PVL: Protokolle sP 90min	2.6%	4.00
WIW980	Energiewirtschaft III - Kostenrechnung für Unternehmen im Energiebereich	aPL: Belegarbeit(en)	5.19%	8.00
ELT572	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	PVL: Laborpraktikum sP 90min	2.6%	4.00

Fachprofil Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft (FP GWK)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW963	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft I - Soziale Sicherung und Gesundheitsökonomie	sP 90min	5.19%	8.00
WIW964	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft II - Krankenhausökonomie und Krankenhausbetriebswirtschaftslehre	sP 180min	3.9%	6.00
WIW965	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft III - Controlling in Gesundheitseinrichtungen	sP 180min	3.9%	6.00
WIW966	Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft IV - Aktionsfelder und Managementinstrumente	sP 180min	5.19%	8.00

Fachprofil Verkehrswirtschaft (FP VerkW)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW971	Grundlagen Verkehrswirtschaft	sP (50%) 90min aPL: Präsentation (50%)	5.19%	8.00
WIW972	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes I - Anbieterseite	sP (50%) 90min aPL: Fallstudie (50%)	3.9%	6.00
WIW731	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II - Nachfrageseite	aPL: Projektarbeit und Präsentation	3.9%	6.00
WIW732	Verkehrspolitik	sP 120min	5.19%	8.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Juli 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

Der Studienablaufplan (Anlage 1) wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 25. April 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. phil. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 25. April 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. August 2018.

Zwickau, den 17. August 2018

gez.
Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1: Studienplan für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Economics and Industrial Engineering
Studiengangnummer	179
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Wirtschaftsingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK407	Grundlagen der Konstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
PTI301	Experimentalphysik	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
WIW302	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und das Wirtschaftsrecht	Deutsch - 100.00%	6	6	6				
WIW399	Wirtschaftsinformatik	Deutsch - 100.00%	6	6	4		2		
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Deutsch - 100.00%	6	7		7			
WIW999	Mathematik für Wirtschaftsingenieure	Deutsch - 100.00%	6	6	3		3		
Gesamtsumme			32	33	13	14	5	1	

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB305	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	2	2	2				
AMB321	Grundlagen der Fertigungstechnik für Wirtschaftsingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4.50	4			0.50	
KFT112	Grundlagen der Statik / Festigkeitslehre	Deutsch - 100.00%	8	8	3		4	1	
WIW399	Wirtschaftsinformatik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
WIW999	Mathematik für Wirtschaftsingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
Gesamtsumme			28	28.5	11	10	6	1.5	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB305	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	2	2	1			1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT663	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4	3.50			0.50	
MBK500	Fabrikbetrieb	Deutsch - 100.00%	6	6	6				
WIW501	Unternehmensführung / Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW669	Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement)	Deutsch - 100.00%	6	6		4	2		
WIW990	English in Business I	Englisch - 100.00%	6	6					6
Zwischensumme			28	28	10.5	8	2	1.5	6
Gesamtsumme			28						

alternativ zu WIW990
siehe Hinweise Modulbeschreibung

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW888	Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache								
			0						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK128	Strömungslehre / Thermodynamik	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
WIW910	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100.00%	6	4	4				
WIW998	Operations Research	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
Zwischensumme			16	14	6	5	2	1	

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)
siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)
siehe Modulkatalog

Zwischensumme	12	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	32	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT572	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
WIW353	Marketing und Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	8	6	4		2		
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Zwischensumme			16	14	4	7	2	1	

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)
siehe Modulkatalog

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
---------------	---	--------------------

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)
siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Block: bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe) (FP Katalog I (SoSe))
Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

6. Semester
bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (Fn. 5) (WPM FP I)
Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

Zwischensumme	20	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)
WPM SAM

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				S	V	VÜ	Ü	Pr	
WIW000	Auslandsmodul								
Gesamtsumme			0	3	0				

7. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW902	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	30	1						1
Gesamtsumme			30	1						1

Block: bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe) (FP Katalog II (WiSe))

Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

6. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW902	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	30	1						1
Zwischensumme			30	1						1
Gesamtsumme			30							

7. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP II) (WPM FP II)

Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

Zwischensumme	20	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Modulkatalog

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
---------------	----	--------------------

Gesamtsumme		30							
Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				S	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW000	Auslandsmodul								
Gesamtsumme			30						

8. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW111	Diplomprojekt	Deutsch - 100.00%	22						
Zwischensumme			22						
Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK) siehe Modulkatalog									

Zwischensumme	8	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Wahlpflichtkatalog Fachprofil I (WPK FP I)									
Fachprofil Unternehmensführung (FP UF)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW528	Management-Planspiel I	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW981	Strategisches Management	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
WIW982	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW984	Führungskompetenz	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
Gesamtsumme			20	12		8			4
Fachprofil Unternehmenslogistik (FP Logistik)									

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW658	Unternehmenslogistik II	Deutsch - 100.00%	6	6	1		2	3	
WIW659	Unternehmenslogistik III	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW699	Unternehmenslogistik I	Deutsch - 100.00%	10	7		6			1
Gesamtsumme			20	17	1	10	2	3	1

Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen (FP Rewe)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW213	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	4	4	2		2		
WIW298	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100.00%	8	9		8	1		
WIW929	Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse	Deutsch - 100.00%	8	8		6	2		
Gesamtsumme			20	21	2	14	5		

Fachprofil Human Resource Management (FP HRM)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW313	Arbeitsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW493	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100.00%	12	10		10			
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			20	18	4	14			

Fachprofil Marketing (FP Marketing)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW360	Marketing - Instrumente I - Kontrahierungspolitik, Produktpolitik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW361	Marketing - Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW365	Marketing-Projektstudien	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
WIW366	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Gesamtsumme			20	20		20			

Wahlpflichtkatalog Fachprofil II (WPK FP II)

Fachprofil Finanzmanagement (FP FM)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW927	Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung	Deutsch - 100.00%	8	8		4	4		
WIW932	Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung	Deutsch - 100.00%	8	8	4	4			
WIW933	Geld- und Kapitalmärkte	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			20	20	4	12	4		

Fachprofil Wirtschaftsinformatik (FP WI)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW393	Master Data Management	Deutsch - 100.00%	6	3		3			
WIW394	PLM-Systeme	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
WIW423	E-Business	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW424	ERP-Systeme	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			20	13		13			

Wahlpflichtkatalog Fachprofil III (WPK FP III)

Fachprofil International Economics (FP IE)

Alternativ zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW914	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100.00%	6	4					4
Zwischensumme			20	16		8			8
Gesamtsumme			20						

alternativ zu WIW917

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	Englisch - 100.00%	6	4		4				

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

Fachprofil Industrial Management und Engineering (FP IME)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
AMB522	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2		
AMB541	Einführung in die Arbeitsplanung	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1		
MBK526	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2		
MBK530	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1		
Gesamtsumme			20	17	2	9		6		

Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik (FP KFT)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT615	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	3	3					
MBK601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100.00%	4	4	4					
MBK602	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1		
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100.00%	4	4	4					
MBK620	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
Gesamtsumme			20	19	11	7		1		

Fachprofil Kraftfahrzeugelektronik (FP KFE)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT151	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	3		2		1		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT239	Aktuatorik / Leistungselektronik I	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
ELT240	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		2		2	
ELT641	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
KFT664	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
Gesamtsumme			20	19	4	10		5	

Fachprofil Planung und Betrieb elektrischer Anlagen (FP PBeA)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
ELT137	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		2		2	
ELT160	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		2		2	
ELT665	Automatisierungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
Gesamtsumme			20	20		15		5	

Fachprofil Textiltechnik (FP TT)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB908	Gestaltung und textile Faserstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
AMB915	Fasern, Garne, Vliesstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
AMB929	Technologien der Gewebe und Maschenwaren	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
AMB944	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
AMB946	Qualitätsprüfung textiler Materialien	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	

		Gesamtsumme	20	20		11		9	
Fachprofil Versorgungstechnik (FP VT)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	Deutsch - 100.00%	6	4	2			2	
KFT833	Versorgungstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK821	Facility Management I	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
		Gesamtsumme	20	18	7	4		7	
Fachprofil Umwelttechnik/Nachhaltigkeit (FP UT/NH)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI260	Ökologische Chemie	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI275	Energie - Nachhaltige Strategien	Deutsch - 100.00%	7	6		6			
PTI478	Recycling	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI479	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
		Gesamtsumme	20	18		16		2	

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS zu erbringen. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich - Wirtschaftsenglisch zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
AMB908	Gestaltung und textile Faserstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
AMB915	Fasern, Garne, Vliesstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
AMB924	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
AMB944	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
AMB946	Qualitätsprüfung textiler Materialien	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4		
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4		
ELT137	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		2		2
ELT140	Leistungselektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1
ELT141	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1
ELT150	Elektroprojektierung	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2
ELT151	Mikrosensorik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	3		2		1
ELT160	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		2		2
ELT161	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1
ELT239	Aktuatorik / Leistungselektronik I	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1
ELT240	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		2		2
ELT641	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1
ELT665	Automatisierungstechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1
KFT428	CAD Parametrische Baugruppen- und Flächenkonstruktion	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4		
KFT664	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	4	4	4			
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	Deutsch - 100.00%	6	4	2			2	
KFT833	Versorgungstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
MBK620	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK821	Facility Management I	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
PTI260	Ökologische Chemie	Deutsch - 100.00%	5	4		4			
PTI275	Energie - Nachhaltige Strategien	Deutsch - 100.00%	7	6		6			
PTI478	Recycling	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI479	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
WIW020	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1		4						
WIW024	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2		4						
WIW043	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW194	Politik und Wirtschaft	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW195	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW198	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW281	Rechnergestützte Steuerungspraxis	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW317	Grundlagen des internationalen Steuerrechts	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW319	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW321	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW367	E-Commerce und Marketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2			2
WIW368	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW374	Eventmarketing	Deutsch - 100.00%	4	3					3
WIW375	Industriegütermarketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2			2
WIW376	Internationales Marketing	Deutsch - 100.00%	4	4		2			2
WIW378	Markenmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4	2				2

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW379	Customer Management	Englisch - 100.00%	4	4		2		2
WIW390	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW395	Introduction to Simulation	Englisch - 100.00%	6	4	2		2	
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW413	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW438	Teamführung in der betrieblichen Praxis	Deutsch - 100.00%	6	3		3		
WIW439	Globales Handeln	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW477	Organisationspsychologie	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW484	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	Deutsch - 100.00%	4	2			2	
WIW486	Personalmarketing	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW487	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100.00%	12	10			2	8
WIW518	Dienstleistungsmanagement I	Deutsch - 100.00%	4	4			2	2
WIW519	Dienstleistungsmanagement II	Deutsch - 100.00%	4	4			2	2
WIW531	Controllingpraxis	Deutsch - 100.00%	6	4		4		
WIW580	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100.00%	6	4				4
WIW581	Wettbewerbspolitik	Deutsch - 100.00%	4	2				2
WIW591	Finanzinstrumente / Trading II - Planspiel: Contract for Difference	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW592	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW606	Production Planning and Control	Englisch - 100.00%	4	4		2		2
WIW653	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100.00%	6	4	2		2	
WIW654	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100.00%	6	4	2		2	
WIW660	Logistik-Basismodul	Deutsch - 100.00%	4	4	4			
WIW730	Verkehrssimulation	Deutsch - 100.00%	4	2		2		
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	Deutsch - 100.00%	4	2	2			
WIW862	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100.00%	4	2				2

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW863	Konversations- und Präsentationskurs Englisch	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW864	Konversationskurs Französisch	Französisch - 100.00%	4	2					2
WIW866	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW867	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW868	Civilisation francaise	Französisch - 100.00%	4	2			2		
WIW869	American Civilization	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW872	EU and Current European Issues	Englisch - 100.00%	4	2					2
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	Deutsch - 100.00%	4						
WIW907	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW908	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW909	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW911	Ordnungspolitik	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW913	Europäische Integration	Deutsch - 100.00%	6	4					4
WIW914	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100.00%	6	4					4
WIW935	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW944	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
WIW946	Business Plan	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW961	Quantitative Planung	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
WIW967	Studying and Working in Europe	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW983	Public Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			

Wahlpflichtmodule - Bereich Wirtschaftsenglisch (WPM SAM W-Engl.)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW993	English in Business II - Continued: Management and Engineering	Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW994	Health and Lifestyles	Englisch - 100.00%	4	4			1		3
WIW897	English in Business II - Continued: Theme-Related Current Affairs	Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW995	Consumerism	Englisch - 100.00%	4	4			1		3

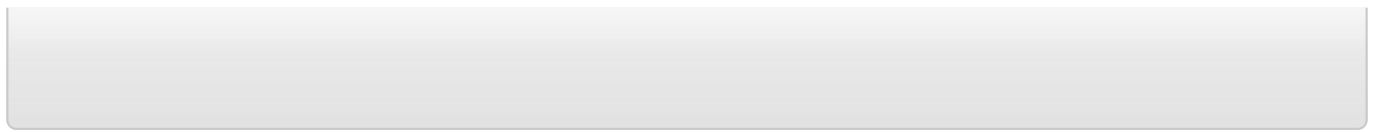
Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100.00%	4	3						3
WIW010	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW021	Andere Persönliche/ Soziale Kompetenzen		4							
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4	2					2
WIW417	Medienkompetenz	Deutsch - 100.00%	6	4		4				
WIW440	Kompetenzen für den Berufseinsteiger	Deutsch - 100.00%	6	3		3				
WIW522	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	Deutsch - 100.00%	6	6						6
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW557	Systemische Beratung II	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
WIW865	Erfolgreiche Präsentationen	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	4	4						4
WIW904	Charity Work	Deutsch - 100.00%	4	3						3
WIW985	Moderation im Team	Deutsch - 100.00%	4	2		2				
WIW986	Assessment-Center Training	Deutsch - 100.00%	4	3			1			2
WIW987	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW988	Management-Knigge	Deutsch - 100.00%	4	2						2

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW989	Werkzeuge des vernetzten Denkens	Deutsch - 100.00%	4	2					2
--------	----------------------------------	----------------------	---	---	--	--	--	--	---



Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Juli 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft und gilt für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 25. April 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 14. August 2018

gez.
Prof. Dr. phil. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 25. April 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. August 2018.

Zwickau, den 17. August 2018

gez.
Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1: Prüfungsplan für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Economics and Industrial Engineering
Studiengangnummer	179
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Wirtschaftsingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK407	Grundlagen der Konstruktion	PVL: Beleg sP	90min	1.43%	4.00
PTI301	Experimentalphysik	PVL: Praktikum sP	90min	1.43%	4.00
WIW302	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und das Wirtschaftsrecht	sP (33.33%) sP (66.67%)	60min 90min	2.14%	6.00
WIW399	Wirtschaftsinformatik	aPL: Beleg (20%)			
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	sP	90min	2.14%	6.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB321	Grundlagen der Fertigungstechnik für Wirtschaftsingenieure	sP	90min	1.43%	4.00
KFT112	Grundlagen der Statik / Festigkeitslehre	sP	180min	2.86%	8.00
WIW399	Wirtschaftsinformatik	sP (80%)	180min	3.57%	10.00
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	sP	120min	2.14%	6.00
WIW999	Mathematik für Wirtschaftsingenieure	sP	150min	3.57%	10.00

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB305	Grundlagen der Werkstofftechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	90min	1.43%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT663	Elektrotechnik / Elektronik	PVL: Praktikumstestat PVL: Übungstestat modulbezogenes e-learning PVL: Protokolle sP	90min	1.43%	4.00
MBK500	Fabrikbetrieb	sP	120min	2.14%	6.00
WIW501	Unternehmensführung / Informationsmanagement	sP	120min	1.43%	4.00
WIW669	Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement)	sP	120min	2.14%	6.00
WIW990	English in Business I	PVL: Test sP	120min	2.14%	6.00

alternativ zu WIW990

siehe Hinweise Modulbeschreibung

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW888	Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache	sjM	3.57%	10.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
MBK128	Strömungslehre / Thermodynamik	sP	120min	1.43%	4.00
WIW910	Volkswirtschaftslehre	sP	90min	2.14%	6.00
WIW998	Operations Research	sP	120min	2.14%	6.00

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

siehe Modulkatalog

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT572	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	PVL: Laborpraktikum sP	90min	1.43%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW353	Marketing und Personalmanagement	sP	120min	2.86%	8.00
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	sP	120min	1.43%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Block: bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe) (FP Katalog I (SoSe))

Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

6. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (Fn. 5) (WPM FP I)

Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

WPM SAM

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

7. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW902	Praxismodul	PVL: Belegarbeit(en) aPL: Präsentation 45min	0%	30.00

Block: bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe) (FP Katalog II (WiSe))

Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

6. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW902	Praxismodul	PVL: Belegarbeit(en) aPL: Präsentation	45min	0%	30.00
7. Semester bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)					
Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP II) (WPM FP II) Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik					
Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) siehe Modulkatalog					
Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	

8. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW111	Diplomprojekt	DA (70%) KO (30%)	45min	15.71%	22.00
Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK) siehe Modulkatalog					

Wahlpflichtkatalog Fachprofil I (WPK FP I)					
Fachprofil Unternehmensführung (FP UF)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW528	Management-Planspiel I	aPL: Projektarbeit		2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW981	Strategisches Management	aPL: Projektarbeit		4.29%	6.00
WIW982	Internationale Wirtschaft und Management	aPL: Projektarbeit		2.86%	4.00
WIW984	Führungskompetenz	aPL: Projektarbeit		4.29%	6.00
Fachprofil Unternehmenslogistik (FP Logistik)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW658	Unternehmenslogistik II	PVL: Beleg und Präsentation sP - muss bestanden werden	60min	4.29%	6.00
WIW659	Unternehmenslogistik III	sP - muss bestanden werden	60min	2.86%	4.00
WIW699	Unternehmenslogistik I	PVL: Beleg und Präsentation sP	90min	7.14%	10.00
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen (FP Rewe)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW213	Interne Revision und Risikomanagement	aPL: Belegarbeit(en)		2.86%	4.00
WIW298	Unternehmensrechnung und Controlling	sP	240min	5.71%	8.00
WIW929	Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse	sP	240min	5.71%	8.00
Fachprofil Human Resource Management (FP HRM)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW313	Arbeitsrecht	sP	90min	2.86%	4.00
WIW493	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	aPL: Belegarbeit und Präsentation		8.57%	12.00
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	aPL: Projektbericht		2.86%	4.00
Fachprofil Marketing (FP Marketing)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW360	Marketing - Instrumente I - Kontrahierungspolitik, Produktpolitik	sP	90min	2.86%	4.00
WIW361	Marketing - Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	sP	90min	2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW365	Marketing-Projektstudien	aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%) aPL: Projektarbeit (50%)		4.29%	6.00
WIW366	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	sP	120min	4.29%	6.00

Wahlpflichtkatalog Fachprofil II (WPK FP II)

Fachprofil Finanzmanagement (FP FM)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW927	Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung	aPL: Belegarbeit und Präsentation		5.71%	8.00
WIW932	Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung	PVL: Fallstudie sP	90min	5.71%	8.00
WIW933	Geld- und Kapitalmärkte	sP	90min	2.86%	4.00

Fachprofil Wirtschaftsinformatik (FP WI)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW393	Master Data Management	sP	60min	4.29%	6.00
WIW394	PLM-Systeme	sP	90min	4.29%	6.00
WIW423	E-Business	aPL: Beleg		2.86%	4.00
WIW424	ERP-Systeme	sP	90min	2.86%	4.00

Wahlpflichtkatalog Fachprofil III (WPK FP III)

Fachprofil International Economics (FP IE)

Alternativ zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation		2.86%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation		2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation	4.29%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation	4.29%	6.00
alternativ zu WIW917				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation	4.29%	6.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

Fachprofil Industrial Management und Engineering (FP IME)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP 120min	2.86%	4.00
AMB522	Projektmanagement	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (70%) 90min aPL: Beleg (30%)	2.86%	4.00
AMB541	Einführung in die Arbeitsplanung	PVL: Praktikum sP 90min	2.86%	4.00
MBK526	Produktionsplanung und -steuerung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 120min	2.86%	4.00
MBK530	Geometrische Messtechnik I	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.86%	4.00

Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik (FP KFT)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT615	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	aPL: Vortrag	2.86%	4.00
MBK601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	sP 120min	2.86%	4.00
MBK602	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	2.86%	4.00
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP 120min	2.86%	4.00

MBK620	Einführung Fahrzeugantrieb	sP	90min	2.86%	4.00
Fachprofil Kraftfahrzeugelektronik (FP KFE)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT151	Mikrosensorik	aPL: Vortrag	30min	2.86%	4.00
ELT239	Aktuatorik / Leistungselektronik I	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.86%	4.00
ELT240	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.86%	4.00
ELT641	Elektrische Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	2.86%	4.00
KFT664	Kfz-Elektrik / Elektronik	sP	90min	2.86%	4.00
Fachprofil Planung und Betrieb elektrischer Anlagen (FP PBeA)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	2.86%	4.00
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	PVL: Laborpraktikum sP	90min	2.86%	4.00
ELT137	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum sP	90min	2.86%	4.00
ELT160	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP	90min	2.86%	4.00
ELT665	Automatisierungstechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.86%	4.00
Fachprofil Textiltechnik (FP TT)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB908	Gestaltung und textile Faserstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%)	60min	2.86%	4.00
AMB915	Fasern, Garne, Vliesstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (0%)	90min	2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AMB929	Technologien der Gewebe und Maschenwaren	sP (75%) aPL: Beleg (25%)	90min	2.86%	4.00
AMB944	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (75%) aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (25%)	90min	2.86%	4.00
AMB946	Qualitätsprüfung textiler Materialien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (50%)	60min	2.86%	4.00

Fachprofil Versorgungstechnik (FP VT)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	PVL: Praktikum sP 90min	4.29%	6.00
KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP 90min	4.29%	6.00
KFT833	Versorgungstechnik	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP 90min	2.86%	4.00
MBK821	Facility Management I	PVL: Belegarbeit(en) PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	2.86%	4.00

Fachprofil Umwelttechnik/Nachhaltigkeit (FP UT/NH)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI260	Ökologische Chemie	sP 90min	3.57%	5.00
PTI275	Energie - Nachhaltige Strategien	sP 90min	5%	7.00
PTI478	Recycling	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH	2.86%	4.00
PTI479	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH	2.86%	4.00

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS zu erbringen. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Wahlpflichtkatalog definierten Bereich - Wirtschaftsenglisch zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP 120min	2.86%	4.00
AMB908	Gestaltung und textile Faserstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) 60min aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%)	2.86%	4.00
AMB915	Fasern, Garne, Vliesstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (0%) 90min	2.86%	4.00
AMB924	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	sP (75%) 90min aPL: Beleg (25%)	2.86%	4.00
AMB944	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (75%) 90min aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (25%)	2.86%	4.00
AMB946	Qualitätsprüfung textiler Materialien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) 60min aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (50%)	2.86%	4.00
ELT010	Energie und Umwelt	sP 90min	2.86%	4.00
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	PVL: Laborpraktikum sP 90min	2.86%	4.00
ELT137	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum sP 90min	2.86%	4.00
ELT140	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP 90min	2.86%	4.00
ELT141	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP 90min	2.86%	4.00
ELT150	Elektroprojektierung	PVL: Projektarbeit sP 90min	4.29%	6.00
ELT151	Mikrosensorik	aPL: Vortrag 30min	2.86%	4.00
ELT160	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	2.86%	4.00
ELT161	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP 120min	2.86%	4.00
ELT239	Aktuatorik / Leistungselektronik I	PVL: Praktikumstestat sP 90min	2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT240	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.86%	4.00
ELT641	Elektrische Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	2.86%	4.00
ELT665	Automatisierungstechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	2.86%	4.00
KFT428	CAD Parametrische Baugruppen- und Flächenkonstruktion	PVL: Anwesenheitstestat CAD (75%) aPL: Testat	90min	2.86%	4.00
KFT664	Kfz-Elektrik / Elektronik	sP	90min	2.86%	4.00
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	PVL: Praktikum sP	90min	4.29%	6.00
KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP	90min	4.29%	6.00
KFT833	Versorgungstechnik	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP	90min	2.86%	4.00
MBK601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	sP	120min	2.86%	4.00
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP	120min	2.86%	4.00
MBK620	Einführung Fahrzeugantrieb	sP	90min	2.86%	4.00
MBK821	Facility Management I	PVL: Belegarbeit(en) PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	2.86%	4.00
PTI260	Ökologische Chemie	sP	90min	3.57%	5.00
PTI275	Energie - Nachhaltige Strategien	sP	90min	5%	7.00
PTI478	Recycling	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH		2.86%	4.00
PTI479	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH		2.86%	4.00
WIW020	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		2.86%	4.00
WIW024	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		2.86%	4.00
WIW043	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW194	Politik und Wirtschaft	aPL: Belegarbeit(en)	40min	2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW195	Wirtschaftsethik	aPL: Belegarbeit(en)	40min	2.86%	4.00
WIW198	Geschichte des ökonomischen Denkens	aPL: Belegarbeit und Vortrag		2.86%	4.00
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	aPL: Präsentation	15min	2.86%	4.00
WIW281	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	aPL: Fallstudie		2.86%	4.00
WIW317	Grundlagen des internationalen Steuerrechts	sP	90min	2.86%	4.00
WIW319	Gesellschaftsrecht	sP	120min	2.86%	4.00
WIW321	Öffentliches Recht II	sP	120min	2.86%	4.00
WIW367	E-Commerce und Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Vortrag		2.86%	4.00
WIW368	Dienstleistungsmarketing	aPL: Projektarbeit		4.29%	6.00
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	aPL: Belegarbeit und Präsentation	90min	2.86%	4.00
WIW374	Eventmarketing	aPL: Präsentation	30min	2.86%	4.00
WIW375	Industriegütermarketing	aPL: Projektarbeit		2.86%	4.00
WIW376	Internationales Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Präsentation / Vortrag		2.86%	4.00
WIW378	Markenmanagement	aPL: Präsentation / Vortrag		2.86%	4.00
WIW379	Customer Management	aPL: Beleg und Präsentation		2.86%	4.00
WIW390	Interkulturelles Marketing	aPL: Projektarbeit		4.29%	6.00
WIW395	Introduction to Simulation	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation		4.29%	6.00
WIW413	Managen von Produkten und Prozessen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation		4.29%	6.00
WIW438	Teamführung in der betrieblichen Praxis	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit		4.29%	6.00
WIW439	Globales Handeln	aPL: Fallstudie oder Beleg mit Präsentation		4.29%	6.00
WIW477	Organisationspsychologie	sP (60%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (40%)	60min	2.86%	4.00
WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	2.86%	4.00
WIW484	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	aPL: Projektarbeit		2.86%	4.00
WIW486	Personalmarketing	aPL: Präsentation		2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW487	International Human Resource Management for SMEs	PVL: Poster mit Präsentation aPL: Projektbericht (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	20min	8.57%	12.00
WIW518	Dienstleistungsmanagement I	aPL: Präsentation		2.86%	4.00
WIW519	Dienstleistungsmanagement II	aPL: Präsentation		2.86%	4.00
WIW531	Controllingpraxis	aPL: Projektarbeit		4.29%	6.00
WIW580	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW581	Wettbewerbspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		2.86%	4.00
WIW591	Finanzinstrumente / Trading II - Planspiel: Contract for Difference	sH		2.86%	4.00
WIW592	Finanzinstrumente / Trading	aPL: Beleg		2.86%	4.00
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	aPL: Projektarbeit		2.86%	4.00
WIW606	Production Planning and Control	aPL: Beleg und Präsentation	30min	2.86%	4.00
WIW653	Einführung in die Datenanalyse	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW654	Digitale Geschäftsmodelle	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW660	Logistik-Basismodul	sP	90min	2.86%	4.00
WIW730	Verkehrssimulation	sP	90min	2.86%	4.00
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	sP	90min	2.86%	4.00
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	aPL: Beleg		2.86%	4.00
WIW862	Französische Kommunikation im Alltag	aPL: Präsentation	20min	2.86%	4.00
WIW863	Konversations- und Präsentationskurs Englisch	aPL: Präsentation	30min	2.86%	4.00
WIW864	Konversationskurs Französisch	aPL: Präsentation	20min	2.86%	4.00
WIW866	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	sP	120min	2.86%	4.00
WIW867	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	sP	120min	2.86%	4.00
WIW868	Civilisation francaise	aPL: Präsentation	20min	2.86%	4.00
WIW869	American Civilization	aPL: Präsentation	30min	2.86%	4.00
WIW872	EU and Current European Issues	aPL: Präsentation	30min	2.86%	4.00
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	aPL: siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		2.86%	4.00
WIW907	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	aPL: Präsentation	40min	2.86%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW908	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	aPL: Präsentation	40min	2.86%	4.00
WIW909	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW911	Ordnungspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW913	Europäische Integration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation		2.86%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation		2.86%	4.00
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW935	Rechtsform und Besteuerung	sP	90min	2.86%	4.00
WIW944	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	sP	90min	2.86%	4.00
WIW946	Business Plan	aPL: Projektarbeit		2.86%	4.00
WIW961	Quantitative Planung	sP	120min	2.86%	4.00
WIW967	Studying and Working in Europe	aPL: Präsentation	30min	2.86%	4.00
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		4.29%	6.00
WIW983	Public Management	aPL: Projektarbeit		2.86%	4.00

Wahlpflichtmodule - Bereich Wirtschaftsenglisch (WPM SAM W-Engl.)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW993	English in Business II - Continued: Management and Engineering	mP	20min	1.43%	4.00
WIW994	Health and Lifestyles	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	1.43%	4.00
WIW897	English in Business II - Continued: Theme-Related Current Affairs	sH - muss bestanden werden		1.43%	4.00
WIW995	Consumerism	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	1.43%	4.00

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	aPL: Vortrag 30min	0%	4.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	0%	4.00
WIW021	Andere Persönliche/ Soziale Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	0%	4.00
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW417	Medienkompetenz	aPL: Belegarbeit(en)	0%	6.00
WIW440	Kompetenzen für den Berufseinsteiger	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit	0%	6.00
WIW522	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	aPL: Belegarbeit(en)	0%	4.00
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	aPL: Projektarbeit	0%	6.00
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	aPL: Vortrag	0%	4.00
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	aPL: Vortrag	0%	4.00
WIW557	Systemische Beratung II	aPL: Fallstudie oder Beleg	0%	4.00
WIW865	Erfolgreiche Präsentationen	aPL: Präsentation 40min	0%	4.00
WIW904	Charity Work	aPL: Präsentation / Vortrag 45min	0%	4.00
WIW985	Moderation im Team	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW986	Assessment-Center Training	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW987	Authentisches Selbstmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	0%	4.00
WIW988	Management-Knigge	aPL: Präsentation	0%	4.00
WIW989	Werkzeuge des vernetzten Denkens	aPL: Präsentation	0%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft**

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fakultät WIW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 29. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. WIW398 ersetzt WIW454.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 24. Januar 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 24. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft**

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 13. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fakultät WIW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 29. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. WIW398 ersetzt WIW454.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 24. Januar 2018 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 1. August 2018 genehmigt.

Zwickau, den 1. August 2018

Gez. Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 24. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. August 2018.

Zwickau, den 13. August 2018

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan